

# Das Verfassungsrecht

im

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Eine staatsrechtliche Abhandlung

von

Dr. Julius Wiggers

in Rostock.

„Mit Ausnahme der wenigen renitenten Mitglieder der ehemaligen Ritterschaft, welche das Aeußerste versuchten, um von den Zugeständnissen der früheren Landstände entbunden zu werden, ist die ganze Bevölkerung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Vereinbarung des neuen Staats-Grundgesetzes und die erfolgte Auflösung der Ritter- und Landschaft auf völlig legalem Wege erfolgt sind.“

Schreiben des Großherzoglich Mecklenburgischen Gesamt-Ministeriums (v. Lüchow, Stever, v. Stebeherr, Meyer) an die provisorische Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a. M. d. d. Schwerin, 19. Jan. 1850.

---

Berlin, 1860.

Verlag von Julius Springer.

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1860  
ISBN 978-3-642-50510-2 ISBN 978-3-642-50820-2 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-642-50820-2

# Inhalt.

---

## I. Geschichtliche Darlegung.

### 1. Die Einführung des Staats-Grundgesetzes.

	Seite
§. 1. Landesherrliche Verheißung des Staats-Grundgesetzes . . . . .	1
§. 2. Der außerordentliche Landtag . . . . .	3
§. 3. Die zur Vereinbarung einer neuen Verfassung berufene Versammlung der Abgeordneten . . . . .	10
§. 4. Die Vereinbarung und Vollziehung des Staats-Grundgesetzes für Mecklenburg-Schwerin . . . . .	12
§. 5. Die Verkündigung und Durchführung des Staats-Grundgesetzes . . . . .	15

### 2. Die Aufhebung des Staats-Grundgesetzes.

§. 6. Angriffe gegen das Staats-Grundgesetz. 1) Protest der Agnaten . . . . .	17
§. 7. 2) Renitenz eines Theils der aufgelösten Ritterschaft . . . . .	18
§. 8. 3) Proteste der Rathscolliegen der Seestädte Rostock und Wismar . . . . .	24
§. 9. 4) Widerspruch von Mecklenburg-Strelitz gegen die Aufhebung der alten Mecklenburgischen Verfassung . . . . .	35
§. 10. 5) Einmischung Preußens, Oesterreichs und der provisorischen Bundes-Central-Commission . . . . .	39
§. 11. Der Rücktritt von dem Staats-Grundgesetz . . . . .	52
§. 12. Die Wiederherstellung von Ritter- und Landschaft . . . . .	60
§. 13. Neue Einleitungen zu einer Verfassungsreform . . . . .	69
§. 14. Erinnerungen an die Verfassungsreform Seitens einzelner Landstände . . . . .	75

---

## II. Rechtliche Beurtheilung.

§. 15. Gegenstand der Beurtheilung . . . . .	80
--	----

### 1. Das Rechtsverfahren.

§. 16. Der Schiedsspruch gegenüber dem bestehenden Staatsrecht . . . . .	80
§. 17. Der Schiedsspruch gegenüber dem alten Staatsrecht . . . . .	89

### 2. Die Entscheidungsgründe.

§. 18. Der Verzicht der Stände auf ihre Landstandschäftsrechte . . . . .	99
§. 19. Die Bedingungen des ständischen Verzichts. a. Die Bedingung hinsichtlich der Seefläbde . . . . .	112
§. 20. b. Die Bedingung hinsichtlich der Concurrenz bei der Auflösung der Ritter- und Landschaft . . . . .	123
§. 21. Schluß . . . . .	139



# I. Geschichtliche Darlegung.

---

## 1. Die Einführung des Staats-Grundgesetzes.

(Vergl. J. Wiggers, die Mecklenburgische constituirende Versammlung. Rostock 1850.)

### §. 1. Landesherrliche Verheißung des Staats-Grundgesetzes.

Unter dem 23. März 1848 erließ der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin eine Proclamation, überschrieben „An meine Mecklenburger“ (Reg.-Bl. 1848. Nr. 12), welche mit folgenden Worten sich über die Nothwendigkeit einer constitutionellen Staatsverfassung für Mecklenburg erklärt:

— — „In unserem engeren Vaterlande wäre eine Reform der Landes-Vertretung, auch abgesehen von den Welt-Ereignissen der neuesten Zeit, unvermeidlich gewesen. Sie ist jetzt das dringendste Erforderniß. Es liegt die Nothwendigkeit vor, daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete, und weil Ich diese Nothwendigkeit erkenne, so ist es Mein ernstest Voratz, daß der Schritt unverzüglich geschehe, damit die Ungewißheit, welche zur Zeit über die künftigen Verhältnisse des Landes schwebt, sobald als irgend möglich gehoben werde.“

Zur näheren Andeutung des Charakters, welchen nach der Ansicht des Großherzogs die constitutionelle Staatsverfassung haben sollte, dienen die sich unmittelbar anschließenden Worte:

„Die bereits verfügte Aufhebung der Censur; die Gestattung von Vereinigungen zur Besprechung über allgemeine politische Fra-

gen, so wie über Landes- und Communal-Angelegenheiten; die dort, wo sie gewünscht wurde, nicht nur gebilligte, sondern auch gern von Mir beförderte Bürgerbewaffnung — sind Momente, die schon im Geiste der Repräsentativ-Verfassung liegen.“

Zugleich kündigte die Proclamation an, daß der weiteren Entwicklung zeitgemäßer Reformen in der Landesverwaltung die Reform der Landes-Vertretung selbst voranzugehen habe, und daß dies die Aufgabe eines in wenigen Tagen zu berufenden außerordentlichen Landtags sein werde. Dann fährt die Proclamation fort:

„Den Grundsätzen des einzuführenden Repräsentativsystems getreu, werde Ich dem Landtage nur solche Beschlüsse empfehlen, wodurch ständische Organe geschaffen werden, die unter sich gleichberechtigt sind und worin alle Landestheile, so wie alle Interessen des Landes und der Landes-Einwohner ihre Vertretung finden.“

„Den bergestalt reorganisirten Ständen werde Ich alsobald die aus dem veränderten System sich als nothwendig ergebenden Gesetze für die Vollenbung des Verfassungswerkes und für die verschiedenen Zweige der Verwaltung vorlegen lassen.“

„Auch werden sich dieselben unverzüglich mit Maßregeln zur gründlichen Verbesserung der Justizpflege, insbesondere mit einer neuen Organisation der Gerichte und mit Einführung des Anklage-Prozesses bei öffentlich mündlichem Verfahren zu beschäftigen haben.“

„Dies ist die Bahn der Reformen, welche Ich, mit vollem Bewußtsein der Gewichtigkeit des Schrittes, bereits betreten habe und die Ich durch alle Mir, als Landesherren, zustehenden Mittel zu verfolgen entschlossen bin.“

„Die Wünsche und Bitten, welche Mir in Veranlassung der Zeitereignisse von Behörden und vielen Landes-Einwohnern in besonderen Adressen dargelegt sind, finden durch diese Meine Entschliessungen ihre Erledigung.“

Schon einige Tage vor dieser Proclamation, am 18. März, hatte die Großherzogliche Landes-Regierung die Anzeige erlassen, daß der Großherzog „zur verfassungsmäßigen Berathung einer Reform in der landständischen Vertretung die Einberufung eines außerordentlichen Landtags im Monat Mai d. J.“ beschloffen habe, und daß Se. Königl. Hoheit der gedeihlichen Entwicklung dieser wichtigen Angelegenheit mit Zuversicht entgegen sehe,

„damit auf einem demnächstigen neuorganisirten ordentlichen Landtage die übrigen das Wohl des Landes betreffenden Fragen gleichfalls ihre baldige Erledigung finden mögen.“ (Reg.-Bl. 1848 Nr. 11.)

Unter dem 27. März 1848 erging dann eine weitere Bekanntmachung der Großherzoglichen Landes-Regierung (Reg.-Bl. 1848. Nr. 13), wonach der unter dem 18. März vorläufig angezeigte außerordentliche Landtag schon auf den 26. April nach Schwerin einberufen ward. Das gleichzeitig veröffentlichte Großherzogliche Landtags-Ausschreiben enthielt im Eingang über den Zweck des außerordentlichen Landtags das Nachstehende:

„Wir haben Uns von der, in den inneren und äußeren Verhältnissen, des Landes begründeten Nothwendigkeit überzeugt, daß Mecklenburg die bestehende landständische Verfassung gegen eine, den Bedürfnissen entsprechende Repräsentativ-Verfassung vertausche; und da es die Umstände erheischen, daß dies unverzüglich geschehe, indem vor allen Dingen die Verhältnisse der künftigen Landes-Betretung auf dieser Basis ihre nähere Feststellung erhalten müssen, so haben Wir beschloffen, zu beschlüssiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen einen, am 26. April d. J. zu eröffnenden, außerordentlichen Landtag in Unserer Residenzstadt Schwerin halten zu lassen.“

## §. 2. Der außerordentliche Landtag.

(Vergl. Actenstücke, betreffend den außerordentlichen Landtag. Raabe, Ges.-Samml. N. F. IV. 599 ff.)

Der Landtag ward zur festgesetzten Zeit in Schwerin eröffnet. Die Großherzoglich Schwerinsche Landtags-Proposition, mit welcher in allem Wesentlichen die des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz übereinstimmt, erklärte im Eingange:

„Berufen haben Wir Unsere getreuen Stände, um zu dem großen Werk der Reform unserer Verfassung den Weg anzubahnen.“

Und weiter:

„Das Bedürfniß einer solchen Umgestaltung unserer ständischen und so mancher staatlichen Einrichtungen konnte dem, der aufmerksam und mit Liebe zu seinem Vaterlande dem Leben im Staate folgte, schon bisher nicht verborgen bleiben. Es ist nur zu natür-

lich, daß man alte Verhältnisse, woran man lange gewöhnt, wenn sie auch mit Mängeln behaftet sind, nur schwer gegen neue umtauscht, bevor man sicher ist, daß diese auch wahrhaft besser sind. Doch schon die erste Anregung rief gewichtige Stimmen für eine Reform hervor. Was so schon aus innern Gründen sich als nothwendig herausstellte, das ist durch die Bewegung, die ganz Deutschland ergriffen und erschüttert hat, jetzt das dringendste Erforderniß geworden.“

Weiterhin wird gesagt:

„Jetzt gilt es, auf diesem (durch die Verfassung an die Hand gegebenen) Wege zunächst nur eine Reform Unserer Landes-Vertretung herbeizuführen. Wir schlagen unsern getreuen Ständen zu diesem Zweck vor:

- I. Die Auflösung der bisherigen Landes-Vertretung.
- II. Die Anbahnung einer neuen Stände-Einrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande.
- III. Den unveränderten Fortbestand übriger staatsrechtlicher Verhältnisse des Landes bis dahin, daß durch Vereinbarung der Landesherren mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen getroffen sein werden.

Aus dem übrigen Inhalt der Proposition sind noch folgende Sätze hervorzuheben:

„Es ist eine Aufgabe von Rechten, welche Wir Mecklenburgs Ständen ansinnen, die auch sonst kein Opfer gescheut haben, wenn das Wohl des Vaterlandes es erheischte. Dies ist aber der Fall in einer Zeit, wo ganz Deutschland die innigere Verbindung der Fürsten mit den Völkern, durch frei von diesen gewählte Vertreter, als eine Nothwendigkeit erkennt. Wir glauben, daß dies durch das Wahlgesetz zu erreichen ist, was Wir durch Unsere Commissarien den Ständen werden herausgeben lassen. Vermittelt ein solches Gesetz wird eine Landes-Vertretung geschaffen, die vereinigt in einer Stände-Versammlung nur ein berathendes und beschließendes Ganzes bildet. In ihr werden alle Abgeordnete in ihren Rechten und Pflichten sich gleichstehen. Ein jeder hat die verfassungsmäßigen Rechte und Interessen aller Landes-Einwohner, nicht diejenigen des besonderen Bezirks oder Standes, dem er angehört, zu wahr-



ren. Sie haben ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit in periodisch oder außerordentlich eintretenden Stände-Versammlungen zu üben. Mit ihnen wird, in besonderem Hinblick auf ein gewohntes Bedürfniß des Landes, zu berathen sein, ob und in wie weit ihnen außer jenen Versammlungen Wirksamkeit durch das Organ eines ständischen Ausschusses beizulegen ist. Mit ihnen ist, wie dies in Unserem Erlaß vom 23. März verkündet ward, die gesammte weitere Entwicklung zeitgemäßer Reformen in der Landes-Versaffung und Verwaltung auf Grund des Repräsentativ-Systems vorzunehmen, wobei sich dann auch herausstellen wird, in wie weit die jetzt vorgelegte Wahlnorm auch für die Zukunft genügt. Sobald nach der jetzt statthabenden Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen das Wahlgesetz definitiv wird festgesetzt sein, werden die erforderlichen Anordnungen für die nächsten Wahlen zu treffen sein. Von Uns werden sodann die Abgeordneten durch eine Verordnung, worin Zeit und Ort der Versammlung bestimmt sind, zu berufen sein, so wie es auch Uns freistehen wird, die Stände zu vertagen, sie selbst aufzulösen; in welchem letzten Falle die Wahlen neuer Stände binnen sechs Wochen, die Einberufung derselben aber binnen drei Monaten zu verfügen sein werden.“

Wie die hier gegebene Darlegung keinen Zweifel bestehen läßt hinsichtlich der Absichten, welche der Berufung des außerordentlichen Landtages zu Grunde lagen, und hinsichtlich des Ganges, welcher der Verfassungs-Reform vorgezeichnet sein sollte, so wurden diese Absichten auch in der zur Eröffnung des Landtages vom Großherzog in der Domkirche gehaltenen Thronrede (Rost. Ztg. 1848 Nr. 75) ganz bestimmt hingestellt. Nach einem Eingange, in welchem der Großherzog an seine Ansprache vom 23. März erinnert, fährt er fort:

„Jetzt trete ich vor Sie hin, die nach der Verfassung berufenen Stände des Landes, um mit Ihnen Hand anzulegen an das große Werk der Reform, um seine Basis zu schaffen. — Meine Herren! Die Zeit eilt mit Riesenschritten vorwärts. Wir verehrten in unserer alten, Jahrhunderte hindurch bewahrten Verfassung einen Schatz, der das Land durch schwere Zeiten hindurch getragen, der ihm einfache Verhältnisse erhalten, einen seltenen Wohlstand gewonnen hatte. Die Gegenwart verlangt daneben freie Entwicke-

lung der Kräfte in allen Kreisen des Lebens, selbstbewusste Beschränkung nur zum Wohle des Gemeinwesens. Sie waren die treuen Hüter jenes Schatzes und die Geschichte wird es Ihnen lohnen. Stehen Sie Mir jetzt noch einmal zur Seite, wo es sich darum handelt, den Weg zu bahnen, auf dem das Neue erstehen soll. — Ich weiß, Ich begehre viel von meinen getreuen Ständen, ein Scheiden von Ihrer bisherigen Wirksamkeit, aber Ich weiß auch, daß, so wie zu allen Zeiten, so auch jetzt Sie bereit sind zu jeglichem Opfer, wenn Sie das Wohl des Landes darin erkennen. Und das Wohl des Vaterlandes fordert dieses Opfer!“ — —

Aus der ständischen Antwort auf die landesherrliche Proposition sind folgende Sätze hervorzuheben:

— — „Daß die mächtigen Zeitverhältnisse, welche ganz Deutschland und auch das engere Vaterland tief erschüttern, eine Veränderung der in den Staats-Verhältnissen und insbesondere rücksichtlich der bisherigen Landes-Vertretung erfordern, ist von den getreuen Ständen nicht verkannt worden, und in dem Bewußtsein, in ihrer früheren Wirksamkeit stets nur das Wohl des ganzen Vaterlandes nach besten Kräften und nach bester Einsicht erstrebt zu haben, erklärt schon der am 29. v. M. gefaßte Beschluß im Allgemeinen und unter gewissen Voraussetzungen ihre Bereitwilligkeit, dem Rufe der Allerdurchlauchtigsten Landesherren und den Anforderungen der Zeit zu folgen und demgemäß ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschafsrechte zu der Folge aufzugeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Stände-Versammlung bilden. Mit besonderer Hinweisung darauf, daß eine gesetzliche Aufhebung der gegenwärtig bestehenden, mit dem Rechte der Landstandschafschaft nicht verbundenen oder daraus hervorgegangenen Verhältnisse keinesweges nothwendig zu geschehen brauche, und daß alle dahin gehörigen Rechts-Verhältnisse und etwaige sonstige Beziehungen für beide Stände fortbestehen werden, insoweit dies ohne eine Beschränkung der zukünftigen Legislative möglich sein wird, haben sodann die getreuen Stände diejenige Ansicht zu der ihrigen gemacht, welche in Betreff der aus der Auflösung der bisherigen Landes-Vertretung

hervorgehenden Rechtswirkung im Allgemeinen in dem vierten Comitee-Berichte sub. II. ausgesprochen worden ist. Auch inhärenten sie den ebendasselbst sub. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sich findenden Entwicklungen und resp. Bedingungen, betreffend den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporationen, zweckmäßig zu geschehen haben werde, den einstweiligen unveränderten Fortbestand der ständischen Deputationen, der sonstigen ständischen Verwaltungen, des engeren Ausschusses, die Regulirung der Classen-Verhältnisse, die Abwicklung und den resp. Fortbestand der sonst noch in Betracht kommenden Verwaltungen, und die dem Lande obliegende Verpflichtung zur Uebernahme der ritter- und landschaftlichen, der privative ritterschaftlichen und der privative landschaftlichen Schulden, — —. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und weil namentlich der Zeitpunkt der Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporationen, sich nicht mit Bestimmtheit ermesfen läßt, ist der Engere Ausschuß, welcher für außerordentliche Bewilligungen mit ausreichender Vollmacht versehen ist, zur Bewilligung der ordentlichen Contribution und der Landes-Anlagen von den getreuen Ständen potestiniert worden, welche die in dem hohen Rescripte vom gestrigen Tage ertheilte Allerhöchste Zusicherung wegen des Ueberganges der bisherigen ständischen Rechte auf die künftigen Landes-Repräsentanten und der Bildung der neuen Staatsform in Grundlage des verheißenen Repräsentativ-Systems, als den in dieser Hinsicht gefaßten ständischen Beschlüssen entsprechend, mit dem submissivsten Dank entgegengenommen haben, und eben so den Inhalt des in Bezug auf die Seestädte Rostock und Wismar unterm 13. d. M. ergangenen hohen Rescriptes insoweit für ausreichend halten, als es auf die Ertheilung einer landesherrlichen Erklärung über die dahin gehörigen Verhältnisse ankommt. Erledigt sind aber damit noch nicht die in dem vierten Comitee-Bericht sub. II. 8 und 9 angeregten Punkte, da nichtsdessenoweniger der vertragmäßige Rechtsboden für die besonderen politischen Vorrechte der Seestädte von Bestand bleiben dürfte, und machen die getreuen Stände die Auflösung der bisherigen Landes-Vertretung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig, daß die Seestädte Rostock und Wismar

generell es anerkennen und aussprechen, daß sie der allgemeinen Gesetzgebung des Landes sich unterwerfen und ihre bisherigen Privilegien und vertragsmäßigen Rechte nur insoweit in Wirksamkeit bleiben können, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen werden. Von Seiten der Deputirten der Seestädte Rostock und Wismar ist zum Landtags-Protocoll die Abgabe besonderer Erklärungen vorbehalten worden.“

Weiter wird dann noch besprochen: Der Anschluß des Fürstenthums Rügenburg, der Fortbestand der Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz — welcher Punkt der im Wege der neuen Verfassung vorzunehmenden Berathung zugewiesen werden soll —, ferner das Wahlgesetz für die neu zu bildende Abgeordneten-Versammlung und die provisorische Geschäfts-Ordnung für die letztere.

Die Großherzoglichen Landtags-Abschiede ergingen unter dem 17. Mai 1848. Der des Großherzogs von Mecklenburg = Schwerin enthält folgende Sätze:

— — „Bereits in Unserer Proposition zu diesem außerordentlichen Landtage haben Wir die Ueberzeugung ausgesprochen, daß Wir von Unseren getreuen Ständen jedes Opfer zu erwarten Uns berechtigt halten, wo es das Wohl des Vaterlandes erheischt. In der jetzt Uns überreichten ständischen Erklärung sehen Wir diese Erwartung erfüllt.“

„Wir nehmen die Erklärung, daß die Stände ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufgeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Stände-Versammlung bilden, an.“

„Rücksichtlich der ständischen Erklärung, über die sich aus dem bisherigen Verhältniß hervorgehenden Rechte und sonstigen Beziehungen, wie solche in dem vierten Comitee-Berichte sub. II. und ebendasselbst sub. 1—3, 5—7 aufgeführt sind, erklären Wir, soviel an Uns liegt, Uns gleichfalls einverstanden.“

„Als einen besonderen Beweis der Fürsorge Unserer getreuen Stände für die Erhaltung des Landes-Regiments erkennen Wir es an, daß der Engere Ausschuß für außerordentliche Bewilligungen mit

ausreichender Vollmacht versehen und zur Bewilligung der ordentlichen Contribution und der Landes-Anlagen ermächtigt ist.“

„Wie das Verhältniß zu Unseren Seestädten zu ordnen, haben Wir bereits in einem besonderen Erlaß ausgesprochen. Wir sehen es als eine nothwendige Folge der neuen Staatsform an, daß diese Verhältnisse in der dort angegebenen Weise festgestellt werden.“

„Mit dem etwanigen Anschluß des Fürstenthums Rügen erklären Wir uns einverstanden, und werden über den Fortbestand der Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Strelitz die erforderliche Berathung zunächst unter beiden Landes-Regierungen veranlassen.“

Dann wird auf das „provisorische Wahlgesetz“ eingegangen und die freie Wahl nach Kopfzahl als das im Einverständniß mit den Ständen zu Grunde zu legende Prinzip bezeichnet. In Bezug auf den in Frage gekommenen Censur wird dann bemerkt:

„Wir werden — da ständischer Seits dies Unserer Entschliebung überlassen ist — den Censur bei dem jetzt nur zur Frage stehenden provisorischen Wahlgesetze nicht eintreten lassen. Mit der demnächst zu erwählenden Stände-Versammlung werden Wir aber in Berathung zu nehmen haben, wie die ständische Vertretung bleibend zu ordnen und wie danach das definitive Wahlgesetz zu bestimmen sein wird.“

Der Schluß des Landtags-Abschiedes lautet:

„Indem Wir nun in dem festen Vertrauen, daß Gott unser geliebtes Vaterland auch ferner schützen und schirmen werde, zu der Ausbildung unseres neuen Verfassungswerkes schreiten, ist es Uns eine theure Pflicht, den Ständen Mecklenburgs, die durch Jahrhunderte in guten und bösen Tagen ihrem Landesherren treu zur Seite standen, Unsern innigsten Dank für ihre Mitwirkung auszusprechen.“

Der im Namen des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz erteilte Landtags-Abschied stimmt in allem Wesentlichen mit dem des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin überein.

### §. 3. Die zur Vereinbarung einer neuen Verfassung berufene Versammlung der Abgeordneten.

Unter dem 13. Juli 1848 ward das „provisorische Wahlgesetz Zweckß Bildung einer neuen Stände-Versammlung“ erlassen (Reg.-Bl. 1848 Nr. 30). 'Aus dem Eingange dieser Verordnung sind hier die nachstehenden Sätze von Gewicht:

„Wir — — haben bereits in Unserer Proclamation vom 23. März d. J. Unsere Absicht zu erkennen gegeben, eine Verfassung nach dem Repräsentativ-System an die Stelle der bisherigen landständischen einzuführen.“

„Auf dem vorgewesenen außerordentlichen Landtage hat Unsere getreue Ritter- und Landschaft sich bereit erklärt, diesem Unseren landesherrlichen Rufe zu folgen und ihre bisherigen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufzugeben, daß künftig die Stände-Versammlung nur durch gewählte Vertreter gebildet werde.“

„Unsere Seestädte haben ihre desfallsige Erklärung auf dem Landtage annoch vorbehalten und sind zur Angabe derselben neuerdings aufgefordert worden. Unsererseits ist dagegen Unseren getreuen Ständen die landesherrliche Zusicherung ertheilt, diejenigen Einrichtungen zu schaffen und dem Lande und dessen künftigen Vertretern diejenigen Rechte einzuräumen, welche als eine natürliche Folge aus der Entwicklung der neuen Staatsform in Grundlage des Repräsentativ-Systems sich hervorgeben.“

„Eine neue Verfassungs-Urkunde, welche mit den gewählten Vertretern zu vereinbaren ist, wird diese Grundrechte, so wie deren consequente Durchführung und Anwendung auf die Verhältnisse des Landes zu gewährleisten haben.“

„Mit der Bearbeitung der Vorlagen, welche der neuen Stände-Versammlung zu machen sind, ist bereits begonnen, und soll dieselbe nachdrücklichst befördert werden, damit sodann die Einberufung der Abgeordneten verfügt werden kann.“

In der landesherrlichen Bekanntmachung vom 12. September 1848, betreffend die Einsetzung einer Commission für die Verfassungs-Angelegenheit (Reg.-Bl. 1848 Nr. 41), ward es als die Willensmeinung des Großherzogs dargelegt, bei dem Austritt des Ministers, Kammer-Präsidenten-

ten v. Levegow und des Regierungs-Directors v. Derßen, eine Wiederergänzung des Geheimen Ministeriums und der Regierung nicht vorzunehmen, „zumal die Auflösung dieser nach dem System der Collegial-Verwaltung organisirten Behörden ohnehin bevorsteht.“ Auch ward angezeigt, daß die mit der Verfassungs-Angelegenheit beauftragten vier Commissarien die Verantwortlichkeit übernommen hätten, ihren Auftrag im zeitgemäßen Sinne und Geiste der, im Gange des Wahlgesetzes wiederholten, landesherrlichen Zusicherung, betreffend die neue Verfassung und die Rechte der künftigen Landes-Vertretung, zu vollführen.

Die Versammlung der Abgeordneten beider Mecklenburg ward am 31. October 1848 in der Domkirche zu Schwerin von dem Großherzog in Person mit großer Feierlichkeit eröffnet (Kost. Jtg. 1848 Nr. 236). Vor dem Thronessel stehend, verlas der Großherzog eine Rede, der wir hier folgende Stellen entnehmen:

„Meine Herren Abgeordneten! Es ist die wichtige Stunde gekommen, wo Mecklenburgs Fürsten und die Abgeordneten des Mecklenburgischen Volkes gemeinsam die neue Verfassung festzustellen haben.“

---

„Zu Ihnen, meine Herren, trete ich hier mit demselben Vertrauen, welches Ihre Mitbürger Ihnen gezeigt haben, mit denselben Erwartungen, wie das Land sie von Ihnen hegt, um jetzt zu lösen, was Ich meinem Volke verheißen habe.“

„Ich stehe da, bereit, mit Ihnen eine volksthümliche Verfassung zu vereinbaren, die Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten führt.“

„Es thut uns Noth, eine Verfassung, die begründet ist auf staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit, welche die Volksentwicklung und den Gemeinfinn fördert — — —.“

---

„Mit Aufrichtigkeit und Wahrheit lassen Sie uns schreiten zu dem neuen Bau, verbannt seien Verdächtigung und Mißtrauen; eine offene Verständigung wird zur Ueberzeugung führen, und fest und kräftig wird das Verfassungswerk wurzeln, wenn es deutsche Redlichkeit und Treue zu seinen Grundpfeilern hat.“

In ähnlicher Weise sprach sich der Strelitzsche Landtags-Commissa-

rius aus, welcher im Namen seines Großherzogs unmittelbar nach dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Abgeordneten-Versammlung gleichfalls für eröffnet erklärte. Es finden sich in dieser Rede die nachfolgenden Worte:

„An der Stelle des patriarchalisch-patrimonialen Feudalstaates ist ein constitutioneller Staat mit volksthümlicher Verfassung auf der Grundlage der staatlich-bürgerlichen Freiheit und Gleichheit zu errichten. Se. Königl. Hoheit sind des festen Entschlusses, diesem Ziele rückhaltlos und mit voller Entschiedenheit entgegen zu gehen, auf daß das Wort, welches Er Seinem Volke im März gegeben, in Wahrheit erfüllt werde.“

#### §. 4. Die Vereinbarung und Vollziehung des Staats-Grundgesetzes für Mecklenburg-Schwerin.

Obgleich der Weg bis zur Vereinbarung ein unerwartet langer und mühseliger war, so lag doch jeder Gedanke an ein Mißlingen des Wertes und an die Möglichkeit einer Rückkehr der frühern Verfassungszustände fern. Die Festigkeit der Ueberzeugung, daß das Uebergangsstadium nur zu einer definitiven Begründung des neuen Staatsbaues führen könne, ward in einer besonders bemerkenswerthen Weise in der Ansprache dargelegt, welche der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin unter dem 9. März 1849 „an die städtischen und ländlichen Arbeiter“ richtete. (Reg.-Bl. 1849 Nr. 11.) Diese Klasse der Bevölkerung ward hier ausdrücklich auf die bevorstehende neue Einrichtung des Staates hingewiesen und an die wiederholt ertheilten Zusicherungen einer constitutionellen Verfassung erinnert. In der Ansprache heißt es:

— — „Die neuzuschaffenden staatlichen Einrichtungen werden auch auf Eure Lage ihren wohlthätigen Einfluß äußern und dem treuen, fleißigen Arbeiter vermehrte Gelegenheit geben, sich dasjenige zu erwerben, worauf er für sich und seine Familie gerechten Anspruch machen darf, so daß es ihm an demjenigen nicht mangle, was seine Lebensverhältnisse erfordern.“

---



„Die Zusicherungen, welche Ich allen Meinen Mecklenburgern wiederholt ertheilt habe, durch zu treffende Veränderungen in den bisherigen inneren Verhältnissen Mecklenburgs das Wohl des Ganzen wie des Einzelnen zu befördern, ergreifen Euch wie Alle. Ihr werdet hiebei diejenige Berücksichtigung finden, worauf Ihr begründeten Anspruch machen dürft.“

Unter dem 22. August, in der letzten Sitzung der Abgeordneten-Kammer, erfolgte der Abschluß der Vereinbarung mit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin. An diesem Tage gaben die Schwerinschen Commissarien Namens des Großherzogs zwei Erklärungen ab. In der einen acceptirte der Großherzog die Bestimmungen der beiden Gesetzentwürfe, betreffend 1) Vereinbarung über die Abtretung der Großherzoglichen Domänen an den Staat, über das auszubefehende Großherzogliche Hausgut und die Krondotation, und 2) Vereinbarung über die Apanagen u. s. w. der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses Mecklenburg-Schwerinscher Linie. Er acceptirte diese Gesetzentwürfe für sich und die Mitglieder des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hauses, und erklärte sich bereit, denselben seine Sanction zu ertheilen. In der anderen Erklärung ertheilte der Großherzog dem nunmehr beendigten Verfassungswerk seine Genehmigung, indem dabei bemerkt ward, wie daher nur noch übrig bleibe, „daß die Abgeordneten-Versammlung einige ihrer Mitglieder bezeichne, welche der förmlichen Sanction der Verfassung durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog beizuwohnen haben werden“. Schließlich ward gesagt: „Die Publication des Staats-Grundgesetzes wird demnächst erfolgen, sobald die in Gemäßheit des von der Abgeordneten-Versammlung in der Sitzung vom 18. d. M. gefaßten Beschlusses mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staats-Regierung über Auflösung der Union einzuleitenden Verhandlungen dies gestatten werden.“ (Protocoll der 151. Sitzung der Abgeordneten-Kammer.)

Die Abgeordneten-Versammlung beauftragte noch in derselben Sitzung ihren Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten (Ober-Appellationsrath Trosche, Advocat Dr. Volten und Advocat Dr. Marcus), bei dem Acte der Sanction der Verfassung als Urkundspersonen zugegen zu sein.

Hierauf ward die Abgeordneten-Versammlung sowohl von Strelitzscher als von Schwerinscher Seite durch Großherzogliche Botschaften verab-

schiebet. Die Großherzoglich Strelitzsche Botschaft, vom 13. August 1849 datirt und an den Vorstand der Mecklenburgischen Abgeordneten = Versammlung gerichtet, erklärte ganz kurz, mit Bezug auf den Inhalt einer Strelitzschen Botschaft vom 11. August und nach vorgängiger Communication mit dem Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Gouvernement, die Abgeordneten = Versammlung Großherzoglich Strelitzscher Seits für aufgelöst. Die Großherzoglich Schwerinsche Botschaft, vom 22. Aug. 1849 datirt und an die zur Vereinbarung berufene Versammlung der Abgeordneten gerichtet, verwies im Anfange auf die bereits gemachte Mittheilung, daß der Großherzog dem Staatsgrundgesetz und den übrigen dazu gehö- rigen Gesetzen seine landesherrliche Sanction zu ertheilen bereit sei, und fuhr dann fort:

„Unser Streben, die von Uns verheißene Verfassung im Wege der Vereinbarung zwischen Uns und der Abgeordneten = Versammlung zum Abschluß zu bringen, ist somit verwirklicht worden, und indem Wir den Wunsch aussprechen, daß die Vorsehung das errichtete Werk segnen und selbiges Unseren getreuen Mecklenburgern eine glückliche Zukunft sichern möge, halten Wir die Aufgabe der zur Vereinbarung einer Verfassung berufenen Abgeordneten = Versammlung erfüllt, und erklären dieselbe, nach vorgängiger haudvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit, dem Allerdurchlauchtigsten Großherzog von Mecklenburg = Strelitz, für aufgelöst.

Unter dem 24. August 1849 machte die Großherzogliche Landes = Regierung die Vollziehung des Staats = Grundgesetzes durch den Großherzog und die von letzterem übernommene Verpflichtung auf die neue Verfassung mit folgenden Worten im Gesetzesblatt (Reg. = Bl. 1849 Nr. 33.) bekannt:

„Nachdem die Verhandlungen mit der zur Vereinbarung der Verfassung erwählten und einberufenen Abgeordneten = Versammlung am 22. d. M. beendet worden sind, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog am gestrigen Tage, in Gegenwart des Staats = Ministers von Lützow — — —, als Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinscher Commissarien für die Verhandlungen mit der Abgeordneten = Versammlung, sowie des Ober = Appellationsgerichtsraths Trofsche — — —, als der von der Abgeordneten = Versammlung dazu erwählten Urkundspersonen, das vereinbarte Staats = Grund =

gesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nebst dessen Anlagen Allerhöchst eigenhändig vollzogen und hierauf gelobt, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten.“

### §. 5. Die Verkündigung und Durchführung des Staats-Grundgesetzes.

Am 10. Oct. 1849 erfolgte Seitens des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin die Aufhebung der Landständischen Verfassung. (Reg.-Bl. 1849 Nr. 38.) Die Verordnung beginnt mit den Worten: „Wir Friedrich Franz 2c. Verordnen, unter Bezugnahme auf Unfern Landtagsabschied vom 17. Mai v. J., nach stattgehabter Verhandlung mit der Abgeordneten-Kammer und in Uebereinstimmung mit derselben wie folgt.“ Der Artikel 1 des Gesetzes bestimmt: „Die Landstände und ständischen Corporationen sind aufgehoben.“ Jedoch sollten, wie hinzugefügt wird, mit der Aufhebung der Landständenschaft die sonstigen durch die landständische Verfassung begründeten Verhältnisse nicht aufgehoben sein, vielmehr, insoweit nicht schon die deutschen Grundrechte eine Abänderung derselben getroffen, einstweilen bis dahin von Bestand bleiben, daß deren Veränderung oder Aufhebung durch die Verfassungsurkunde oder im Wege der Specialgesetzgebung erfolgt.

Es werden dann sieben Behörden, zu denen die Landstände bisher concurrirt haben, als solche aufgeführt, welche einstweilen in Function bleiben sollten. Andere Verwaltungszweige, die gleichfalls einzeln aufgeführt werden, sollten den Ministerien beziehungsweise übertragen werden und bis auf Weiteres allein überlassen bleiben. Endlich bestimmt Art. 4: „In näher zu regulirender Gemeinschaft mit dem Großherzoglich Strelitzschen Ministerio werden Unsere Ministerien bis auf Weiteres führen: die Verwaltung des Landkastens, des ständischen Hauptarchivs, des Vermessungs- und Umschreibungs-Archivs, der Landesbibliothek und des Berg-holzischen Stipendiums.“

Unter demselben Datum erschien, „in Ausführung des §. 129 des Staats-Grundgesetzes“, eine Verordnung, betreffend die Organisation der obersten Staatsbehörden, durch welche das Geheime Staats-Ministerium, so wie die Landes-Regierung und Lehnkammer aufgelöst und an deren Stelle für die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte vier, für gewisse Zwecke zu einem Gesamt-Ministerium verbundene Einzel-Ministerien eingesetzt wurden.

Endlich ward unter dem gleichen Datum auch das Staats-Grundgesetz selbst, das Wahlgesez und die Vereinbarung über die Abtretung der Großherzoglichen Domainen an den Staat, über das auszubehende Großherzogliche Hausgut und die Krondotation publicirt. Der Eingang des Einführungsgesezes zum Staats-Grundgeseze lautet:

„Friedrich Franz 2c. Nachdem Wir mit der, in Grundlage der Verordnung vom 13. Juli v. J. erwählten und am 31. Oct. v. J. eröffneten Abgeordneten-Versammlung das hieneben anliegende Staats-Grundgesez vereinbart, auch dasselbe vollzogen und fest und unverbrüchlich zu halten gelobet haben, bringen Wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, in Uebereinstimmung mit der Abgeordneten-Versammlung, zum Zweck der Einführung des Staats-Grundgesezes, wie folgt:

Art. 1.

„Das Staats-Grundgesez tritt für Unser Großherzogthum mit seiner Publication sofort in Kraft.“

„Vorläufig davon ausgenommen sind jedoch diejenigen Bestimmungen, welche nachstehend ausbeshieden werden, oder für welche der Erlaß besonderer Geseze vorbehalten worden ist.“

Die vom Großherzoge ernannten und auf das neue Staats-Grundgesez beedigten Minister trafen nun die durch die Sachlage vorgeschriebenen Einleitungen und Maßnahmen. Am 20. December 1849 ward dem ständischen Engeren Ausschuß durch einen Großherzoglichen Commissarius die von ihm bis dahin noch fortgeführte Verwaltung der ständischen Rassen u. s. w. abgenommen, nachdem derselbe schon durch die Verordnung vom 10. Oct. 1849, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung, seiner politischen Berechtigung entkleidet war. Andererseits wurden die erforderlichen Vorbereitungen für den ersten ordentlichen Landtag getroffen. Durch eine Verordnung vom 26. Nov. 1849 (Reg.-Bl. 1849 Nr. 45) erfolgte: „in Ausführung des §. 41 des Wahlgesezes vom 10. Oct.“ die Bildung der Wahlkreise für die Abgeordnetenwahlen; diese Wahlen fanden im Februar des Jahres 1850 in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Jan. 1850 (Reg.-Bl. 1850 Nr. 1) statt. Unter dem 18. Februar 1850 wurden die erwähnten Abgeordneten durch folgende Verordnung (Reg.-Bl. 1850 Nr. 7) einberufen:

„Friedrich Franz 2c. Wir haben zur Eröffnung des ersten

ordentlichen Landtages der in Gemäßheit der §§. 75 und 84 des Staats-Grundgesetzes und des Art. 7 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 10. Oct. v. J. begonnenen Kammerperiode den 27. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr bestimmt, und berufen hiermit alle in Grundlage der Verordnung vom 26. Nov. v. J. und 2. Jan. d. J. erwählten Abgeordneten, sich zum gedachten Tage in Unserer Haupt- und Residenzstadt Schwerin einzufinden, der Eröffnung des Landtags beizuwohnen, und an den Verhandlungen desselben Theil zu nehmen.“

Die Eröffnung dieses ersten ordentlichen Landtages, die Grundlage der constitutionellen Staatsverfassung, geschah zu der festgesetzten Zeit auf Befehl und im Namen des Großherzogs durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums, v. Lützow.

Diese Versammlung tagte in zwanzig Sitzungen bis zum 4. April 1850.

---

## 2. Die Aufhebung des Staats-Grundgesetzes.

### §. 6. Angriffe gegen das Staats-Grundgesetz.

#### 1) Protest der Agnaten.

Zwei Prinzen des Mecklenburg-Schwerinschen Fürstenhauses, Herzog Wilhelm, Bruder des Großherzogs und Herzog Gustav, Urgroßvater des Großherzogs, und ein Mecklenburg-Strelitzscher Prinz, Herzog Georg, der jüngere der beiden Söhne des dortigen Großherzogs, reichten einen gemeinschaftlichen, vom 5. u. 6. Oct. 1849 datirten Protest gegen die Rechtsgültigkeit des Staats-Grundgesetzes ein (Raabe, Ges.-Samml. N. F. V. 1118), welchen sie theils durch die über das Domanium in diesem Gesetz getroffene Disposition, theils durch die in letzterem dem Großherzoge, wegen des suspensiven Veto, zugewiesene Stellung motivirten. Der Protest lautet vollständig wie folgt:

„Wir unterzeichnete Agnaten des Großherzoglich Mecklenburgischen regierenden Fürstenhauses finden Uns zur Wahrung Unserer Rechte, so wie der Rechte unserer Nachkommen zu der Erklärung veranlaßt:

Daß die von Sr. Königl. Hoh. dem regierenden Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin mit der Kammer der mecklenburgischen Abgeordneten vereinbarten Verfassung Unsere Zustimmung nicht erhalten hat, weil

- 1) der größte Theil des Domainiums des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ohne eine genügend nachgewiesene Nothwendigkeit und im Widerspruch mit dem 4. Artikel des zu Homburg am 8. März 1701 abgeschlossenen Vergleichs, zum Nachtheil des gesammten Hauses, durch jene Vereinbarung alienirt wird, und weil
- 2) durch die Bestimmungen der vereinbarten Verfassung über die künftige Stellung des Landesherrn demselben wesentliche Regierungsrechte, besonders das Recht der freien Zustimmung zu den im Lande gegebenen Gesetzen, entzogen sind, während es zu einer constitutionellen Reform der Landesverfassung, deren Nothwendigkeit Wir anerkennen, keinesweges erforderlich war, die landesfürstliche Würde, deren Erhaltung das gesammte Haus mit voller Berechtigung interessirt, in eine mit dem Wesen monarchischer Staaten nicht mehr verträgliche Unterordnung unter die Beschlüsse gewählter Versammlungen für alle Zeiten zu versetzen.

Damit nicht aus Unserem Schweigen Unser Anerkenntniß der Rechtsgültigkeit jener Verfassung gefolgert werde, protestiren Wir hierdurch ausdrücklich gegen deren Inhalt und die Publikation.

Berlin, 5. Oct. 1849.

Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg.

Ludwigslust, 6. Oct. 1849.

Gustav, Herzog zu Mecklenburg.

Berlin, 5. Oct. 1849.

Georg, Herzog zu Mecklenburg.

## §. 7. 2) Renitenz eines Theils der aufgelösten Ritterschaft.

Die Stimmung innerhalb der Ritterschaft in Bezug auf die Erhaltung ihrer alten Rechte hatte sich seit dem März 1848 sehr geändert. Am 14. April 1848 unterzeichnete auf einer Versammlung zu Güstrow, zu welcher die Einladung durch den Landrath v. Derßen auf Fürgenstorf ergangen war, ein großer Theil der Mitglieder der Ritterschaft, darunter vier Landräthe, zwei Landmarschälle, 74 adelige und 80 bürgerliche Gutsbesitzer, eine Erklärung, in welcher

unter Anderem noch die Zusicherung enthalten war, „daß sie alle und jede politische Sonderrechte, welche ihnen bisher verfassungsmäßig zugestanden haben, freiwillig und gern, um das Wohl des Vaterlandes zu fördern, opfern wollen, um in den neuen Institutionen den Wünschen ihrer Mitbürger Genüge zu geben“ (Kost. Ztg. 1848 Nr. 68 Beil.). Allmählig aber kam man von dieser Opferwilligkeit vollständig zurück. Zuerst in den „constitutionellen Vereinen“ verborgen und dieselben für ihre Zwecke ausbeutend, war die aristokratische Partei, als der Umschwung der Dinge in Berlin die richtige Zeit dazu anzuzeigen schien, im November 1848 in der Gestalt des „allgemeinen politischen Vereins für Mecklenburg“ hervorgetreten. Mit dem Beginn der Verfassungsberathung in der Abgeordneten-Kammer entwickelte dieser Verein eine gesteigerte Thätigkeit. Am 21. März 1849 erließ er an die beiden Großherzoge eine Adresse, in welcher er sie zum kräftigen Widerstande gegen die Demokratie ermunterte und für einen solchen Zweck seinen treuen Beistand verhieß. Um dieselbe Zeit ward von dem Verein das Programm einer großen politischen Zeitung ausgegeben, welche, seit dem 15. Juli 1849, unter Redaction von Fr. v. Florencourt und Fr. Maassen als „Norddeutscher Correspondent“ erscheinend, zu ihrer Hauptaufgabe die Bekämpfung des Verfassungswerkes machte, welches durch das nur suspensive Veto des Landesfürsten, durch die Aufnahme der deutschen Grundrechte und durch manche andere Bestimmungen mit den Tendenzen des Vereins in Widerspruch stand.

Die Reihe der Schritte, welche von der Partei des allgemeinen politischen Vereins gegen die vereinbarte Verfassung unternommen wurden, leitete ein Protest ein, den ein aus dem Kreise des Vereins hervorgegangener Ueberwachungsausschuß am 21. Aug. 1849 gegen die Rechtsbeständigkeit der Verfassung erhob. Diesem Proteste schlossen sich demnächst viele ritterschaftliche Amtsconvente an. Eine Anzahl von Rittern versammelte sich am 31. Aug. zu Rostock und vereinigte sich zu dem Antrage an den Engeren Ausschuß, daß derselbe einen ritter- und landschaftlichen oder doch wenigstens einen ritterschaftlichen Convent berufen wolle. Da die landschaftlichen (städtischen) Mitglieder des Engeren Ausschusses ihre Zustimmung versagten, so ward nur die Einberufung eines ritterschaftlichen Convents durch den Engeren Ausschuß von der Ritterschaft durchgesetzt, jedoch unter Protest des einzigen Deputirten aus der Ritterschaft des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, welcher damals noch im Engern Ausschusse sich

befand (Engel auf Charlottenthal). Der Convent ward auf den 5. Oct. 1849 angefezt. Als Gegenstände der Verhandlung wurden in dem Einberufungsschreiben angegeben: die Frage, ob die durch das Ausschneiden des Staatsraths Stever erledigte Stelle eines ritterschaftlichen Deputirten im Engern Ausschuß wiederbesetzt werden solle, und im Bejahungsfalle die Wahl für diese Stelle. Vorlagen über einige andere Gegenstände wurden vorbehalten.

Der Convent versammelte sich am 5. und 6. Oct. zu Koftock. An demselben waren gegen 250 Mitglieder der Ritterschaft, darunter etwa 100 bürgerliche, theilhaftig. Es ward zunächst beschloffen, die Ergänzungswahl für den Engeren Ausschuß vorzunehmen, und in Folge dessen der Gutsbesitzer v. Müller-Rackendorf in die erledigte Stelle gewählt. Engel erneuerte seinen schon früher erhobenen Protest gegen die Vornahme der Wahl, wie gegen alle Beschlüsse in Verfassungsangelegenheiten, da nach §. 179 des Erbvergleichs die Mitglieder des Engeren Ausschusses auf allgemeinen Landtagen oder anderen gemeinsamen Conventen erwählt werden sollten und dies auch stets so gehalten wäre. Eine ähnliche Verwahrung ward von 55 bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft eingelegt. Aus der Mitte der letzteren war schon vorher, unter dem 17. September, eine öffentliche Erklärung ergangen, des Inhalts, daß die Unterzeichner das Verfassungswort als ein auf legalem Wege zu Stande gekommenes betrachteten, und daß sie treu an ihrem Landesherrn und der vereinbarten Verfassung halten würden. Desgleichen wurden von dieser Seite Ermuthigungs-Adressen an den Großherzog eingesandt\*).

Ungeachtet der eingelegten Verwahrungen gegen Beschlüsse über nicht förmlich und speciell intimirte Gegenstände schritt die Mehrheit des Convents nach Beendigung der Wahlangelegenheit zur Berathung über eine Menge von Anträgen, welche den Stand der Verfassungssache und die gegen die vereinbarte Verfassung zu unternehmenden Schritte betrafen. Zur Vorbereitung dieser Verhandlungen ward ein Ausschuß niedergesezt, welcher am 6. Oct. mit folgenden Vorschlägen auftrat: eine Rechtsverwahrung dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin zu überreichen; drei Deputirte der Ritterschaft aus den drei Kreisen des Landes zu wählen, mit der Vollmacht,

---

\*) Vergl. auch: Denkschrift an ihre Standesgenossen zur Beurtheilung der zwischen dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und der Kammer vereinbarten Verfassung. Von Engel-Charlottenthal, Satorw-Jägerfelde und Harber-Knegerdorf. 5. Oct. 1849.



durch alle und jede gesetzliche und verfassungsmäßige Mittel für die Wahrung des Rechts der Ritterschaft Sorge zu tragen, zu diesem Behuf nöthigenfalls die Betretung des Rechtsweges, wie solche durch das Gesetz vom 28. Nov. 1817 geordnet sei, bei dem Großherzog von Mecklenburg = Schwerin zu beantragen, in dem darauf zu gründenden Rechtsverfahren die Ritterschaft zu vertreten und den Rath eines Rechtsgelehrten dafür einzuholen, ferner im Fall der Weigerung Seitens des Landesherrn, auf Grund des Bundesbeschlusses vom 25. Mai 1818, den jetzigen Träger der Bundesgewalt anzurufen; während dieser Zeit eine Anzahl von Vertrauensmännern der Ritterschaft den Deputirten zur Seite zu setzen, und endlich diesen letzteren die Vollmacht zu ertheilen, falls es nöthig erscheinen sollte, die Berufung eines neuen ritterschaftlichen Conventes zu erheischen, wäre es auch, daß dieser außerhalb der Grenzen Mecklenburgs abgehalten werden müßte. Diese Vorschläge wurden insgesammt genehmigt, und darauf zu Deputirten Kettich = Rosenhagen, Graf von Bassow = Schwiffel und v. Dewitz = Milzow, und zu Vertrauensmännern Graf v. Bernstorff = Wedendorf, v. Restorf = Rosenhagen, Landrath von Derßen = Jürgenstorf, v. d. Rittenburg = Magendorf, v. Dewitz = Krumbek und v. Derßen = Kotelow erwählt. Nachträglich verwahrte die Versammlung sich noch gegen alle ohne ständische Mitwirkung erlassenen Gesetze, indem man zugleich diese Mitwirkung für die Zukunft in Anspruch nahm.

Der Deputation der Ritterschaft, welche zur Ueberreichung der Rechtsverwahrung nach Schwerin abging und am 8. October eine Audienz vom Großherzoge erbat, ward diese nicht gewährt. Die Deputirten reichten darauf, unter dem 9. October, bei dem Großherzog einen Vortrag ein (Kost. Jtg. 1849 Nr. 258), in welchem sie Namens ihrer Comittenten gegen die vereinbarte Verfassung protestirten und eventuell den Antrag auf Beschreitung der Compromißinstanz stellten.

Einen Tag später wurden (vergl. S. 5.) die Gesetze erlassen, durch welche die Auflösung der alten Stände verfügt und das vereinbarte Staats-Grundgesetz eingeführt ward. Auf den Antrag wegen der Compromiß-Instanz erfolgte Seitens des Großherzogs unter dem 12. October die Antwort, daß den ritterschaftlichen Deputirten, welche den Antrag gestellt, weil der Großherzog sie als solche nicht anerkenne, ein Bescheid nicht ertheilt werden könne. (Kost. Jtg. 1849 Nr. 290.)

Der „Norddeutsche Correspondent“ feierte die Publication der neuen

Verfassung durch einen Trauerrand und durch Angriffe gegen die Rathgeber des Fürsten, welche an Maßlosigkeit in der Geschichte der Mecklenburgischen Presse einzig dastehen. Mit Ostentation verkündigten einzelne Mitglieder der Partei durch die Zeitungen ihre Nichtbetheiligung an dem bevorstehenden Doppelfeste im Großherzoglichen Hause. Eine Folge der von der anticonstitutionellen Partei in der Ritterschaft eingenommenen Stellung war es, daß die Klosterverwaltungen und die ritterschaftlichen und Kloster-Recruti-rungs-Behörden den Gesetzen vom 10. Octbr. 1849 mit Protesten entgegen-traten. Durch Verordnung vom 22. Novbr. 1849 wurden den letzteren die Geschäfte abgenommen, weil sie die Erklärung abgegeben hatten, daß sie Namens der Ritterschaft zu fungiren fortfahren würden. Das ritter-schaftliche Mitglied der dirigirenden Commission des Land-Arbeitshauses, Herr v. Plüskow auf Kowalz, welcher auf eine Anfrage des Ministeriums erklärt hatte, daß er die landesherrliche Verordnung vom 10. October, betr. Aufhebung der landständischen Verfassung, zwar kenne, derselben aber nicht Folge leisten werde, da sie der gesetzlichen Gültigkeit ermangele, mußte wegen dieser Erklärung von der Mitwirkung in der Commission, zu welcher er sich einfind, ausgeschlossen werden. Als am 20. De-cember 1849 dem Engeren Ausschusse die Verwaltung seiner Geschäfte abgenommen werden sollte, erklärten die anwesenden ritterschaftlichen Mitglieder desselben (die beiden Landrätthe und der Deputirte des Stargardischen Kreises), daß sie nur der Gewalt weichen würden und diese mußte auch wirklich in der dadurch historisch gewordenen Person des Musketier Schlie in das Sitzungszimmer erst eintreten, um den Großherzoglichen Commissarius zur Ausrichtung seines Auftrages in den Stand zu setzen. Die Reste des Engeren Ausschusses, bestehend aus den beiden Landrätthen und aus dem ritterschaftlichen und dem landschaft-lichen Mitgliede des Stargardischen Kreises, verlegten den Sitz dieses Collegiums nach Neubrandenburg und zeigten diese Verlegung dem Groß-herzoge von Mecklenburg-Strelitz an.

Während eine Mehrheit auf dem ritterschaftlichen Convent vom 5. October in der angegebenen Weise die Rechtsgültigkeit der vereinbarten Verfassung durch den Versuch, die altständische Verfassung aufrecht zu er-halten, anfocht, fanden diese Bestrebungen innerhalb der Ritterschaft von Seiten der Landschaft keine Unterstützung. Die sämmtlichen landschaftlichen Mitglieder des Engeren Ausschusses, nämlich der Deputirte der Stadt

Kostock, Bürgermeister Dr. Benckard, und die Bürgermeister der drei Vorderstädte, Dr. Förcke von Parchim, Langfeldt von Güstrow und Brückner von Neubrandenburg, gaben auf die dem Engeren Ausschusse am 6. October zugegangene Anzeige von der Wahl des Herrn von Müller zum Engeren Ausschuß-Mitgliede unter dem 7. October eine Erklärung ab (Kost. Stg. 1849 Nr. 248), in welcher sie gegen die Einführung des Gewählten in den Engeren Ausschuß Widerspruch erhoben, weshalb denn auch diese Einführung nicht bewirkt werden konnte. Die gedachte Erklärung lautet:

„Nach der gesetzlichen Bestimmung im Erbvergleich §. 179 sollen die Mitglieder des Engeren Ausschusses auf allgemeinen Landtagen oder anderen gemeinschaftlichen Conventen gewählt werden. Dieser gesetzlichen Bestimmung ist in Ansehung der ritterschaftlichen Mitglieder das Herkommen conform geblieben. Jede auf andere Weise vorgenommene Wahl eines ritterschaftlichen Mitgliedes zum Engeren Ausschusse stellt sich somit von vorn herein nicht nur als erbvergleichs-, sondern auch als observanzwidrig dar. Die Unterschriebenen sind wohl nicht berechtigt, ohne Genehmigung ihrer Committenten in eine solche Abweichung von dem bisher immer beobachteten verfassungsmäßigen Procedere zu willigen. Könnten sie es aber oder ertheilten ihre Committenten die Genehmigung, so wäre auch damit die Sache noch nicht erledigt, indem zu einer solchen Abweichung von dem verfassungsmäßigen Procedere, wenn nicht Nullitäten entstehen sollten, auch die Genehmigung beider Landesherren hinzukommen müßte.“

„Ob diese Genehmigung, wenn auch nur stillschweigend, erfolgen würde, ist den Unterschriebenen sehr zweifelhaft, und sie können sich daher mit der Einführung des Herrn v. Müller auf Rackendorf um so weniger einverstanden erklären, als diese Einführung leicht zu Conflicten mit den hohen Landes-Regierungen führen würde. Daß in einem solchen Conflict das Recht auf Seiten der letzteren wäre, würde der Engere Ausschuß selbst zugeben müssen, und die nothwendige Folge wäre, daß der Herr v. Müller sofort wieder ausscheiden müßte, eine Eventualität, der sich nach Ansicht der Unterzeichneten der Engere Ausschuß nicht exponiren darf.“

„Als ein weiterer Grund mag noch angeführt werden, daß es

bei den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen von Mecklenburg jedenfalls sehr bedenklich erscheinen muß, von einem in den Engeren Ausschuß eintretenden Mitgliede noch die Ableistung des bisherigen Eides zu fordern, da derselbe für die Uebergangsperiode, in welcher wir uns jetzt befinden, in mancher Hinsicht nicht mehr paßt.“

„Zu diesen Gründen kommt nun aber noch das entscheidende Argument hinzu, daß nach den Verhandlungen des außerordentlichen Landtags de 1848, in specie dem ständischerseits genehmigten 4. Comité-Berichte der Engere Ausschuß in unveränderter Weise fortbestehen soll. Diese ständische Erklärung ist durch den Landtags-Abschied landesherrlich acceptirt. Da nun hierbei für den Fall einer im Engeren Ausschuß entstehenden Vacanz kein Weg angegeben ist, wie dieselbe wieder ergänzt werden soll, so folgt hieraus die Unthunlichkeit einer solchen Ergänzung ohne zuvorige landesherrliche Concurrenz, da dieselbe jedenfalls eine Verletzung der auf dem außerordentlichen Landtage getroffenen Vereinbarung involviren würde.“

Als nicht lange darauf bei dem zu Güstrow versammelten landschaftlichen Convent diese Angelegenheit zur Verhandlung kam, erklärte sich derselbe unter Bezugnahme auf das inzwischen publicirte Gesetz vom 10. October, betreffend Aufhebung der landständischen Verfassung, zur Entscheidung der Frage für incompetent. (Rost. Ztg. 1849 Nr. 252.)

### §. 8. 3) Proteste der Rechtscollegien der Seestädte Rostock und Wismar.

Auf dem außerordentlichen Landtage zu Schwerin vom 26. April ff. 1848 (vgl. §. 2) war in dem von den Ständen genehmigten vierten Comité-Bericht vom 11. Mai sub. II. 8 hervorgehoben worden, daß die politischen Vorrechte der Stadt Rostock eine ganz besondere Berücksichtigung erforderten, indem sie einer anderen Beurtheilung, als die der Ritter- und Landschaft unterlägen. Denn wenn die besonderen Berechtigungen der Ritter- und Landschaft mit der Auflösung der bisherigen Landes-Vertretung in Folge ihres Verzichtes auf die Landständenschaft von selbst der höchsten Staatsgewalt anheim fielen, so bewirke ein Aufgeben der Landständenschaft und des Rechts auf einen Sitz im Engeren Ausschuß und im Landtags-

Directorium Seitens der Stadt Rostock nur den Verlust dieser Rechte an und für sich, welche überdies, wenn Ritter- und Landschaft sich auflösten, keinen Werth hätten; wohingegen die übrigen politischen Vorrechte der Stadt fortbestehen würden, indem sie auf der von der Landstandtschaft unabhängigen Basis der mit den Landesherren errichteten Erbverträge und der mit Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Stipulationen beruhten. Die Stadt Rostock werde mithin, wenn sie nur auf das Recht der Landstandtschaft und eines Sitzes im Engeren Ausschusse und im Landtags-Directorium verzichte, auch fernerhin einen besonderen Landestheil bilden, hinsichtlich ihrer politischen Vorrechte der höchsten Staatsgewalt nicht unterworfen sein, vielmehr damit der Bildung einer Repräsentativ-Verfassung geradezu entgegengetreten, und würde deshalb die Stadt Rostock ihre sonstigen politischen Vorrechte zur Disposition der höchsten Staatsgewalt stellen müssen und der Großherzog zu ersuchen sein, sich deshalb mit der Stadt Rostock zu benehmen.

Die Deputirten der Stadt Rostock erklärten hierauf in einem Dictamen vom 11. Mai, sie wären zu diesem außerordentlichen Landtage berufen, um an den Verhandlungen über die Emanirung eines Wahlgesetzes zur Convocation einer neuen Landes-Vertretung Antheil zu nehmen, und über die Niederlegung der Landstandtschaft ihrer Commune sich zu erklären. Was diese Commune außer der Landstandtschaft an besonderen Berechtigungen aus landesherrlichen Verleihungen, zum Theil gegen Darbringung schwerer Opfer, erworben habe, könne ihrer Ansicht nach kein Gegenstand der ständischen Verhandlung dieses Landtags werden, und gehöre zur Erörterung mit dem Landesherren resp. unter Concurrrenz der neuen Landes-Vertretung.

Auf die Interpellation der Mitstände, eine desfallsige unbedingte Submission auszusprechen, erwiderten sie, dazu hätten sie keine Autorisation, wenn gleich sie im Allgemeinen versichern könnten, daß ihre Committenten hinsichtlich einer Ablösung der politischen, nicht rein materiellen Bevorrechteungen Rostocks, so weit letztere dem Gesamtwohle des Vaterlandes in seiner künftigen Verfassung widersprechend sein möchten, gewiß ein patriotisches Entgegenkommen beweisen würden. Einer desfallsigen Aufgebung von Rechten werde aber allemal eine von der Landesregierung einzuleitende specielle Verhandlung über den Umfang des Verzichts und über die Art und Weise der Ablösung nothwendig vorausgehen und diesseits zur Be-

bingung gemacht werden müssen. Die fraglichen Communalrechte wurzelten zum großen Theil so tief im Leben der Stadt, daß eine gewaltsame unvorsichtige Herausreißung nothwendig die Verblutung der Commune zur Folge haben würde.

Die von den Landtags-Commissarien mit den Deputirten der Stadt Rostock auf dem Landtage gepflogenen Verhandlungen hierüber hatten ein Großherzogliches Rescript vom 13. Mai 1848 an erstere zur Folge, worin denselben eröffnet wird:

daß, da die zu errichtende Repräsentativ-Verfassung alle Bestandtheile des Landes umfassen und diese zu einem constitutionellen Staate vereinigen müsse und werde, hieraus ganz von selbst folge, daß auch die Seestädte Rostock und Wismar aller aus solcher Verfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten theilhaftig, mithin der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterworfen sein werden, und bisherige Privilegien und vertragmäßigen Rechte derselben nur in soweit in Wirksamkeit verbleiben könnten, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen würden.

Zwischen den privativ seestädtischen Gerechtsamen, welche hiernach in Wegfall kommen müssen, und denjenigen, welche fernerhin Bestand behalten können, jetzt im Voraus die Grenzlinie zu ziehen, sei schon um deswillen unthunlich, weil die künftige Verfassung in ihren einzelnen Zügen noch nicht vorliege, sondern erst mit den durch Wahlen zu bildenden neuen Ständen vereinbart werden solle; daß aber die Seestädte zu einer jene Consequenz im Allgemeinen anerkennenden Erklärung bereit sein würden, sei um so mehr zu erwarten, als bis dahin, wo im Wege der Gesetzgebung auf Grund der neuen Verfassung ein Anderes beschlossen sein werde, der status quo unalterirt bleibe, und das Vertrauen gehegt werden dürfe, daß bei Feststellung dieser neuen Verfassung selbst sowohl, als bei der demnächstigen Gesetzgebung, auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Seestädte allenthalben werde Rücksicht genommen werden.

Beide Seestädte behielten sich besondere Erklärungen an den Großherzog vor, was auch in der ständischen Antwort auf die Landtags-Proposition, in Verbindung mit der hinsichtlich der Aufgabe der seestädtischen

Sonderrechte von den Ständen gestellten Bedingung, angeführt ward. Auf landesherrliche Aufforderung gaben Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock unterm 21. Juli 1848 die vorbehaltene Erklärung nachstehendermaßen ab:

Sie ertheilten, völlig einverstanden mit der Bürgerschaft, nicht nur

- I. Rostocks verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung zu dem von dem Großherzog unterm 13. Juli publicirten Wahlgesetze, indem sie zu solchem Behufe die Landstandschafft der Stadt mit den daran geknüpften Prerogativen des Sitzes im Engeren Ausschuss und Landtags-Directorium zur Disposition der neuen Staatsgewalt verstellen, sondern auch
- II. die Zusicherung ihrer Bereitwilligkeit zur Aufhebung derjenigen Rostockschen Sonderrechte, welche mit dem Wesen der nach der landesherrlichen Verheißung einzuführenden Repräsentativ-Verfassung im Widerspruch ständen;

bedangen aber dabei ausdrücklich:

- 1) daß die Stadt Rostock für die pecuniären Verluste, welche bei Realisirung obiger Verzichte ihr erwüchsen, volle Entschädigung erhalte, auch derselben mit den betreffenden Berechtigungen zugleich die correlaten Verpflichtungen vom Lande abgenommen würden;
- 2) daß, gleichwie Ritter- und Landschaft die Annahme ihrer privaten Schulden bedungen haben, auch der Stadt derjenige Theil ihrer Schulden abgenommen würde, dessen Betrag sie auf Meliorationen verwendete, welche dem Lande etwa mit überwiesen würden, und also diesem letzteren zu Gute kämen.
- 3) daß endlich die Statthastigkeit und Größe der Entschädigung im Einzelnen auf dem Wege der Vereinbarung festgestellt werde, und die Stadt Rostock überhaupt bei Beantwortung der Frage: welche der oben sub Nr. II. bemerkten Sonderrechte mit der einzuführenden Repräsentativ-Verfassung collidiren? als Compaciscentin concurrirte.

Hierauf ward der Stadt Rostock, mittelst Großherzoglichen Rescripts vom 22. August 1848, eröffnet:

Der Großherzog habe freilich nicht anders erwartet, als daß die Stadt Rostock zur Aufgabe derjenigen Privilegien und Sonderrechte bereit sein werde, die mit dem Wesen der einzuführenden

Repräsentativ-Verfassung des Landes, die sie mit umfassen werde, nicht zu bestehen vermögen. In so fern entspreche ihre Erklärung vom 21. Juli den schon im Rescript an die Landtags-Commissarien vom 13. Mai ausgesprochenen Ansichten, die in der Natur der einschlagenden Verhältnisse so fest begründet wären, daß der Großherzog sie auch jetzt nur darauf zurückführen könne. Wenn der Magistrat aber nach dieser seiner Erklärung jene Bereitwilligkeit an gewisse Voraussetzungen knüpfte und beziehungsweise für die Aufgabe der erwähnten Berechtigungen eine vom Staat zu übertragende Vergütung erwarte, so werde es nöthig, diejenigen Berechtigungen, welche von demselben dahin gerechnet würden, näher zu bezeichnen, so wie das Umaß der Vergütung mehr ins Klare zu stellen, um den Ständen, mit welchen die neue Verfassung zu vereinbaren, sofort hiervon die richtige Anschauung zu geben.

In diesem Rescripte behielt sich der Großherzog die Ernennung eines Commissarius vor, der hierüber mit der Stadt Rostock in Verhandlung zu treten und deren weitere Erklärung entgegenzunehmen haben werde. Unter dem 4. Sept. ward ein solches Commissorium dem bisherigen ritterschaftlichen Syndicus Geh. Justizrath Dr. Ditmar ertheilt, welcher in Folge dessen mit vier vom Magistrat der Stadt Rostock aus seiner Mitte erwählten Deputirten am 25. Sept. in Verhandlungen trat, die sich bis zum 3. October erstreckten. (Diarium, geführt zu Rostock den 25. September 1848 u. f. w.)

Der Commissarius sprach, unter Bezugnahme auf die Vorverhandlungen, die Erwartung aus, daß nunmehr der Rath die erforderlichen Erklärungen abgeben werde. Darauf aber erwiderten die Deputirten des Raths:

Daß Großherzogliche Rescript, betreffend die mit der Stadt Rostock wegen Aufhebung ihrer Sonderrechte einzuleitende commissarische Verhandlung, gehe offenbar von einem der Sachlage nicht entsprechenden Standpunkte aus. Für die Stadt, welche im Allgemeinen ihre Bereitwilligkeit zu dem im Interesse des Vaterlandes, Zweck Einrichtung einer constitutionellen Monarchie, darzubringenden Opfer erklärt habe, liege überall kein Grund vor, mit weiteren Aeußerungen darüber vorzugehen: welche ihrer Sonder-



rechte sie mit dem Wesen der zu vereinbarenden Repräsentativ-Verfassung des Landes unvereinbarlich erachte? Im Gegentheil sei es Sache des Landes zunächst bestimmt anzugeben: welche Rostockische Sonderrechte man aufgeopfert wissen wolle? Erst dann habe die Stadt sich über die Aufgebung selbst und eventuell über die dafür zu leistende Entschädigung weiter zu erklären.

Diesen richtigen Gesichtspunkt festzuhalten, eine bestimmte weitere Anforderung zu erbitten, und die von der Stadt darauf zu gebende Erklärung zu reserviren, wären sie von ihren Committenten um so mehr instruir, als es für die Stadt völlig unmöglich sei, schon jetzt das Nähere der neuen Verfassung und der davon abhängenden Consequenzen mit Zuverlässigkeit zu beurtheilen. Rücksichtlich alles dessen, was über diese Instruction hinausgehe, könnten sie für jetzt nur rein persönliche Ansichten aussprechen, wodurch ihre Committenten in keiner Beziehung gebunden würden.

Der Commissarius entgegnete, daß er diese Ansicht nicht theilen könne. Denn wenn zwar das Großherzogliche Rescript vom 13. Mai äußere, daß sich zwischen den in Wegfall kommenden und den bei Bestand bleibenden seestädtischen Gerechtsamen im Voraus eine Grenzlinie nicht ziehen lasse, weil die künftige Verfassung noch nicht vorliege, so habe doch die Stadt Rostock in ihrer Erklärung vom 21. Juli ihre Bereitwilligkeit zur Aufgebung derjenigen Sonderrechte, welche mit dem Wesen der einzuführenden neuen Repräsentativ-Verfassung des Landes in Widerspruch stehen, versichert, und daran Bedingungen geknüpft, die nach dem Großherzoglichen Rescript vom 22. Aug. einer näheren Angabe und Ermittlung bedürften, um den Abgeordneten, mit welchen die neue Verfassung zu vereinbaren sei, eine richtige Anschauung und Uebersicht zu gewähren. Die Anforderung an die Stadt Rostock hinsichtlich der Aufgabe ihrer Sonderrechte stelle sich nach dem der Repräsentativ-Verfassung unterliegenden Hauptprincipe eigentlich ganz allgemein, und es sei daher Sache der Stadt, damit hervorzugehen, welche Rechte sie ferner für sich in Anspruch nehme, und welche sie nur gegen Entschädigung, unter Angabe der Größe solcher Entschädigung, aufzugeben bereit sei.

Da aber die Deputirten die Erklärung wiederholten, daß sie von ihrer Instruction nicht abgehen könnten, so blieb dem Commissarius nur übrig, eine Erörterung in factischer Hinsicht über die in Frage stehenden

Verhältnisse zu veranlassen, um eine Uebersicht dessen zu erlangen, was hinsichtlich der Stadt Rostock bei Gründung der neuen Verfassung in Berücksichtigung zu ziehen und worüber mit derselben demnächst weiter zu verhandeln sein werde. Die Deputirten waren hiezu bereit, wiederholten aber die Erklärung, daß ihre Aeußerungen nur als persönliche Ansichten zu betrachten seien. —

In der nun folgenden Erörterung kamen nachstehende Punkte zur Sprache: das Stadtre Regiment, einzelne Hoheitsrechte und Regalien, einzelne aus dem Besatzungsrecht abstammende Rechte, das Landschaftsrecht, die Befugniß der Stadt, nicht nur eine Polizei- und Gerichtsordnung, sondern auch ein eigenes Stadtrecht und sonstige Verordnungen zu erlassen, das geltende Privatrecht, die kirchlichen Verhältnisse, die Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Polizei, die Steuerverhältnisse, die Handelsverhältnisse und die Benutzung des Hafens, der Gewerbebetrieb, die bisher verweigerte Aufnahme von Juden, das Verhältniß der Stadt zu den Landesklöstern, insbesondere zu Ribnitz, und das Kloster zum hl. Kreuz, die beiden Hospitalien, das Verhältniß zur Universität, das Standbild des Fürsten Blücher und die Einrichtung des Blücherplatzes, die Lotterie, die Verhältnisse des Ortes Warnemünde und der Stadtlandgüter, die Vertretung der Güter des Rostocker Districts.

Nachdem man hiemit alle in Betracht kommenden Punkte erörtert zu haben glaubte, machte der Commissarius noch einen letzten, indessen gleichfalls vergeblichen Versuch, die Rathsdeputirten zu Erklärungen nach Maßgabe der Forderung des Rescripts vom 22. Aug. zu bestimmen.

Die Abgeordneten-kammer, welcher in ihrer neunten Sitzung (8. November 1848) die Regierungsacten in Betreff der Feststellung der Verhältnisse der beiden Seestädte zu der neuen Verfassung überwiesen wurden, gelangte zur Erwägung dieser Verhältnisse zunächst durch den in der 25. Sitzung (8. Decbr.) zur Berathung gekommenen Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung. In Beziehung zu demselben Gesetzentwurf stand der nachstehende, in der 84. Sitzung (30. April) zum Beschluß erhobene Antrag: „Die Abgeordneten-Kammer wolle es aussprechen, daß, wenn die Seestädte Rostock oder Wismar aus dem Grunde, weil ihnen durch die neue Repräsentativ-Verfassung bisher zuständig gewesene Privilegien oder vertragmäßige Rechte

verloren gegangen, mit Entschädigungsansprüchen gegen Se. Kgl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg = Schwerin im Wege Rechts durchdringen oder ihnen solche Entschädigungen unter Zustimmung der Abgeordneten = Kammer gütlich zugebilligt werden möchten, die Tilgung derselben Sache des Staats sei.“ Der Rath zu Rostock hielt diesen Beschluß für so wenig zufriedenstellend, daß er unter dem 4. Mai dagegen in einem Vortrage an die Regierung protestirte. In diesem Vortrage wird zunächst einer durch den Engeren Ausschuß am 17. März 1849 bei der Regierung eingereichten Separat = Erklärung des Rostocker Deputirten im Engeren Ausschuß gedacht, in welcher der Erklärung vom 21. Juli 1848 vollständig inhärrirt, aller und jeder Alterirung der staatsrechtlichen Stellung und wohl erworbenen Rechte Rostocks vor vollständiger Erfüllung der an die Aufhebung geknüpften Bedingungen feierlichst widersprochen und jegliche Competenz der Stadt aus den existenten Verträgen gegen den allerhöchsten Compaciscenten reservirt worden sei. Der Magistrat habe gehofft, daß diese seine Verwahrung eine gerechte Berücksichtigung finden werde, habe aber mit Bedauern und großer Besorgniß aus den öffentlichen Mittheilungen über die Kammer = Verhandlungen ersehen müssen, daß von Seiten der landesherrlichen Commissarien überhaupt nur die ganz allgemeine Zusicherung einer Entschädigung der Seestädte für deren finanzielle Einbußen empfohlen, aber auch selbst diese Zusicherung vom Verfassungs = Ausschusse widerrathen und demgemäß der in Frage stehende Gesetzentwurf ohne Berücksichtigung der Rostocker Erklärungen abgefaßt, auch in solcher Fassung von der Abgeordneten = Kammer angenommen sei. „Wir können uns,“ so heißt es weiter, „bei diesem Verfahren, welches mit den erbvertragsmäßigen Rechten der Stadt nach Belieben zu schalten sich befugt erachtet, keinesweges beruhigen und weisen die Verantwortung aller Folgen von uns ab, welche jene Verkürzung bestehender Rechte der von uns vertretenen Commune ganz nothwendig nach sich ziehen muß, sobald die Erkennung erduldeter Vergewaltigung allgemeiner wird.“ Im vollen Einverständnisse mit den Stadtverordneten müsse der Rath unter Hinweisung auf die in dem Vortrage vom 21. Juli gestellten Bedingungen, so wie auf die angeführte Verwahrung seines Deputirten im Engeren Ausschusse, abermals gegen alle und jede einseitige Alterirung der staatsrechtlichen Stellung und wohl erworbenen Rechte Rostocks feierlichst protestiren. Der Stadt sei die unverbrüchliche Haltung und Erfüllung der abgeschlossenen Erbverträge „bei

fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben" gelobt worden, und man müsse daher an den Allerdurchlauchtigsten · Compaciscenten der Stadt den rechtsbegründeten Anspruch richten: „Die landesherrliche Zustimmung zu dem fraglichen Gesetze wegen Aufhebung der alten Landstände bis dahin zu versagen, daß wegen der von Rostock an die Aufhebung der ständischen Rechte geknüpften Bedingungen ein zufriedenstellendes Abkommen vorausgängig getroffen worden sei.“ Ein unter dem 30. Mai nachgereichter Vortrag führte die Entschädigungsansprüche in Bezug auf Steuerwesen, Benützung und Erhaltung des Hafens u. s. w. im Einzelnen aus.

Eine Veranlassung zu nochmaliger Erörterung des Verhältnisses der Stadt Rostock zur neuen Verfassung entnahm die Abgeordneten-Kammer aus dem ihr mitgetheilten Vortrage des Rathes nicht. Die designirten constitutionellen Minister berührten diesen Gegenstand in ihrem Vortrage an den Großherzog vom 30. Sept. 1849, in welchem sie die Rechtsbeständigkeit der vereinbarten Verfassung gegen die dagegen erhobenen Einwürfe vertheidigten. Sie gelangen hier zu dem Schlusse, daß in Ansehung der Seestädte allen auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 gestellten Bedingungen genügt worden sei. Der Protest des Rostocker Rathes ward daher als ein Hinderniß der Publication der Gesetze vom 10. Oct. 1849 nicht betrachtet.

Einen ähnlichen Verlauf nahmen die Dinge in Ansehung der Stadt Wismar, welche mit ihrem Uebergange an Schweden im Jahre 1648 aus dem ständischen Verbande ausgeschieden und nach ihrer Rückkehr unter die Mecklenburgische Hoheit noch nicht wieder in derselben aufgenommen war. Die Wismarschen Magistrats-Deputirten, welche zur Theilnahme an den Verhandlungen des außerordentlichen Landtages von 1848 durch Beschluß desselben und unter Zustimmung der Landesherrschaft zugelassen wurden, eröffneten ihre dortige Wirksamkeit mit der Erklärung, daß die Stadt Wismar, da sie ohne amtliche Kunde hinsichtlich der Vorschläge wegen Reform der Landesvertretung geblieben sei, ihre Deputirten mit bestimmten Instructionen in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand nicht habe versehen können. Die Deputirten würden daher nur ihre persönliche Ansicht äußern und wollten durch ihre Theilnahme an den Verhandlungen ihre Committenten in keiner Weise gebunden haben, behielten denselben vielmehr die Freiheit der Erklärung darüber, ob die Stadt Wismar der neuen Landesvertretung sich anzuschließen Willens sei oder nicht, hiemit

vor und würden sich angelegen sein lassen, diese Erklärung thunlichst zu beschleunigen. Der vierte, von der Landtags-Verammlung genehmigte Committeebericht bemerkte, nachdem er unter II. 8 das Verhältniß der Stadt Rostock in der oben dargelegten Weise berücksichtigt hatte, unter II. 9:

Ein ähnliches Verhältniß trete in Ansehung der politischen Vorrechte der Stadt Wismar ein, nur mit dem Unterschiede, daß Wismar das Recht der Landstandtschaft bisher nicht besessen habe. Ein gleicher Antrag wie in Ansehung Rostocks werde daher auch in Ansehung Wismars an den Großherzog zu richten sein.

Es erfolgte darauf das schon angeführte, beide Seestädte betreffende landesherrliche Rescript vom 13. Mai 1848. Die von den Deputirten vorbehaltene Erklärung auf den Inhalt dieses Rescripts ward am 15. August 1848 dahin abgegeben:

daß die Stadt Wismar sich nur einer solchen Verfassung unterordnen wolle, die aus einer Vereinbarung zwischen dem Großherzog und den erwählten Landesvertretern hervorgegangen sei und welcher der Erstere aus freier Entschliesung seine landesherrliche Sanction ertheilt habe.

Den Anschluß an die künftige Landes-Verfassung mache die Stadt Wismar von den Bedingungen abhängig, daß

- 1) aus der Geltung dieser Verfassung für die Stadt niemals ein Recht der Staatsgewalt hergeleitet werde, die bisherigen politischen Sonderrechte der Stadt ihr ohne ihre Zustimmung, also anders als im Wege der Vereinbarung, zu entziehen; daß der Stadt
- 2) zugleich mit den Rechten, deren sie sich auf dem dann bezeichneten Wege entäußere, auch die correlaten Lasten und Verpflichtungen abgenommen werden; daß ihr
- 3) in allen Fällen, wo sie Rechte aufgebe, die einen pecuniären Werth hätten, dafür vollständige Entschädigung gewährt werde; und daß
- 4) die Frage, ob und wie weit der Stadt hiernach Entschädigung gebühre, auch nur im Wege der Vereinbarung, eventuell durch einen von beiden Theilen gemeinsam zu erwirkenden Schiedsspruch entschieden werde.

Diesen Bedingungen ward Seitens der Stadt Wismar, mit Bezug  
Wiggers, Verfassungsrecht.

auf die von den Ständen bedungene Uebernahme der privativen ritter- und landschaftlichen Schulden, noch hinzugefügt, daß, um dies auszugleichen, auch der Stadt ein verhältnißmäßig gleicher Theil ihrer privativen Schuld vom Lande abgenommen werde.

Hierauf erging am 22. August 1848 ein mit dem gleichzeitig nach Rostock abgegangenen gleichlautendes landesherrliches Rescript an den Rath zu Wismar. Für die darin erforderlich erklärten Verhandlungen ward gleichfalls der Geh. Justizrath Dr. Dittmar zum landesherrlichen Commissarius ernannt. Die Verhandlungen, an welchen außer drei Rathshdeputirten vier Deputirte der Bürgerschaft theilnahmen, dauerten vom 5. bis 13. Oct., und verliefen unter denselben Reservationen und ohne ein anderes Schlusergebniß wie die vorangegangene commissarische Verhandlung mit Rostock (Diarium, geführt zu Wismar den 5. Oct. 1848 u. s. w.).

Die geschehene Publication der Geseze vom 10. Oct. 1849 ward jeder der beiden Seestädte durch ein Rescript des Gesamt-Ministeriums angezeigt.

In Rostock einigten sich Rath und Stadtverordnete in dem Beschlusse, eine gemeinsame Deputation an den Großherzog und dessen Rätthe abzuschicken, um die Zusicherung eines Ersatzes für alle aus der weiteren Entwicklung des Staats-Grundgesetzes der Stadt erwachsenden Verluste zu erwirken. Die Deputation berichtete bei ihrer Rückkehr, daß das Ministerium eine genaue Darlegung des Sachverhalts verlangt habe, und die Stadtverordneten beantragten nun, daß zu diesem Behuf die Abordnung eines landesherrlichen Commissarius erbeten werden möchte. Am 16. Jan. 1850 erschien denn auch ein solcher in der Person des Regierungsraths Dr. Knauth, welcher den Auftrag hatte, mit Deputirten von Rath und Bürgerschaft wegen der Entschädigung zu verhandeln. Eine Einigung erfolgte jedoch nicht. Der Rath protestirte unter dem 21. Jan. 1850 wiederholt gegen die Verfassung. Die Stadtverordneten-Versammlung aber reichte bei dem Staats-Ministerium darauf die Erklärung ein, daß sie diesen Protest mißbillige.

Auch der Stadt Wismar ward die Publication der Verfassungs-Geseze vom Staats-Ministerium angezeigt. Damit ward die Aufforderung verbunden, die Ansprüche der Stadt wegen der Einbuße etwaniger Sonderrechte zusammenzustellen und Deputirte für Verhandlungen mit einem landesherrlichen Commissarius zu ernennen. Der Rath forderte den Bürgeraus-

schuß zur gemeinsamen Erhebung eines Protestes gegen die neue Verfassung auf, was dieser durch die Aufforderung an den Rath zu einer gemeinsamen Anerkennung der neuen Verfassung erwiderte. Gegen den Widerspruch des Bürger-Ausschusses legte nun der Rath am 27. December 1849 für sich allein den Protest ein, worauf der Bürger-Ausschuß dem Staats-Ministerium seine Mißbilligung dieses Schrittes erklärte.

§. 9. 4) Widerspruch von Mecklenburg = Strelitz gegen die Aufhebung der alten Mecklenburgischen Verfassung.

Die Gemeinsamkeit der ständischen Verfassung, welche zwischen den beiden Großherzogthümern Mecklenburg von Alters her obwaltete, war noch für die zur Vereinbarung der neuen Verfassung berufene Abgeordneten-Versammlung beibehalten worden. Von Anfang an war es jedoch die Ansicht beider Mecklenburgischen Regierungen, daß eine Beibehaltung der bisherigen Union in der verheißenen Repräsentativ-Verfassung sich nicht werde bewirken lassen. Die vorgelegten Verfassungsentwürfe hatten daher eine Trennung beider Länder zur Voraussetzung. Eben so gingen die Beratungen der gemeinsamen Abgeordneten-Versammlung fortdauernd von derselben Voraussetzung aus. Auf die Anfrage eines Strelitzschen Abgeordneten, ob von den landesherrlichen Commissarien Vorlagen wegen der Union beider Großherzogthümer zu erwarten ständen, erfolgte (in der 126. Sitzung) eine verneinende Antwort, in welcher ausgeführt ward, wie die Union in ihrem bisherigen Bestande lediglich mit der ständischen Verfassung zusammengehangen habe und nach deren Auflösung nicht fortbestehen könne. Es ward hinzugefügt: über die Neugestaltung einer Union seien seit der Eröffnung der Abgeordneten-Versammlung bis in die allerneueste Zeit hausvertragsmäßige Communicationen gepflogen worden, wodurch sich indessen noch klarer herausgestellt habe, daß eine wirkliche Gemeinschaft nur durch eine unzulässig erscheinende Verschmelzung der beiden Staaten zu einem staatlichen Ganzen, unter Aufhebung der legislativen und administrativen Selbstständigkeit zu erreichen stehe, und daß jede andere Gestaltung der Gemeinschaft der Volksvertretung nur Halbheiten zu Wege bringen werde, welche der weiteren Entwicklung nachtheilig wären und am Ende doch zu einer Trennung führen müßten. Bei einer spätern Gelegenheit, als es sich um den von der Abgeordneten-Versammlung (in der 137. und 138. Sitzung) angenommenen Entwurf eines Staatsvertrages in Betreff

der Union handelte, erklärten die Commissarien wiederholt, daß es angemessen sein werde, die Staats-Grundgesetze beider Großherzogthümer abgesehen von der Union festzustellen und demnächst über ihre fernere weitige Verbindung im Wege des Staatsvertrages zu beschließen.

Zwischen der Strelitzischen Landesherrschaft und der Abgeordnetenkammer kam indessen auch über das Staats-Grundgesetz selbst eine Einigung nicht zu Stande. Der äußere Anlaß des Mißlingens lag in der rücksichtslosen Behandlung, welche (in der 139. Sitzung) den in einer Großherzoglich-Strelitzischen Botschaft vom 6. Aug. 1849 an die Abgeordnetenkammer gelangten Erinnerungen hinsichtlich verschiedener Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes und des Wahlgesetzes bei der Berathung zu Theil ward. Unter Bezugnahme auf dieses Verhalten erklärte der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz in einer weiteren Botschaft vom 11. Aug., daß er sich außer Stande sehe, die Verhandlungen behufs Vereinbarung einer Verfassung mit der zu solchem Zwecke erwählten Abgeordneten-Versammlung weiter fortzusetzen. Nach der Art und Weise, wie diese Versammlung die letzten Vorlagen zum Theil ohne nähere Berathung grundsätzlich abgelehnt habe, müsse die Hoffnung auf eine Verständigung jetzt aufgegeben werden. Eine Abberufung der Strelitzer Abgeordneten erfolgte jedoch nicht und nur einer der 18 Strelitzer Vertreter fand sich durch die Botschaft veranlaßt, seinen Austritt zu erklären. Neun derselben blieben bis zum Schlusse der Sitzungen auf ihrem Platz; die übrigen waren theils schon früher ausgetreten, theils mit oder ohne Urlaub abwesend. Auch dadurch, daß die Strelitzer, schon vom 13. August datirte Auflösungsbotschaft erst gleichzeitig mit der Schweriner, am 22. Aug., verlesen ward, gab der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zu erkennen, daß er die Vereinbarung der gemeinsamen Abgeordneten-Kammer mit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin nicht hindern wolle. Die Abgeordneten-Kammer beschloß nun, nach einer Verwahrung gegen den einseitigen Abbruch des Vereinbarungswerks durch den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, die sofortige Aufhebung der Union, und richtete die Bitte an die Schweriner Regierung, daß sie eine Wiedervereinigung beider Länder im Wege eines Staatsvertrages anbahnen wolle.

Die Differenz, welche alsbald nach dem Abschlusse der Vereinbarung des Staat-Grundgesetzes für Mecklenburg-Schwerin zwischen beiden Mecklenburgischen Regierungen entstand, konnte nach der von Strelitz bisher ein-



genommenen Stellung zum Vereinbarungswerk nicht die Rechtsgültigkeit des letzteren zum Gegenstande haben. Diese Rechtsgültigkeit der Vereinbarung ward von der Strelitzer Regierung nicht angefochten. Der Streit drehte sich vielmehr um die Aufhebung der ständischen Verfassung. Die Strelitzer Regierung wünschte, daß die alten Stände noch einmal berufen werden möchten, um ihr zur Gewinnung der noch nicht aufgegebenen Repräsentativ-Verfassung behülflich zu sein. Sie widerstrebte daher der Aufhebung der ständischen Verfassung. Die Schweriner Regierung, ohne deren Mitwirkung die Einberufung der Ritter- und Landschaft nach der alten Verfassung nicht möglich war, konnte zu diesem ihr angesonnenen Schritt die Hand nicht bieten, ohne sich in Widerspruch mit sich selbst zu setzen und den rechtlichen Bestand der vereinbarten Verfassung in Frage zu stellen. Unter solchen Umständen konnten die Verhandlungen zwischen beiden Regierungen zu keinem Ziele führen. Nachdem ein Vortrag der designirten constitutionellen Minister an den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin vom 8. Oct. 1849 (Kost. Ztg. 1849 Nr. 245), die Stellung der Strelitzischen Regierung zum Verfassungswerk beleuchtet hatte, ward das Gesetz wegen Aufhebung der ständischen Verfassung am 10. Oct. 1849 publicirt.

Die Strelitzische Regierung erkannte die Rechtsbeständigkeit dieses Gesetzes nicht an und widersetzte sich, so weit dabei das Verhältniß von Strelitz zur alten Verfassung in Frage stand, seiner Durchführung. Indem sie einerseits der Renitenz gegen das Gesetz innerhalb der als politische Corporation durch dasselbe aufgehobenen Ritterschaft ihre Stütze ließ, versuchte sie auf der andern Seite die Schwerinsche Regierung im Wege Rechts zu zwingen, ihr durch nochmalige Zusammenberufung der alten Stände die ihr erforderlich scheinende Unterstützung zur Umgestaltung der Verfassung zu gewähren. Eine dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz von der Regierung am 23. Oct. vorgelegte Denkschrift über den Stand des Verfassungswerkes (Kost. Zeitung 1849 Nr. 251) erkannte durch den Satz: „die öffentliche Meinung verlangt dringend nach der verheißenen Verfassungsreform“ eine Thatfache an, und empfahl, um jenes Verlangen befriedigen zu können, die Beschreitung des Rechtsweges gegen Mecklenburg-Schwerin. Eine Zeit lang hielt die Strelitzische Regierung es zwar für möglich, auf einem einfacheren Wege dasselbe Ziel zu erreichen. Sie wandte sich an den Engeren Ausschuß, dann an die Ritter- und Landschaft Stargardischen Kreises mit der Bitte, ihr zu einem neuen Wahlgesetz für

die Landesvertretung behülflich zu sein. Als beide sich nicht für ermächtigt hielten, hierauf einzugehen, wünschte die Strelitzische Regierung die Schwerinsche zur Nachsuchung der schiebsrichterlichen Vermittelung des Verwaltungsraths der dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 angehörenden deutschen Staaten zu bestimmen. Schwerinscher Seits jedoch ward diese Zumuthung mit der Bemerkung abgelehnt, daß nach anerkannten Rechtsnormen und nach der Natur der Sache ein schiebsrichterlicher Spruch nur da zulässig sei, wo beiden Parteien die unbeschränkte Disposition über den streitigen Gegenstand zustehe. Die Strelitzische Regierung entschloß sich daher zuletzt, die Angelegenheit vor das im September 1849 zu Erfurt constituirte provisorische Bundesschiedsgericht zu bringen, dessen Competenz von Schwerinscher Seite zugestanden ward. Die Klage lautete auf „zu gewährende Mitwirkung zur Umgestaltung der Mecklenburgischen Verfassung“ und ward bis zur Duplik geführt\*). Als die Frist für deren Einreichung mit dem 1. Juni 1850 abgelaufen war, erging unterm 10. Juni Seitens des Bundesschiedsgerichts an den Strelitzischen Sachwalt die Anzeige, daß ein Urtheil in dem Mecklenburgischen Rechtsstreite zur Zeit nicht gefällt werden könne, da das Bundesschiedsgericht nach dem Ausscheiden der Sächsischen und Hannoverschen Mitglieder nicht mehr in der nach seiner Verfassung erforderlichen Vollständigkeit besetzt sei, um einen gültigen, entscheidenden Beschluß zu fassen, und daß hiernach die Sache vor der Hand auf sich beruhen müsse. Im Uebrigen hatte auch schon die Strelitzische Regierung im Mai 1850 ihren Rücktritt von dem Bündnisse, welches die Voraussetzung der Competenz des Bundesschiedsgerichts bildete, zur Anzeige gebracht.

Unterdessen war man in Mecklenburg-Strelitz eifrig bemüht gewesen, der in Ausführung der Gesetze vom 10. October 1849 in Mecklenburg-Schwerin sich vollziehenden Aufhebung der bisherigen ständischen, Organe

---

\*) Klage und Vernehmlassung in dem bei dem hohen Bundesschiedsgerichte zu Erfurt anhängigen Rechtsstreite der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung, Klägerin, wider die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, Beklagte, wegen zu gewährender Mitwirkung zur Umgestaltung der Mecklenburgischen Verfassung. Schwerin 1850. 13 B. 4. Replik in dem bei dem hohen provisorischen Bundesschiedsgericht zu Erfurt anhängigen Rechtsstreite des Justizraths Lüdicke zu Berlin als Anwalt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung, Klägers, wider den Advocaten Dr. Schlimann zu Rostock, als Anwalt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, Beklagten, wegen zu gewährender u. s. w. Berlin (20. März) 1850. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, B. 4.

den möglichsten factischen Widerstand zu leisten, immer jedoch von dem Gesichtspunkte aus, daß die alten Stände nur noch als Vermittler einer neuen Verfassung benutzt werden sollten. So ließ noch unter dem 9. November 1849 der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz auf eine Collectiv-Eingabe der Bürgermeister von Neubrandenburg, Woldegk und Stargard vom 3. November (Kost. Jtg. 1849 Nr. 284 Beilage), in welcher dieselben auf die trübe Stimmung im Lande hinwiesen und die Veröffentlichung einer Mittheilung über den Stand der Angelegenheit erbat, die Antwort ertheilen, daß er, der Großherzog, eifrig bemüht sei, die Verwirklichung der verheißenen Verfassung herbeizuführen. Die Schwerin'sche Regierung machte unterm 29. November die Anzeige, daß sie sich durch die Sachlage genöthigt sehe, mit der Auflösung der Engeren Ausschuß-Verwaltung ohne Mitwirkung des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz vorzugehen. Der letztere protestirte gegen diesen Schritt und richtete unterm 6. December an den Engeren Ausschuß die Aufforderung, daß er der beabsichtigten einseitigen Aufhebung sich nicht fügen möge. Nach Vollzug derselben ward der in seinen Nesten nach Neubrandenburg übergesiedelte Engere Ausschuß von der Strelitzischen Regierung noch fortwährend als vollberechtigtes ständisches Organ anerkannt. Die „Neustrelitzer Zeitung“ meldete, daß „die Landräthe und Deputirten der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschuß“ den Sitz ihres Collegiums nach Neubrandenburg verlegt und davon der Strelitzischen Regierung Anzeige gemacht hätten.

§. 10. 5) Einmischung Preußens, Oesterreichs und der provisorischen Bundes-Central-Commission.

Während noch Mecklenburg-Strelitz auf dem von dem sogenannten Dreikönigs-Bündnisse vorgezeichneten Wege die Wiederherstellung der altlandständischen Verfassung betrieb, hatten die Deputirten des ritterschaftlichen Convents vom 5. October 1849 bereits einen practischeren Weg aufgefunden. Durch ihre Bemühungen in Berlin, Wien und Frankfurt wußten sie es zu bewirken, daß die beiden großen deutschen Mächte, anfangs einzeln, dann durch die von beiden gemeinschaftlich constituirte provisorische Bundes-Central-Commission in Frankfurt a. M., welche den Reichsverweser ablöste und gleichzeitig das Dreikönigs-Bündniß mehr und mehr an die Seite schob, sich in die Mecklenburgische Verfassungs-Angelegenheit einmischten.

Die Reihe der diplomatischen Schritte ward durch eine vom Könige von Preußen unter dem 22. November 1849 vollzogene und vom Minister des Auswärtigen v. Schleich, contrafirmirte Acte eröffnet, welche mittelst königlichen Handschreibens an den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin eingesandt ward. Die Acte enthielt einen Protest gegen das Staats-Grundgesetz vom 10. October 1849 und nahm dabei Bezug auf die Proteste des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz und der Agnaten des Schwerinschen Hauses. Der König habe durch den Eventual-Successions-Vertrag von 1442 und dessen mehrmals, zuletzt 1752 und 1787, erfolgte Erneuerung noch ein besonderes Interesse an der Sache und sehe sich, damit nicht aus seinem Stillschweigen eine Anerkennung der formellen Gültigkeit der Verfassung und der darin enthaltenen Bestimmungen über Alienation des größten Theils des Domaniums und über die künftige Stellung des Landesherrn gefolgert werde, genöthigt zu erklären, daß er dieser Verfassung, bei der darüber im Großherzoglichen Hause und Lande entstandenen Differenz und so lange die dadurch herbeigeführte Rechts-Ungewißheit nicht ihre völlige rechtliche Erledigung gefunden habe, keinerlei rechtsverbindliche Kraft für sich und seine Nachfolger beilegen könne. (Rost. Ztg. 1849 Nr. 287.)

Der Großherzog beantwortete dieses Schriftstück unterm 15. December in ähnlicher äußerer Form durch eine von einem Minister contrafirmirte Gegenerklärung (Rost. Ztg. 1849 Nr. 310). Er bemerkte darin, daß in den Eventual-Successions-Verträgen sich keine Bestimmung finde, aus welcher für den König ein Recht abgeleitet werden könne, die Rechtskraft der rechtmäßig zu Stande gekommenen Verfassung in Frage zu stellen. Hinsichtlich der in Bezug genommenen Alienation der Domainen ward daran erinnert, daß bisher auf den Großherzoglichen Domainen die Verpflichtung zur Bestreitung des Staatshaushalts geruht habe. Zu den Aeußerungen der Unzufriedenheit mit dem nur suspensiven Veto ward erinnert, daß die künftige Stellung des Landesherrn vermöge einer ausdrücklichen Bestimmung des Staats-Grundgesetzes davon nicht betroffen werde, daß vielmehr deren Aufrechterhaltung durch ein absolutes Veto gesichert sei. Eine Rechtsungewißheit herrsche im Lande nicht. Der Großherzog habe, dem Vorgange und den Aufforderungen Sr. Majestät im vorigen Jahre folgend, seinem Lande Verheißungen gegeben und diese in den Verhandlungen festgehalten und durchgeführt, unter Zustim-

mung und Mitwirkung einer großen Mehrheit des Mecklenburgischen Volkes. Wenn eine kleine Zahl, besonders aus der bisherigen Ritterschaft, dagegen aufträte, so seien einestheils diese Kundgebungen nicht als aus der Ritterschaft in legaler Form hervorgegangen anzusehen, anderentheils würde der Großherzog Jedem, der ein Recht dazu hätte, vor dem durch Sr. Majestät Fürsorge entstandenen Schiedsgerichtshofe zu Erfurt zu Recht stehen. Die Erklärung schließt mit der Hinweisung, daß nach den Successions-Verträgen der Großherzog von der Krone Preußen erforderlichen Falles Schutz und Beistand begehren dürfe, wie dies namentlich in den Artikeln 3, 6 und 7 des Vertrags von 1752 zugesichert sei.

An demselben Tage, dessen Datum diese Gegenerklärung trägt, traf in Schwerin ein zweites, auf die Verfassungs-Angelegenheit bezügliches Preussisches Actenstück ein: eine Note des Preussischen Ministers des Auswärtigen, v. Schleinitz, an das Schwerinsche Staats-Ministerium, vom 13. Decbr. 1849 (Rost. Jtg. 1850 Nr. 24 Beil.). Die Note geht davon aus, daß noch im Laufe des Monats, in Ausführung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Oesterreich vom 30. Sept., welcher fast alle übrigen deutschen Regierungen beigetreten seien, eine provisorische Bundes-Commission zu Frankfurt in Wirksamkeit treten werde. Zu den Gegenständen, mit welchen diese Commission sich gleich nach ihrem Zusammentritt zu beschäftigen haben werde, gehöre auch eine für die Großherzoglichen Lande sehr wichtige Angelegenheit. Es wird dann berichtet, daß Deputirte der Mecklenburgischen Ritterschaft sich mit einer Vorstellung an den König gewandt hätten, in welcher sie ihre Absicht angezeigt, die einzusetzende Bundes-Commission zur Ausführung der von dem Bunde gewährleisteten Mecklenburgischen Verordnung vom 28. Nov. 1817 anzurufen. Bei der vorwaltenden Möglichkeit, daß die Bundes-Commission darauf einginge, würden die Regierungen von Preußen und Oesterreich, aus deren Commissarien das Personal der genannten Bundes-Behörde bestche, es eben so wenig wie die Mecklenburgische Ritterschaft für gerechtfertigt erachten können, wenn durch weitere Schritte der Schwerinschen Regierung der status quo verändert würde. Es sei aber zur Kenntniß der Preussischen Regierung gekommen, daß die Schwerinsche Regierung damit umgehe, den ständischen Engeren Ausschuß ungeachtet des von Seiten der Strelitzschen Regierung dagegen erhobenen Einspruchs noch im Laufe des Monats einseitig aufzuheben. Der Minister will daher bei dem Schwerinschen Staats-

Ministerium zu dem Ende Vertvendung einlegen, daß von der Aufhebung des Engeren Ausschusses und jeder sonstigen den status quo verändernden Maßregel einstweilen Abstand genommen werde. Schließlich wird auf einen noch bevorstehenden gleichen Schritt der Oesterreichischen Regierung hingewiesen.

Das Mecklenburgische Gesamt-Ministerium sandte seine Antwort auf diese Note schon am Tage nach deren Ankunft ab. Die Antwort (Rost. Jtg. 1850 Nr. 24 Beil.) erklärte, daß das Ministerium außer Stande sei, das gestellte Begehren zu erfüllen und die Aufhebung des Engeren Ausschusses noch zu verschieben. Diese sei eine dringend gebotene bloße Verwaltungs-Maßregel, durch welche kein Recht verrückt oder dessen Geltendmachung erschwert würde. Das Ministerium werde binnen Kurzem ausführliche Erörterungen über die Gültigkeit der Verfassung vom 10. Oct. vorlegen, und beschränke sich daher zur Zeit auf die Entwicklung der Grundlage für seine Behandlung der Angelegenheit. Es wird dann ausgeführt, daß der Weg, welcher durch die Verordnung vom 28. Nov. 1817 bezeichnet werde, ein gemeinschaftliches Handeln der Ritter- und Landschaft erfordere, und daß auch nicht einmal Beschlüsse der Ritterschaft, sondern nur einer illegal versammelt gewesenen Fraction der ehemaligen Ritterschaft vorlägen. Das Ministerium sei nicht gemeint, sich dem Rechtswege zu entziehen. Dieser aber führe vor das Bundeschiedsgericht zu Erfurt, wo auch bereits eine Klage gleichen Gegenstandes, wegen verweigerter Zusammenberufung der Ritter- und Landschaft von der Strelitzschen Regierung anhängig gemacht sei. Es könne nicht über dieselbe Sache von zwei verschiedenen Behörden verhandelt werden, ohne die „heilloseste Verwirrung“ herbeizuführen. Wenn sich hieraus ergebe, daß es eine rechtliche und politische Unmöglichkeit sei, auf der Bahn der verfassungsmäßigen Entwicklung der staatlichen Zustände inne zu halten, so müsse andererseits an die ausdrückliche und feierliche Erklärung erinnert werden, welche der Vorsitzende des Verwaltungsraths der durch das Bündniß vom 26. Mai 1849 vereinigten Regierungen gerade in Beziehung auf die zu errichtende provisorische Central-Gewalt in der Sitzung am 8. Oct. gegeben habe:

„Daß Preußen sich in der durch den vorliegenden Vertrag zu bestellenden Bundes-Commission stets als der Repräsentant und das leitende Organ des Bündnisses vom 26. Mai betrachten und daher alle Anordnungen seiner Commission, sofern sie nicht die lau-

fende Administration des Bundes-Eigenthums betreffen, stets zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungs-Raths bringen werde.“

Eine Abschrift dieses Schreibens und der Preussischen Note wurden an demselben Tage dem Mecklenburgischen Gesandten beim Verwaltungs-Rath zugesertigt und derselbe ward angewiesen, beide Actenstücke zur Kenntniß des Verwaltungs-Raths zu bringen. Aus dem betreffenden Schreiben des Ministeriums des Auswärtigen an den Gesandten wird ersichtlich, daß zu der Antwort des Gesamt-Ministeriums auf die Preussische Note die Genehmigung des Großherzogs zuvor eingeholt und ertheilt war.

Der Verwaltungs-Rath überwies die von dem Mecklenburgischen Bevollmächtigten gemachten Vorlagen den bestellten Referenten zur Berichterstattung und fügte dem dessfalligen Beschluß die nachstehende Erklärung hinzu: „Zu nähere Erörterung der Kompetenz-Frage einzugehen, sei zur Zeit noch nicht angemessen, und könne in dieser Beziehung der Verwaltungs-Rath nur das volle Vertrauen aussprechen, daß die preussische Regierung alle dabei zur Sprache kommenden Rechte des Bündnisses vom 26. Mai nach der in der Sitzung vom 8. Oct. abgegebenen Erklärung auf das Vollständigste berücksichtigen und wahren werde.“

Bierzehn Tage nach Beantwortung der preussischen Note, am 30. Dec. 1849, ging die schon in der letzteren angekündigte österreichische Note (Kost. Ztg. 1850 Nr. 24 Beil.) beim Großherzoglichen Staats-Ministerium ein. Sie war vom 27. Dec. datirt und von dem Minister des Auswärtigen, Fürsten Schwarzenberg, unterzeichnet. Der Minister theilte mit, daß eine Deputation der Mecklenburgischen Ritterschaft sich mit einer Vorstellung an den Kaiser gewendet und die Absicht angezeigt habe, die am 20. Dec. in Wirksamkeit getretene provisorische Bundes-Commission zur Wahrung der Rechte anzurufen, welche die Ritterschaft durch die vereinbarte Verfassung und deren Folgen gefährdet erachte. Die Kaiserliche Regierung theilte mit der Königlich Preussischen die Ueberzeugung, daß das Recht der Ritterschaft zu dem beabsichtigten Schritt begründet sei. Es würde nun zwar genügen, in Uebereinstimmung mit der Preussischen Regierung der Bundes-Commission die bezügliche Weisung zur Handhabung ihres Amtes zukommen zu lassen; da aber die Großherzogliche Regierung die Absicht hege, den Engeren Ausschuß ungeachtet des Einspruchs der

Strelitzischen Regierung demnächst einseitig aufzuheben — die Kaiserliche Regierung hatte hiernach am 27. Dec. noch keine Kunde, daß diese Aufhebung schon am 20. Dec. vollzogen war —, so sehe das Kaiserliche Cabinet sich veranlaßt, das Großherzogliche Staats-Ministerium von einem solchen Vorgehen dringend abzumahnern und zugleich den Wunsch auszusprechen, daß jede anderweitige Alterirung des Standes der Sache vermieden werden möge.

Auch diese österreichische Note ward sofort am Tage nach ihrem Eingange, am 31. Dec. 1849, vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten beantwortet (Rost. Ztg. 1850 Nr. 25 I. Ausg.). Die Antwort enthielt die Mittheilung, daß der Großherzog, zu dessen Kenntniß die Note sofort gebracht sei, es nur bedauern könne, daß das kaiserliche Gouvernement der Vorstellung einzelner Mitglieder der früheren Ritterschaft Gehör gegeben und seine Verwendung für dieselbe habe eintreten lassen. Wenn die Reclamanten, die von Unberechtigten in nicht legaler Weise constituirt worden seien, die Regierung verklagen wollten, so müsse dies vor dem Schiedsgericht in Erfurt geschehen. Die Schritte zur Ausführung des Staats-Grundgesetzes seien Verwaltungsmaßregeln, die nicht ausgesetzt werden könnten, ohne Stockung in die Verwaltung zu bringen. Schließlich wird das Vertrauen zu dem Gerechtigkeitsinn der kaiserlichen Regierung ausgesprochen, daß keine Schritte geschehen würden, welche geeignet seien, die Rechte und die Selbstständigkeit der Großherzoglichen Regierung zu gefährden.

Am 20. Dec. 1849 war die provisorische Bundes-Central-Commission zu Frankfurt in Wirksamkeit getreten, und schon am 21. Dec. ward deren Thätigkeit durch eine Eingabe der auf dem ritterschaftlichen Convent erwählten Deputirten in Anspruch genommen, in welcher der Antrag gestellt war, daß diese Commission für die förderksamste Anordnung eines schiedsrichterlichen Verfahrens nach der Mecklenburgischen Patent-Verordnung vom 28. Nov. 1817 sorgen und zugleich ein Inhibitorium dahin erlassen wolle, daß der status quo, wie er bei Einreichung des Antrags auf compromissarische Entscheidung (am 9. Oct. 1849) gewesen, aufrecht erhalten werde. Zwei Nachträge zu dieser Eingabe wurden am 24. und 29. Dec. überreicht. Die Commission ging auf den Antrag ein und richtete unter dem 11. Jan. 1850 an das Gesamt-Ministerium in Schwerin eine Note, welche hier am 18. Jan. eintraf (Rost. Ztg. 1850 Nr. 18). Nachdem der Anlaß dar-



gelegt ist, heißt es in dem Actenstück weiter: „Die Bundes-Central-Commission hat nach Maßgabe der vorliegenden Schrift- und Druckstücke ihre eigene Competenz und die Legitimation der Beschwerdeführer sorgfältig geprüft und die eine wie die andere, so weit es zur Einleitung der Sache erforderlich ist, vorbehältlich der definitiven Entscheidung in beiden Beziehungen, begründet gefunden.“ Zudem die Commission die Eingabe der Beschwerdeführer dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium mittheilt, knüpft sie daran das Gesuch um Gegenäußerung, sowohl in factischer als in rechtlicher Beziehung, und „die Eröffnung, daß ein Voranschreiten, welches in der streitig gewordenen Verfassungsangelegenheit nach dem Empfange des gegenwärtigen Erlasses bis zur definitiven Entscheidung gegen den Willen des Beschwerdeführers stattfinden möchte, und jede einseitige Veränderung des gegenwärtigen Standes der Sache für rechtlich wirkungslos zu erachten sein wird, weshalb das Ersuchen hinzugefügt wird, von allen derartigen Maßnahmen abzustehen. Unterzeichnet ist das Actenstück von sämmtlichen Mitgliedern der Commission: v. Rubeck, v. Radowicz, v. Schönhals, Böttcher.

Das Gesamt-Ministerium ertheilte, in Festhaltung des Bündnisses vom 26. Mai 1849 und der Competenz des Bundeschiedsgerichts zu Erfurt, auf dieses Schreiben unterm 19. Jan. eine ablehnende Antwort (Mof. Ztg. 1850 Nr. 19 II. Ausg.), ließ auch sofort an den Verwaltungsrath in Berlin hievon weitere Mittheilung ergehen. Das Antwortschreiben lautet nach einem Eingange, in welchem der Inhalt des Erlasses der Bundes-Central-Commission recapitulirt wird, wörtlich wie folgt:

„Das unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburgische Gesamt-Ministerium, welches von jeher bereit gewesen ist, einem Jeden, der durch seine Maßnahmen sich beeinträchtigt fühlt, vor dem für die Mecklenburgische Staatsregierung competenten provisorischen Bundeschiedsgerichte in Erfurt zu Recht zu stehen, hat bereits im Laufe der verflossenen Woche bei dem Verwaltungsrath der dem Bündnisse vom 26. Mai v. J. angehörigen Deutschen Regierungen Anträge in Betreff der Mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit gemacht, welche die Wahrung der Competenz des eben genannten provisorischen Bundeschiedsgerichts zum Gegenstand haben, und beehrt sich, das unter den dorthin gemachten Mittheilungen befindliche, hieneben gedruckt anliegende Promemoria zu überreichen,

worin dargelegt worden ist, daß beim Bestande der altlandständischen Verfassung die Eröffnung der Compromißinstanz nach der Verordnung vom 28. Nov. 1817 nur von dem Corps der Landstände rechtlich habe in Anspruch genommen werden dürfen, daß in allgemeinen Landesangelegenheiten zum mindesten die Ritterschaft für sich niemals ein Recht dazu gehabt, daß die Beschwerdeführer zu einer Repräsentation der Ritterschaft nicht befugt seien, daß die Anwendbarkeit der fraglichen Verordnung auf der nicht statt habenden Voraussetzung beruhe, daß die altlandständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestehe, mithin selbst die Bundesversammlung zu einer Handhabung solcher Verordnung nicht berechtigt gewesen sein würde, und daß endlich eine solche Handhabung außerhalb der Competenz dieser hohen provisorischen Bundes-Central-Commission liege.“

„In Beihalt der von dem Verwaltungsrath gefaßten Beschlüsse und insonderheit des von demselben an die Königlich Preussische Staatsregierung gestellten Ersuchens ist das unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburgische Gesamt-Ministerium zu der Annahme berechtigt, daß die Königlich Preussische Staatsregierung an ihre Commissarien bei dieser hohen provisorischen Bundes-Central-Commission, nach der Verfügung des vorliegenden Erlasses, Instruktionen in einem derselben entgegengesetzten Sinne abgelassen habe, und hat dasselbe nur noch darauf hinzuweisen, daß, von allem Uebrigen abgesehen, das Aussprechen eines Inhibitoriums eine richterliche Entscheidung und somit die Uebung einer Machtvollkommenheit involvirt, welche der Bundesversammlung nicht zugestanden. Dieselbe würde, wenn der dießseitige Widerspruch gegen die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. Nov. 1817 und die Legitimation der Beschwerdeführer durch eine Austrägalentscheidung für beseitigt anzunehmen gewesen, nur das Recht gehabt haben, jene Verordnung in Anwendung zu setzen, ohne den Vornahmen der Regierung einen Stillstand gebieten zu dürfen, oder aber deren Rechtmäßigkeit von der Willenserklärung der Beschwerdeführer abhängig zu machen, wodurch den Letzteren offenbar das Recht der Mitregierung beigelegt worden ist, und die Staatsregierung zu einer

mit einigen untergeordneten politischen Berechtigungen bewidmeten Corporation herabgewürdigt wird. Es herrscht die größte Ruhe in dem hiesigen Lande, und mit Ausnahme der wenigen renitenten Mitglieder der ehemaligen Ritterschaft, welche das Aeußerste versuchen, um von den Zugeständnissen der früheren Landstände entbunden zu werden, ist die ganze Bevölkerung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Vereinbarung des neuen Staats-Grundgesetzes und die erfolgte Auflösung der Ritter- und Landschaft auf völlig legalem Wege erfolgt sind.“

„Das unterzeichnete Großherzogl. Medl. Gesamt-Ministerium würde nach dieser kurzen Darlegung des gegenwärtigen Schreibens schließen können, wenn dasselbe nicht durch den Inhalt der von den Beschwerdeführern überreichten Vorträge, die neben der größten Oberflächlichkeit die crassesten Unwahrheiten und Entstellungen enthalten, zu der Bemerkung sich veranlaßt finden müßte, wie es sich vorbehält, auch dieser hohen provisorischen Bundes-Central-Commission ausführlichere Mittheilungen über das Sach- und Rechtsverhältniß zugehen zu lassen, so wie es überhaupt die Ausführung der schon längst gehegten Absicht, der Mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit im Interesse der Wahrheit die größtmögliche Oeffentlichkeit zu geben, hat vorbereiten lassen.“

„Zum vorläufigen Belag der eben ausgesprochenen Beurtheilung der Vorträge der Beschwerdeführer hier nur so viel, daß die Behauptung in dem Promemoria vom 29. v. M., es sei der Convent durch die Landrätthe angemeldet worden, unwahr ist, da die Meldung von dem sogenannten ritterschaftlichen Engeren Ausschuß geschehen, und daß die Beschwerdeführer, bei Production des Attestes des Großherzoglich Strelitzschen Staatsministeriums über ihre Qualität als Deputirte der Mecklenburgischen Ritterschaft, es verschwiegen haben, daß das alleinige Dominium in Betreff der unirten Stände nach der altlandständischen Verfassung nur der Schweriner Landesherr inne hatte, daß insonderheit nach §. 12 des Hausvertrags vom 14. Juli 1755 die Schwerinschen Stände in keinerlei Subjection der Strelitzschen Landesherrschaft waren, und daß die Letztere zu den ständischen Conventen, mit Ausnahme

der von den Stargardischen Ständen im vortigen Kreise abgehaltenen, in gar keiner hoheitlichen Beziehung gestanden.\*)

Bei den günstigen Erfolgen, welche sich in Frankfurt hoffen ließen, hatte die Strelitzische Regierung es ihrem Interesse entsprechend gefunden, auch ihrerseits die Hülfe der Bundes-Central-Commission anzurufen. Sie richtete an dieselbe unterm 6. Jan. 1850 den Antrag auf Erlaß eines Inhibitoriums gegen ein weiteres Vorgehen der Schwerinschen Regierung in der Verfassungssache. Der Antrag führte aus, daß die Regierung von dem Verwaltungsrath auf einen gleichen Antrag abschlägig beschieden worden sei, weil „die Erlassung von Inhibitorien nicht in den Befugnissen des Verwaltungsraths“ liege, und daß auch das Erfurter Bundesschiedsgericht, an welches die Regierung denselben Antrag gerichtet habe, darauf nicht eingegangen sei, da es „nur zur Ertheilung schiedsrichterlicher Entscheidungen und zur Fällung von Urtheilen berufen, eine zur Erlassung inhibitorischer Anordnungen erforderliche und in der Natur eines Schiedsgerichts an sich nicht begründete obrigkeitliche Gewalt aber ihm nicht beigelegt worden sei.“ Strelitz sehe sich also genöthigt, „bei den Organen des Deutschen Bundes für die Dauer des Rechtsstreites denjenigen Schutz zu suchen, den das Bündniß vom 26. Mai 1849 zu gewähren nicht vermöge.“ Zur Erhärtung der Competenz dieser Organe für den vorliegenden Fall berief sich die Regierung auf die Competenzbestimmung für den Bundestag vom 12. Juli 1817 und auf Art. 19 der Wiener Schlußacte. Sie schloß dann mit dem Antrage:

„Eine hohe Bundes-Commission wolle dahin schleunigst Verfügung treffen, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sich jedes weiteren einseitigen Vorschreitens mit Auflösung der bisherigen gemeinsamen Landesverfassung enthalte und den gemeinsamen Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock in denjenigen Zustand wieder herstelle, in welchem derselbe sich vor dem 20. Dec. 1849 befunden hat.“

Die Strelitzische Regierung gab von diesem an die Bundes-Commission gerichteten Antrage dem Verwaltungsrath in Berlin durch ihren Bevollmächtigten bei demselben (Geh. Justizrath v. Derken auf Leppien) Kennt-

---

\*) Verhandlungen in der Mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit bei der provisorischen Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a. M. Schwerin 1856. 5 B.

nif, und verband damit den Antrag, daß der Verwaltungsrath durch eine geeignete Aeußerung — der Preußischen Regierung gegenüber — jeder Verzögerung vorbeuge, welche daraus entstehen dürfte, daß die Anordnungen der Bundes-Commission in Betreff der Aufrechthaltung des Besitzstandes in der Mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit zuvor dem Verwaltungsrath vorgelegt würden. Demnächst theilte auch die Preußische Regierung den Strelitzischen Antrag an die Bundes-Commission, der ihr von den Preußischen Commissarien vorgelegt war, und das begleitende Schreiben der letzteren vom 16. Jan. mit. Die Commissarien erachteten, daß die Competenz des Bundestages zur Annahme der Beschwerde nicht leicht zu bestreiten sei. Man werde aus Gründen aus der Bundesverfassung oder aus der Convention vom 30. Sept. 1849 ein Eingehen auf die Anträge der Strelitzischen Regierung schwerlich ablehnen können, müsse es aber beklagen, daß dieser Streit überhaupt und jetzt von einer dem Bündnisse vom 26. Mai angehörigen Regierung vor die Bundes-Commission gebracht sei und müsse es für wünschenswerth halten, daß die klagende Regierung durch den Verwaltungsrath und mit Rücksicht auf Art. 5 des Bündnißvertrags vom 26. Mai zur Zurücknahme ihrer Anträge bewogen oder auf andere Weise durch Vermittelung des Verwaltungsraths zufrieden gestellt werde.

In seiner 75. Sitzung am 25. Jan. 1850 faßte der Verwaltungsrath, auf die erfolgte Mittheilung hin und nach Anhörung des von dem bestellten Referenten erstatteten ausführlichen Berichts, einstimmig den nachstehenden Beschluß (Moft. Btg. 1850 Nr. 45):

- 1) daß ein Eingehen von Seiten der Bundes-Central-Commission auf den unterm 6. Jan. von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung gestellten Antrag für zulässig nicht zu halten, und die stattgehabte Verhandlung der Königlich Preussischen Regierung zur weiteren Erwägung bei der der Bundes-Commission zu ertheilenden Instruction mitzutheilen sei;
- 2) daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung um freiwillige Zurücknahme ihres bei der Bundes-Commission gestellten Antrages in bundesfreundlicher Weise zu ersuchen, und
- 3) der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die Beobachtung aller derjenigen Rücksichten dringend zu empfehlen sei, welche mit der Lage der Mecklenburger Verfassungsange-

legenheit irgend vereinbar sind, um Beschwerden über factisches Vorschreiten zu beseitigen.

Unter dem 29. Jan. wurden, in Gemäßheit dieser Beschlüsse, Seitens des Verwaltungsraths an die beiden Mecklenburgischen Regierungen die betreffenden Schreiben erlassen. In dem Schreiben an Strelitz suchte der Verwaltungsrath namentlich die Ansicht zu begründen, daß innerhalb des Bündnisses vom 26. Mai der zu fordernde Rechtsschutz gewährt, „eine Verwendung an die Bundescommission somit nicht gerechtfertigt, und eben so wenig auch nur die Nothwendigkeit einer aufmerksamen Rücksicht auf die Zwecke und Interessen des Bündnisses, wie sie bei jeder Regierung vorausgesetzt werden müsse, irgendwie gemindert sei. (Uebersicht über die Betheiligung des Verwaltungsraths an der Mecklenburgischen Verfassungssache Mecl. Ztg. 1850 Nr. 59).

Mecklenburg-Strelitz ließ sich indessen nicht bestimmen, dem Ersuchen des Verwaltungsraths Folge zu geben, und ertheilte unter dem 25. Febr. 1850 eine motivirte ablehnende Antwort (Kost. Ztg. 1850 Nr. 79).

Die Stellung Preußens zu der Mecklenburgischen Verfassungsfrage war eine ziemlich unklare und schwankende. Der Grund davon lag in dem unklaren Verhältniß, in welchem die Zwecke des Bündnisses vom 26. Mai und des Vertrages mit Oesterreich vom 30. September 1849 zu einander standen. Die Situation ward auch nicht klarer durch die Verhandlungen über die Mecklenburgische Verfassungsangelegenheit, welche im Januar und Februar 1850 in den Preussischen Kammern Statt fanden.

In der zweiten Kammer brachte der Abgeordnete Bessler am 14. Jan. die Sache in Form einer Interpellation zur Sprache (Kost. Ztg. 1850 Nr. 14. 20). Die Antwort des Minister von Schleinitz, welche am 21. Jan. erfolgte, ging davon aus, daß die auf Garantie bezüglichen Anträge früher zur Competenz des engeren Rathes der Bundesversammlung gehörten, nach dem Vertrage vom 30. September also jetzt zur Competenz der Bundescommission ständen. Durch die Preussische Note vom 13. Dec. 1849 an die Schwerinsche Regierung sei nichts in der Sache, sondern nur dieß entschieden, daß die Competenzfrage untersucht werde. Die definitive Entscheidung bleibe durchaus offen. Im Hinblick auf das Bündniß vom 26. Mai bedauere die Regierung zwar, daß die Ritterschaft sich nicht an das Erfurter Schiedsgericht, sondern an die Bundescommission gewandt habe; sie habe aber dem nicht wehren können, da durch das Bündniß

vom 26. Mai nur die Regierungen, nicht aber einzelne Corporationen, verpflichtet seien, sich jenem Schiedsgericht zu unterwerfen. Der Minister faßt schließlich seine Antwort dahin zusammen: 1) Die Competenz der Bundescommissionen zur Aufrechterhaltung der durch Beschluß vom 25. Mai 1818 von der Bundesversammlung übernommenen Garantie der Mecklenburgischen Patentverordnung vom 28. November 1817 scheint der Regierung durch den Vertrag vom 30. Sept. 1849 gerechtfertigt; doch hat die Regierung eine bestimmte Ansicht in der Sache selbst noch nicht ausgesprochen. 2) Die Interessen des Bündnisses vom 26. Mai sieht die Regierung durch diese Competenz nicht gefährdet; sie wird vielmehr Alles thun, um Competenz-Conflicte zu vermeiden. 3) Sie wird dem Verwaltungsrath stets die Mittheilungen vom Stande der Sache machen, welche für die Interessen des Bündnisses vom 26. Mai von Wichtigkeit sein können.

Der Protest des Königs von Preußen gegen das Mecklenburg-Schwerinsche Staats-Grundgesetz vom 10. Oct. 1849 ward bei dieser Verhandlung nicht berührt. Doch erklärte das Preußische ministerielle Organ, die „Deutsche Reform“, um dieselbe Zeit, daß dieser Protest nur „von rein cautelarischer Bedeutung“ sei und nur die Sicherstellung der vertragsmäßigen Ansprüche Preußens an Mecklenburg bezwecke, dagegen keine „Präjudiz für die freie Entwicklung der politischen Institutionen Mecklenburgs“ enthalte.

In der ersten Kammer hatte der Freiherr v. Arnim den Antrag gestellt, „das Verfahren der Staatsregierung in der Mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit in ihrer Beziehung zum Deutschen Bundesstaatsrecht zu ihrer Kenntniß und Berathung zu ziehen,“ und zu dem Ende ihre Commission für die Deutschen Angelegenheiten zu beauftragen, diese Angelegenheit zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, so wie die geeigneten Anträge zu stellen (Rost. Ztg. 1850 Nr. 38. 43.). Der demnächst erstattete Commissionsbericht erachtete, daß der in Rede stehende Vorgang in dreifacher Hinsicht eine schwere Bedeutung habe: „Er enthält die Anfänge 1) zu einem Eingriff in die Selbstständigkeit eines souveränen Deutschen Fürsten, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, 2) zu einer Divergenz zwischen der Bundes-Central-Commission und dem Verwaltungsrathe des Bundesstaats, 3) zu einer Competenz-Überschreitung der genannten Commission.“ Indessen seien von diesem Allen erst die Anfänge oder Keime vorhanden, unwiderrufliche Schritte in den bezeichneten Richtungen noch nicht geschehen. Denn die von der Bundes-Central-Commission

ausgesprochene Ansicht, daß jede einseitige Veränderung des gegenwärtigen Standes der Sache in Mecklenburg-Schwerin für rechtlich wirkungslos zu erachten sei, könne nur als persönliche Ansicht der Commissarien gelten, da, selbst wenn die Commission das Recht hätte, ein Schiedsgericht einzusetzen, sie doch nicht das Recht haben könne, den Richtern vorzuschreiben, daß sie unter allen Umständen gewisse Regierungshandlungen für rechtlich wirkungslos erklären sollen. Das auf jene Ansicht gestützte Ersuchen, von allem Voranschreiten in der Verfassungsangelegenheit abzustehen, könne daher nur die Bedeutung eines der Regierung von Mecklenburg-Schwerin erteilten Rathes haben, den zu befolgen oder nicht zu befolgen ihr anheimgestellt sei. Die Divergenz zwischen der Bundes-Commission und dem Verwaltungsrath würde dadurch ausgeglichen und vermieden werden, daß nach Inhalt der Acten vor weiteren Schritten eine Berathung des Verwaltungsraths mit Sicherheit zu erwarten sei. Rücksichtlich der Competenz der Bundescommission weist der Bericht darauf hin, daß nach dem Schreiben dieser Commission von 11. Jan. an die Schwerinsche Regierung die erstere sich nur, soweit es zur Einleitung der Sache erforderlich war, für competent und die Beschwerdeführer für legitimirt erachtet, und sich die definitive Entscheidung in beiden Fällen vorbehalten hat. Schließlich beantragt die Commission „die Kammer wolle beschließen: in der Erwartung, daß die Königliche Regierung bei der vorbehaltenen Prüfung die Competenz der Bundes-Central-Commission bezüglich der von einem Theile der Mecklenburgischen Ritterschaft bei ihr eingereichten Beschwerde, nicht begründet finden werde, zur Tagesordnung überzugehen.“ Bei der Verhandlung über diesen Antrag in der Sitzung der ersten Kammer am 16. Febr. ward nach Ablehnung eines Amendements von Stahl, auf einfache Tagesordnung gerichtet, ein Amendement von Hefster: „in der Erwartung, daß die Königliche Regierung bei der vorbehaltenen Prüfung die Competenz des engeren Bundes auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai zu wahren sich verpflichtet fühlen werde, zur Tagesordnung überzugehen“ — bei namentlicher Abstimmung mit 69 gegen 59 Stimmen angenommen.

### §. 11. Der Rücktritt von dem Staats-Grundgesetz.

So groß auch die Gefahren sich darstellten, welche das Staats-Grundgesetz bedrohten, so schien doch die Festigkeit und Entschiedenheit, mit wel-



cher die Staatsregierung allen Angriffen bis dahin widerstanden hatte, ausreichende Sicherheit gegen einen Erfolg der gegnerischen Bestrebungen zu bieten.

Zur Stärkung der Regierung in ihrem Kampf für die bedrohte Verfassung ward von einem Comitee, welches in Rostock zusammentrat, ein öffentlicher Aufruf an alle Bürger des Großherzogthums erlassen, durch Namensunterschrift feierlich Verwahrung einzulegen gegen den Versuch der Bundes-Central-Commission, einen „freien Deutschen Fürsten und sein freies Volk zu unterdrücken“, und gegen die verwandten Intentionen, welche in den vorangegangenen Noten der Preussischen und der Oesterreichischen Regierung ausgesprochen lagen. Zu dem Comitee gehörten Mitglieder aller auf dem Boden der Verfassung stehenden Parteien, unter ihnen die beiden successiven Präsidenten der Mecklenburgischen Abgeordneten-Kammer von 1848, Advokat Moritz Wiggers und Ober-Appellations-Rath (jetzt Vice-Präsident des Ober-Appellations-Gerichts) Trotsche, ferner Ober-Appellations-Rath Weber, Justizrath von Bastian, die Kaufleute P. Burchard, Ludw. Capobus, Crull, Carl Josephi, die Professoren Karsten, Lürk, Wilbrandt, mehrere Advocaten und mehrere Handwerker. Der Aufruf, welcher am 5. Februar erschien, (Rost. Ztg. 1850 Nr. 31) fand im ganzen Lande den entschiedensten Anklang. Mehr als siebenundzwanzigtausend Mecklenburgische Männer unterschrieben die Erklärung:

„daß sie die zwischen Fürst und Volk vereinbarte und am 10. Oct. 1849 publicirte Verfassung für Mecklenburg-Schwerin fort und fort als das legal zu Stande gekommene Rechtsgesetz des Landes, als den Ausdruck des Rechtswillens der unermesslichen Mehrheit der Bevölkerung anerkennen, daß sie demnach jeden hemmenden Eingriff in dieselbe als einen Act rechtloser Gewalt betrachten.“

Unter Betheiligung der gesammten Bevölkerung, mit Ausnahme der kleinen renitenten Partei, gingen bald darauf die Wahlen für die Abgeordneten-Kammer vor sich.

Aus der Rede, mit welcher der Minister-Präsident v. Lützow am 27. Februar die Abgeordneten-Versammlung im Namen des Großherzogs eröffnete, ergab sich der Wille der Regierung, auch fernerhin an dem

Staats-Grundgesetz festzuhalten, und die Zuberficht dies mit Erfolg durchzuführen. Das Staats-Grundgesetz vom 10. Oct. v. J., so sprach der Minister, „hat seit seiner Verkündigung von verschiedenen Seiten die ernstesten Angriffe erfahren. Die darauf bezüglichen Verhandlungen sind in ihren Hauptstücken der Deffentlichkeit übergeben worden und ist die Regierung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs sich bewußt, Alles gethan zu haben, um jenen Angriffen zu begegnen. Sie sieht mit Zuberficht dem zu erwartenden Richterspruche entgegen.“ Und weiterhin: „Die sehr ernste Zeitlage sowohl im Hinblick auf unser Gesamt-Vaterland, als auf unser engeres, in welche der Zusammentritt dieser Versammlung fällt, fordert zu einer unbefangenen Auffassung und Behandlung der Verhältnisse und ganz besonders zu einem Zusammenwirken der Regierung mit der Volksvertretung auf und sehen Se. Königl. Hoheit der Großherzog hierin hauptsächlich die Bedingung einer glücklichen Lösung unserer schwierigen Aufgaben.“

Die Vorlagen der Regierung erfolgten, die Ausschüsse wurden gebildet, die Arbeiten der Abgeordneten-Kammer begannen, Alles ging seinen ordnungsmäßigen Gang. Ein von der Abgeordneten-Kammer berathenes Gesetz, betreffend die Recrutirung im Jahre 1850, ward unter dem 27. März in verfassungsmäßiger Form vom Großherzog vollzogen und publicirt. Eben so ward, „mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer,“ unter dem 22. März ein Gesetz wegen Erhebung einer zweifachen ordentlichen Contribution verkündigt.

Während der Zeit jedoch, wo in Anlaß des Osterfestes die Sitzungen der Abgeordneten-Kammer ausfielen, zwischen dem 27. März und 4. April 1850, mußte eine andere Anschauung in der Verfassungsfrage sich Geltung zu verschaffen. Dies fiel mit einem neuen Schreiben der Bundes-Central-Commission, vom 27. März 1850, zusammen. \*)

Am 3. April lief dieses Schreiben ein. In der Sitzung der Abgeordneten-Kammer vom 4. April nahm, nachdem die Eingänge verlesen, auch noch ein neu eingetretener Abgeordneter das Gelöbniß auf die Verfassung geleistet, der Minister-Präsident v. Lützow das Wort, um zu er-

---

\*) Rost. Btg. 1850. Nr. 81. — Entscheidung mit Motiven der provisorischen Bundes-Central-Commission in der Reclamationsache der Mecklenburgischen ritterschaftlichen Abgeordneten wider die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wegen Verstattung des Rechtsweges in der Mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit. Schwerin 1850. 3½ B.

klären, daß der Großherzog die Minister beauftragt habe, der Kammer von einer eingegangenen Note der Bundes-Central-Commission Mittheilung zu machen, welche er sodann vorlas.

Die an das Großherzogliche Geheime Staats-Ministerium gerichtete, von sämtlichen vier Commissarien unterzeichnete Note bemerkt im Eingange, daß die Entgegnungen und Erklärungen, welche das Großherzogliche Geheime Staats-Ministerium Namens der Großherzoglichen Regierung in Folge des Erlasses der Bundes-Central-Commission vom 11. Januar eingesandt habe, sorgfältig geprüft und erwogen worden seien, und fährt dann fort:

„Nach dem heute über jene Reclamation gefaßten Beschlusse hat die Commission

- 1) die gegen ihre eigene Competenz in dieser Sache erhobenen Einwendungen für nicht begründet, und
- 2) die Legitimation der Reclamanten für so weit geführt erachten müssen,

daß der im Artikel III. der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 vorausgesetzte Fall als vorhanden anzuerkennen ist, und daß Zusammentreten der von der Großherzoglichen Regierung und von den Reclamanten nach Maßgabe des Artikel II. Nr. 3 jener Verordnung zu wählenden Schiedsrichter von der Großherzoglichen Regierung mit Bestande Rechtens nicht verweigert werden kann.“

„Die zu erwählenden Schiedsrichter werden über alle Einwendungen der Großherzoglichen Regierung, so weit sie die Competenz der unterzeichneten Commission nicht berühren, folglich auch über die gegen die Legitimation der Reclamanten — welche zur Zeit nur als bis zur Verstattung zum Rechtswege begründet erachtet worden ist — erhobenen Einwendungen endgültig zu entscheiden haben.“

„Die zu erwählenden Schiedsrichter werden ferner über die, die Herstellung eines früheren Besitzstandes betreffenden Anträge der Reclamanten, in Gemäßheit des Artikel X. der Patent-Verordnung vom 28. November 1817, zu beschließen haben, indem die Commission zu einem Beschlusse über diese Anträge sich nach dem gedachten Artikel X. für competent nicht hat erachten, und deshalb auf diese Anträge nicht hat eingehen können.“

In Folge des Vorstehenden ward die Großherzogliche Regierung ersucht, binnen drei Wochen einen oder zwei Schiedsrichter zu erwählen und der Commission anzuzeigen, ferner sich auch darüber zu erklären, ob sie von dem Rechte der Auswahl aus den von den Reclamanten dann für das Schiedsgericht zu präsentirenden zwei oder vier Männern Gebrauch machen wolle, so wie über einige andere in Betracht kommende processualische Punkte.

Nach Verlesung dieser Note erklärte der Minister-Präsident v. Lützow das Nachfolgende:

„Se. Königl. Hoheit sind entschlossen, derselben (der Note) Folge zu geben. Da wir mit dieser Intention Sr. Königl. Hoheit nicht einverstanden sind, so haben wir um die Entlassung aus unsern Aemtern gebeten, und haben die Zusicherung der Annahme derselben erhalten.

Ich habe nunmehr noch eine Großherzogliche Verordnung zu verlesen, und bemerke dabei, daß dies der letzte Act des gegenwärtigen Ministerii sein wird, welches fortan nur noch bis zum Eintritt seiner Nachfolger die laufenden Geschäfte fortführen wird.“

Die hierauf von dem Minister-Präsidenten verlesene Vertagungs-Verordnung lautet:

„Friedrich Franz zc. Nachdem die Mitglieder Unseres Gesamt-Ministerii die Entlassung aus den von denselben verwalteten Aemtern beantragt und Wir Uns betwogen gefunden haben, diesem Antrage zu willfahren, verordnen Wir, mit Bezugnahme auf §. 132 und in Grundlage des §. 98 des Staats-Grundgesetzes, wie folgt: Die gegenwärtig versammelte Abgeordneten-Kammer wird auf drei Monate vom heutigen Tage an vertagt. Wir vorbehalten Uns jedoch eine frühere Einberufung. Gegeben durch Unser Gesamt-Ministerium. Schwerin, am 4. April 1850. Friedrich Franz. L. v. Lützow. Stever. M. v. Liebker. Meyer.“

Der Großherzog machte von dem Rechte der Vertagung, welches ihm nach §. 98 des Staats-Grundgesetzes zustand — „Der Großherzog kann die Kammer bis auf drei Monate einmal während desselben Landtags vertagen. Eine längere oder öftere Vertagung bedarf der Zustimmung der Kammer“ — einen dieses Recht bis an seine Grenze erschöpfenden Ge-

brauch. Aber wenn die Verordnung auf §. 132 des Staats-Grundgesetzes Bezug nimmt — „Das abtretende Ministerium ist verpflichtet, bis zur Zustandekunft des neuen die laufenden Geschäfte fortzuführen“ —, so lag in dieser Verpflichtung doch die Berechtigung nicht eingeschlossen, welche das bereits entlassene — „Nachdem“ sagt die Vertagungs-Verordnung — Ministerium durch seine Contrasignatur in Anspruch nahm. Die Vertagung gehörte schon an sich nicht zu den „laufenden Geschäften“, wie denn auch der Minister-Präsident in den Worten, mit welchen er die Berlesung einleitete, sie davon ausdrücklich unterschied. Die Uebernahme der Verantwortlichkeit für die dreimonatliche Vertagung Seitens des entlassenen Ministeriums war aber um so unzulässiger, als die Vertagung gerade nur den Zweck hatte, die Intention des Großherzogs ausführbar zu machen, mit welcher die entlassenen Minister nicht einverstanden gewesen und um derentwillen gerade sie ihre Entlassung genommen hatten.

Nach Berlesung der Großherzoglichen Verordnung erklärte der Präsident der Abgeordneten-Kammer, daß nach seiner Rechts-Ueberzeugung die entlassenen Minister durch ihre Contrasignatur der Verordnung ihre verfassungsmäßige Befugniß überschritten hätten, und daß er es daher für seine Pflicht halte, die Vertagung als nicht geschehen zu betrachten und folglich in der Tagesordnung fortzufahren. Da aber die vier Minister sofort und 26 andere Abgeordnete bald darauf den Saal verließen, und nur 28 Abgeordnete auf ihrem Plaze verblieben, so war damit die beschlußfähige Anzahl, welche 31 betrug, nicht mehr vorhanden. Der Präsident schloß daher die Sitzung und beraumte die nächste auf den folgenden Tag an. In dem Circular, in welchem er dies zugleich mit der Tagesordnung allen Abgeordneten anzeigte, erbat er zugleich eine Erklärung der letzteren, ob sie bereit wären, in der auf den 5. April anberaumten Sitzung zu erscheinen. Da die Bereitwilligkeit dazu nur wiederum von 28 Abgeordneten ausgesprochen ward, für die nächste Zeit also eine beschlußfähige Versammlung nicht in Aussicht stand, so sah der Präsident sich genöthigt, die Sitzung wieder abzukündigen und zugleich durch öffentliche Bekanntmachung die Sitzungen „bis auf Weiteres“ auszusetzen.

Noch an demselben Tage ward von den 28, die Verfassungsmäßigkeit der Vertagung nicht anerkennenden Abgeordneten ein Protest unterzeichnet, welcher gegen die beabsichtigte Befolgung der Note der Bundes-Central-Commission gerichtet war. „Die unterzeichneten Abgeordneten,“

so wird in dieser Acte gesagt, „sehen davon ab, daß der sogenannte ritterschaftliche Convent vom 5. Oct. 1849 nicht berechtigt war, gegen die Verfassung vom 10. Oct. 1849 Beschlüsse zu fassen; sie sehen davon ab, daß die ehemalige Ritterschaft ohne die ehemalige Landschaft nicht berechtigt ist, aus der Patent-Verordnung vom 28. Nov. 1817 Rechte herzuleiten; sie sehen auch endlich davon ab, daß die durch das Bündniß vom 30. Sept. 1849 zwischen Oesterreich und Preußen eingesetzte provisorische Bundes-Central-Commission überall nicht befugt war, in die inneren Verhältnisse des Mecklenburgischen Staates einzugreifen; die unterzeichneten Abgeordneten legen nur darauf Gewicht, daß der Beitritt der Großherzoglichen Regierung zu jenem Bündnisse nach §. 124 der Verfassung zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Kammer der Abgeordneten bedurfte. Eine solche Zustimmung ist von der Kammer der Abgeordneten nicht erteilt. Wie mithin verfassungsmäßig eine Aeußerung der provisorischen Bundes-Central-Commission im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin überall keine rechtliche Bedeutung hat, so kann der Entschluß des Großherzogs allein, einer Note dieser Stelle Folge zu geben, den Rechtseffect derselben nicht vermehren. Wir protestiren daher gegen die Ausführung der heute der Kammer der Abgeordneten mitgetheilten Note der provisorischen Bundes-Central-Commission und gegen alle aus der Ausführung derselben etwa erwachsenden Folgen auf das Feierlichste.“

Auch die übrigen Abgeordneten, mit ganz geringen Ausnahmen, gaben ihre Rechtsüberzeugung in dieser Angelegenheit durch eine gemeinsame Eingabe an den Großherzog kund (Rost. Ztg. 1850 Nr. 85). In dieser, vom 3. April 1850 datirten Eingabe heißt es:

— — — „Der vorbereitete von Ew. Königl. Hoheit gefasste Entschluß ist uns eben so überraschend gewesen, als er uns mit schweren Besorgnissen für die Zukunft des Vaterlandes erfüllt, und da einerseits die ausgesprochene Vertagung der Volks-Vertretung derselben für jetzt die Gelegenheit einer Beschlußnahme entzogen hat, andererseits aber die Verfügung der Bundes-Central-Commission nur eine dreiwöchentliche Frist zur Gelobung gewährt, so haben wir ehrfurchtsvoll unterzeichnete Mitglieder der jetzt vertagten Abgeordneten-Kammer, in ernster Erwägung der Sachlage und eingedenk der uns gegen Ew. Königl. Hoheit wie gegen das Mecklenburgische Volk obliegenden hohen Pflichten, uns veranlaßt finden müssen, dem zur Zeit noch nicht durch ein verantwortliches Ministerium con-

trafignirten Entschlusse Ew. Königl. Hoheit gegenüber, die uns als Einzelnen innewohnende Rechtsüberzeugung offen und frei auszusprechen. Die entschiedenen Bestrebungen des jetzt zurückgetretenen Gesamt-Ministeriums zur Wahrung der Selbstständigkeit Mecklenburgs gegen die wiederholt versuchten Einmischungen der bisher nur von der Staats-Regierung anerkannten Bundes-Central-Commission in die inneren Verhältnisse des Landes sind durch den Abdruck der darüber vorgekommenen Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Die desfallsigen gegen die Competenz der Bundes-Central-Commission und gegen die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. November 1817 gerichteten Ausführungen sind überzeugend und klar, und vermögen wir in der von jener ersteren Behörde erneuert ergangenen Verfügung, welche zur Zeit noch aller Motive entbehrt, keine äußere zwingende Nothwendigkeit zu einer Folgeleistung zu erkennen, zumal das Bündniß vom 26. Mai v. J. seinen Mitgliedern gegen Rechtsverletzungen jeglicher Art ausreichenden Schutz zu gewähren verheißt, und der Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen bereits vor längerer Zeit zu Gunsten von Mecklenburg-Schwerin sich ausgesprochen hat. — Nicht darum handelt es sich in der Verfassungs-Angelegenheit des Landes, welche in der That durch richterlichen Spruch nur gewinnen kann, den Reclamanten den Weg Rechtens zu versperren; er ist ihnen, wie jedem anderen Mecklenburger, vor dem Bundesschiedsgerichte zu Erfurt freigegeben. Es handelt sich vielmehr darum, daß in der Anerkennung der Competenz der Bundes-Central-Commission und in der Eröffnung der Compromiß-Instanz schon an und für sich die Aufhebung von Souveränitäts-Rechten und eine wesentliche Veränderung des bisherigen Rechtszustandes gefunden werden muß. Namentlich ist die Eröffnung der Compromiß-Instanz mit dem von Ew. Königl. Hoheit in Uebereinstimmung mit der Volks-Vertretung erlassenen Verfassungs-Gesetze, betreffend die Aufhebung der alten Landstände, nicht zu vereinbaren, dessen verbindende Kraft sie zu Gunsten der durch dasselbe für aufgelöst erklärten Corporation der ehemaligen Ritterschaft suspendirt. — Unter solchen Umständen können wir ein Ministerium nach dem Staats-Grundgesetz nicht für berechtigt halten, eine Maßregel zur Ausführung zu bringen, die schon an und für sich den Rechts-Bestand der Verfassung alterirt, und sind wir durch das von uns nach Vorschrift des Gesetzes abgelegte Gelöbniß verpflichtet, im gesetz- und verfassungsmäßigem Wege die Staats-Verfassung zu bewahren. — Wir

wünschen dringend im Interesse des Landes und einer gedeihlichen Entwicklung der von Ew. Königl. Hoheit mit der Mecklenburgischen Volksvertretung vereinbarten Verfassung, daß der Allerhöchste Entschluß nicht unabänderlich gefaßt sein möge, und beharren in tiefster Ehrfurcht“ u.

## §. 12. Die Wiederherstellung von Ritter- und Landschaft.

Nachdem ein neues Ministerium, bestehend aus Graf v. Bülow, bisher in preussischen Diensten, Ober-Appellations-Rath Dr. v. Schröter zu Rostock und Kammerrath v. Brod zu Schwerin, am 12. und 15. April gebildet war, erließ der Großherzog unter dem letztgenannten Datum eine von den drei neuen Ministern contrafirmirte Proclamation (Reg.-Bl. 1850 Nr. 17), die den Zweck hatte, dem Lande über den Stand der Verfassungs-Angelegenheit Aufschluß zu geben. Die Proclamation lautet wörtlich wie folgt:

„Der neue Abschnitt, in welchen die Entwicklung der inneren Angelegenheiten Meines theuren Landes getreten ist, veranlaßt Mich, demselben über den Stand dieser Verhältnisse offenen Aufschluß zu geben.“

„Das Staats-Grundgesetz vom 10. Oct. v. J. hat Meinem Lande noch nicht den Frieden wiedergegeben, dessen es, nach den Vorgängen der beiden letzten Jahre, dringend bedurfte. Es war vor der Einführung des Staats-Grundgesetzes nicht gelungen, die einer heilbringenden Wirksamkeit desselben entgegenstehenden inneren und äußeren Hindernisse genügend zu beseitigen. Diese traten daher nach seiner Einführung um so nachdrücklicher hervor.“

„Der Rechtsbestand des Staats-Grundgesetzes wurde von zwei gewichtvollen Seiten bestritten, von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und mehreren Theilen der alten Stände, insbesondere von einem Theile der alten Ritterschaft. Von anderen Seiten gingen Proteste gegen den Inhalt dieser Verfassung ein, welche die Zukunft derselben neuen Bedenken unterwarfen.“

„Dessen ungeachtet gab Ich die Hoffnung der Beseitigung dieser Differenzen und einer günstigen Fortbildung der Verfassung mit Hülfe einer, diesem Bedürfnisse entsprechenden Abgeordneten-Kammer nicht auf. Die eingetretenen Erfolge haben jedoch Meinen Erwartungen in beiden Beziehungen nicht entsprochen.“



„Es besteht eine Zerrissenheit in Meinem Lande fort, welche das moralische und das materielle Wohl desselben in hohem Grade gefährdet. Während sich, in Folge derselben, ein Theil von aller Mitwirkung zu dem neuen Baue des Vaterlandes zurückhält; ein anderer Theil nicht abläßt, in seiner verderblichen Richtung fortzuwirken und den obwaltenden Zwiespalt für seine Zwecke auszunutzen; liegt es, unter diesen Umständen, nicht in der Macht der zwischen diesen Parteien Stehenden, Mir eine zureichende Unterstützung zu gewähren, mit ihnen allein zu einer befriedigenden Entwicklung der Zustände des Landes zu gelangen.“

„Diese Sachlage ließ das dringende Bedürfniß schleuniger Abhülfe nicht verkennen und bestimmte Mich zu dem Entschlusse, mit den dazu geeigneten Mitteln nicht länger anzustehen.“

„Es mußten die gegen den Rechtsbestand des Staats-Grundgesetzes erhobenen Zweifel gelöst werden, um dadurch wieder einen festen Grund für die öffentlichen Verhältnisse des Landes zu legen. Da nun über jene Zweifel bereits ein Rechtsstreit zwischen Mir und Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz bei dem Bundeschiedsgerichte zu Erfurt anhängig ist, mithin der Rechtsweg nach dieser Seite bereits eröffnet war, so durfte Ich der an Mich von der Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a. M. ergangenen Aufforderung, auch den Vertretern des oben erwähnten Theils der alten Ritterschaft den Rechtsweg durch die, in der Patent-Verordnung vom 28. Nov. 1817 zugesicherte Compromiß-Instanz zu gewähren, um so weniger längeren Widerstand leisten, als die letztere zugleich über die Legitimation der Antragsteller zu dem Verlangen eines solchen Schiedsgerichtes mit entscheiden soll.“

„Durch die Gewährung dieser Compromiß-Instanz, die zugleich zu einem Wechsel Meines Ministeriums geführt hat, habe Ich nur dem Rechte seinen Lauf gelassen, das in Mecklenburg stets heilig gehalten worden ist. Um so mehr werde Ich inzwischen den bestehenden Rechtszustand nicht einseitig verändern und — wie auch die Rechtsprüche ausfallen mögen — an dem durch Meine Proclamation vom 23. März 1848 von Mir betretenen Wege festhalten.“

„Mögen daher Alle, die es mit Mecklenburg wohl meinen,

Mir vertrauen und mit Mir dahin zusammenwirken, aus dem gegenwärtigen Uebergange gesegnete Früchte zum Heile des Vaterlandes zu gewinnen.

Schwerin, am 15. April 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. U. W. v. Schröter. v. Brod.“

Gemäß einer Vereinbarung mit den Klägern ward nun der Modus zur Bestellung des Schiedsgerichts festgesetzt. Demzufolge richtete der Großherzog an den König von Hannover das Ersuchen, einen der Schiedsrichter zu ernennen, während die Kläger durch Vermittelung des Großherzogs den König von Preußen um Ernennung des anderen Schiedsrichters ersuchten. Der König von Preußen bestimmte dazu den Vicepräsidenten des Obertribunals, Dr. Böke, der König von Hannover den Geh. Cabinetrath a. D. Freiherrn v. Schöle, welche beide den Königlich Sächsischen Wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten des Oberappellationsgerichts, Dr. v. Langen, zum Obmann erwählten.

Die Arbeiten des Schiedsgerichts erforderten, obgleich man übereingekommen war, daß von jeder der beiden streitenden Parteien nur eine Schrift eingereicht werden sollte, doch eine längere Zeit, als die durch die Vertagung der Abgeordneten-Kammer gewonnene Frist gewährte. Das Ministerium konnte den Wiederzusammentritt der Abgeordneten-Kammer daher nur durch eine Auflösung derselben abwenden, welche durch folgende Großherzogliche Verordnung unter dem 1. Juli 1850 (Reg.-Bl. 1850 Nr. 28) verfügt ward:

„Friedrich Franz zc. Da der Zeitraum von drei Monaten, für welchen durch Unsere Verordnung vom 4. April d. J. die Abgeordneten-Kammer vertagt worden, am 4. d. M. abläuft, die Wiedereinberufung dieser Kammer gleichwohl vor dem Austrage des gegenwärtig über die Verfassung schwebenden Rechtsstreites nicht rathsam erachtet werden konnte, auch eine weitere Vertagung der Kammer Unsererseits nach §. 98 des Staats-Grundgesetzes nicht verfügt werden darf, so finden Wir uns bewogen, in Grundlage des §. 99 des Staats-Grundgesetzes zu verordnen, wie folgt:

1) die durch Unsere Verordnung vom 18. Februar d. J. einberufene Abgeordneten-Kammer wird hiermit aufgelöst.

2) die Wahlen für die neu zu berufende Abgeordneten-Kammer werden auf den 26. August d. J. anberaumt.

Gegeben durch Unser Gesamt-Ministerium.

Schwerin, am 1. Juli 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brodt."

Eine Ausfertigung dieser Verordnung ward an demselben Tage vom Gesamt-Ministerium dem Präsidenten der Abgeordneten-Kammer übersendet.

Aber auch durch den hierdurch erlangten Aufschub war eine genügende Frist noch nicht gewonnen und das Ministerium mußte sich daher entschließen, mittelst einer Großherzoglichen Verordnung, in welcher auf einen Paragraphen des Staats-Grundgesetzes nicht mehr Bezug genommen werden konnte, die Aussetzung der Wahlen zu decretiren. Die Verordnung (Reg.-Bl. 1850 Nr. 34) lautet:

„Friedrich Franz zc. In Betracht, daß der schiedsrichterliche Auspruch über den Rechtsbestand der am 10. October v. J. publicirten Verfassung nahe bevorsteht, unter diesen Umständen aber nicht für rathsam erachtet werden kann, die durch Unsere Verordnung vom 1. Juli d. J. angeordneten Wahlen gegenwärtig stattfinden zu lassen, so finden Wir Uns betwogen, zu verordnen wie folgt:

- 1) Die auf den 26. August d. J. anberaumten Wahlen für eine neu zu berufende Abgeordneten-Kammer finden nicht statt.
- 2) Weitere Verfügung über die Ausführung derselben bleibt bis nach ergangenem Schiedspruche vorbehalten.

Gegeben durch Unser Gesamt-Ministerium.

Schwerin, am 22. August 1850.

Friedrich Franz.

Graf von Bülow. v. Schröter. v. Brodt."

Am 12. September 1850 ward in Gegenwart von Bevollmächtigten beider Parteien der Schiedspruch zu Freienwalde publicirt, und derselbe sodann durch eine Großherzogliche Verordnung vom 14. September, welche am 16. September im „Regierungs-Blatt“ erschien, zur öffentlichen Kunde gebracht. Diese Verordnung (Reg.-Bl. 1850 Nr. 38) beginnt mit den Worten:

„Friedrich Franz zc. Nachdem Wir in Uebereinstimmung

mit dem Erlasse der provisorischen Bundes-Central-Commission vom 28. März d. J. über die Reclamation der Vertreter der Ritterschaft gegen die Rechtsgültigkeit des Staats-Grundgesetzes vom 10. October v. J. ein Compromiß auf Grund der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 zu gewähren beschlossen u.“

Es wird sodann über den vereinbarten Modus der Bildung des Schiedsgerichts berichtet, daran die Mittheilung des Schiedspruches geknüpft, und schließlich nachstehende Zusicherung ertheilt:

„Wir werden ungesäumt die erforderlichen Einleitungen treffen, damit das Werk der Reform der ständischen Vertretung und der Landes-Verfassung, welches auf dem außerordentlichen Lantage im Frühjahr 1848 begonnen wurde, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände wieder aufgenommen werde.“

Das in dieser Verordnung zur öffentlichen Kunde gebrachte „Urteil“ lautet:

„In Sachen der Mecklenburgischen Ritterschaft, vertreten durch die Gutsbesitzer Kettich auf Rosenhagen, Graf Bassewitz auf Schwiesel und v. Dewitz auf Milchow, Klägerin an einem, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg u., Beklagten am andern Theile,

#### Erkennt

das zur Entscheidung über die Streitigkeiten, welche in Bezug auf die unter dem 10. October 1849 für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eingeführte Verfassung entstanden sind, in Gemäßheit der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 eingesetzte Schiedsgericht, nach geschlossenem Verfahren der Parteien, für Recht:

- 1) daß die gegen die Legitimation der Klägerin erhobenen Einwendungen des Herrn Beklagten zu verwerfen;
- 2) daß das durch Gesetz vom 10. October 1849 eingeführte Staats-Grundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, nicht minder das unter demselben Tage erlassene Großherzogliche Gesetz, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung, für rechtsbeständig nicht anzusehen, vielmehr, den Anträgen der Ritterschaft gemäß, wie hiedurch von Schiedsgerichtswegen geschieht, für nichtig zu erklären;“

- 3) daß hiernächst Se. Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Herr Großherzog für verbunden zu achten, nach Anleitung des Mecklenburgischen Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom Jahre 1755 für den Herbst des Jahres 1850 einen Landtag auszuschreiben.  
Von Rechtswegen.“ \*)

An demselben Tage mit der Großherzoglichen Verordnung, welche den Spruch des Schiedsgerichts zur öffentlichen Kunde brachte, erschien nachstehende Verordnung (Reg.-Bl. 1850 Nr. 38), durch welche in Ausführung dieses Spruches, das Staats-Grundgesetz vom 10. October 1849 und die gleichzeitige Verordnung wegen Aufhebung der landständischen Verfassung aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt wurden:

„Friedrich Franz x. In Ausführung des durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage verkündigten Urteils des zur Entscheidung über den Rechtsbestand der Verfassung vom 10. Octbr. v. J. niedergesetzten Schiedsgerichts, verordnen Wir wie folgt:

- 1) daß am 10. October 1849 publicirte Staats-Grundgesetz für das Großherzogthum, so wie die auf Grund desselben bestandene Landes-Vertretung sind hiermit aufgehoben und treten vom heutigen Tage an außer Wirksamkeit.
- 2) Wir entbinden hiermit Unsere Beamte und Unterthanen von den gegen die gedachte Verfassung übernommenen Verpflichtungen.
- 3) Die Verordnung vom 10. October 1849, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben durch Unser Gesamt-Ministerium.

Schwerin, am 14. September 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brod.“

Das Staats-Grundgesetz vom 10. October 1849 enthält in §. 99 die Bestimmung, daß in Fällen, wo die Kammer vom Großherzoge aufgelöst ist und die Anordnung der neuen Wahlen unterlassen wird, zwölf Wochen nach dem Tage der Auflösung die aufgelöste Abgeordneten-Ver-

---

\*) Urteil des Schiedsgerichts zur Entscheidung der Rechtsbeständigkeit des unter dem 10. Octbr. 1849 für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin publicirten Staats-Grundgesetzes, nebst den Entscheidungsgründen. Schwerin 1850. 7 B. 4.

sammlung ohne Einberufung wieder zusammentritt. Auf Grund dieser Bestimmung berief der Präsident der aufgelösten Kammer die Mitglieder derselben durch Circular vom 15. September (Kost. Ztg. 1850 Nr. 223) zu einer Sitzung am 24. September Mittags 12 Uhr nach Schwerin. Das Gesamt-Ministerium machte in einer Verfügung vom 18. Septbr. (Reg.-Bl. 1850 Nr. 39), unter Hinweisung auf die Verordnung vom 14. Septbr., auf die Unzulässigkeit einer solchen Versammlung aufmerksam und untersagte die Theilnahme an derselben. Zugleich benachrichtigte es durch ein Schreiben (Kost. Ztg. 1850 Nr. 230) den Präsidenten der aufgelösten Kammer, Advocat Moritz Wiggers zu Klostoc, daß jeder Versuch Seitens der früheren Abgeordneten, sich als Landes-Vertretung zu geriren, inhibirt werden würde. Als dessen ungeachtet mit geringen Ausnahmen sich die sämmtlichen Abgeordneten gegen den bestimmten Tag hin in Schwerin einfanden, ward ihr Zusammentritt zu einer Abgeordneten-Kammer durch Ausweisungen und sonstige polizeiliche, zum Theil sogar äußerliche Gewalt-Maßregeln auf Anordnung des Ministeriums gehindert. In Folge dessen sah der Präsident der Abgeordneten-Kammer, in Berücksichtigung der thatsächlichen Unmöglichkeit eines Zusammentritts, sich veranlaßt, mittelst Schreibens vom 23. Septbr. die auf den 24. Septbr. anberaumte Sitzung abzukündigen. Von ihm und 25 andern Abgeordneten wurde dann am 24. Septbr. in einer Versammlung zu Ostorf bei Schwerin eine gemeinsame Erklärung unterschrieben und demnächst veröffentlicht, in welcher die Unterzeichner das Volk zum Zeugen anrufen, daß sie nichts unterlassen haben, um ihrer durch das Gelöbniß übernommenen Pflicht zu genügen (Kost. Ztg. 1850 Nr. 230). Die Erklärung schließt mit den Worten: „Verwährende Erklärungen an das Ministerium abzulassen, hielten wir für unnütz. Die Thatsachen bekunden auch ohne unsere Worte, daß wir das Staats-Grundgesetz vom 10. October 1849 für rechtlich aufgehoben nicht erkennen.“ Von 25 anderen Abgeordneten, unter welchen sich zwei der entlassenen Minister, v. Lützow und Stever befanden, ward eine Rechtsverwahrung gegen das Verbot des Zusammentritts der Abgeordneten-Kammer unterzeichnet und am 28. September durch einen Notar dem Gesamt-Ministerium übermittelt (Kost. Ztg. 1850 Nr. 235). Die Unterzeichner sagen darin, daß sie, „so wenig den Rechtsbestand der Verfügung anerkennen, als dem Lande und sich selbst irgend welche Rechte vergeben wollen.“

In allen größeren Städten des Landes, Schwerin, Parchim, Güstrow, Waren, und in vielen kleineren erfolgten Proteste gegen die Verordnungen vom 14. September. Dasselbe geschah auch in den beiden Seestädten, Rostock und Wismar. In Rostock beschloß die Stadtverordneten-Versammlung am 25. Sept. fast einstimmig, zu erklären, daß sie, jenen Verordnungen gegenüber an dem legal zu Stande gekommenen Staats-Grundgesetz festhalte, und den Rath zum Anschluß an diese Erklärung aufzufordern. In Wismar ward ein Gleiches am 2. Octbr. einstimmig von der Bürgervertretung beschlossen. Als der Rath den Beitritt verweigerte, sandte die Stadtverordneten-Versammlung ihre Verwahrung unmittelbar an das Ministerium ein. Einer von 46 Rostocker und 23 Schweriner Bürgerausschuß-Mitgliedern auf den 16. October nach Rostock ausgeschriebenen Versammlung der sämtlichen Bürger-Vertreter des Landes, in welcher über gemeinsame Schritte in der Verfassungs-Angelegenheit berathen werden sollte, trat das Ministerium mit einem Circular-Rescripte an die Magistrate entgegen, durch welches bei Strafe von 100 Thlr. für jeden Contravenienten die Theilnahme an dieser Versammlung untersagt wurde.

Am 28. September 1850 fand die Wiedereinsetzung des Engeren Ausschusses in Rostock durch einen Großherzoglichen Commissarius statt. Von ritterschaftlichen Mitgliedern des Engeren Ausschusses war dabei, außer den beiden Landrathen, nur der Deputirte aus dem Stargardischen Kreise zugegen, da die Gültigkeit der Wahl des Deputirten aus dem Medlenburgischen Kreise von den landschaftlichen Mitgliedern des Engeren Ausschusses bestritten worden war, und der dritte Deputirte auf dem Rechtsboden des Staats-Grundgesetzes stand. Von den landschaftlichen Mitgliedern dagegen fehlte bei dem Restitutionsact Niemand.

Die Landschaft, welche ohne ihr Zuthun wieder zu einer politischen Corporation geworden war, hielt ihren ersten Convent am 7. und 8. Octbr. 1850 zu Güstrow (Rost. Jtg. 1850 Nr. 261) und hatte nun hier die Aufgabe, sich mit der neuen Wendung der Verfassungs-Angelegenheit wieder ins Gleichgewicht zu setzen. Die Borderstädte machten die Mittheilung, daß auf Grund der Verordnung vom 14. Septbr. der Engere Ausschuß durch einen landesherrlichen Commissarius wieder eingesetzt sei und legten das in Bezug hierauf abgehaltene Protokoll nebst Anlagen vor. Die Deputirten der Borderstädte bemerkten, daß sie in Folge der an sie ergangenen landesherrlichen Aufforderung „in das Collegium repraesenta-

tivum zurückzutreten“ sich verpflichtet erachtet hätten, „vorläufig zu derjenigen Wirksamkeit, welche in Grundlage der dem Engeren Ausschusse auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 in seinem dormaligen Personalbestande erteilten Vollmacht nach bereits erfolgter Publication des Staats-Grundgesetzes fortbestand, als die Aufhebung desselben auf Anordnung der Staatsgewalt unter dem 20. December 1849 verfügt wurde. Hierauf ward von der Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises beschlossen: „man danke für die Relation, übrigens unpräjudicial.“ Eine zweite Proposition der Vorderstädte wies darauf hin, „daß die Beschlußnahme über die Maßnahme der Landschaft in Folge der durch die landesherrliche Verordnung vom 10. October 1849 ausgesprochenen Aufhebung der Landschaft als politisch-berechtigter Corporation auf dem Frühjahrs-Convent zu Güstrow nach Inhalt des Conferenz-Protokolls vom 17. Mai 1850 ausgesetzt worden ist,“ und daß jene Beschlußnahme jetzt mit Rücksicht darauf zu treffen sein werde, „daß jene aufhebende Verfügung durch die landesherrliche Verordnung vom 14. September d. J. außer Wirksamkeit gesetzt ist.“ Hierauf ward beschlossen: „Da es bei dem gegenwärtigen Stande der Sache einer weitem Beschlußnahme nicht bedarf, so soll dieser Gegenstand nunmehr auf sich beruhen bleiben.“ Die Bürgermeister von Röbel und Waren, welche Mitglieder der Abgeordneten-Kammer gewesen waren, erklärten, daß sie an diesem Beschlusse keinen Theil nehmen wollten. Als dritter Punkt kam noch der von den landschaftlichen Mitgliedern des Engeren Ausschusses gegen die Einführung des Herrn von Müller erhobene Widerspruch zum Vortrage, worauf beschlossen ward, den landschaftlichen Deputirten im Engeren Ausschusse den Auftrag zu ertheilen, ihren Widerspruch fortzusetzen und „dahin zu wirken, daß dieser Gegenstand zur Beschlußnahme auf dem bevorstehenden Landtage gestellt werde.“ Auch an diesem Beschlusse erklärten die vorgenannten beiden Bürgermeister nebst dem Bürgermeister von Kröpelin keinen Theil nehmen zu wollen. Sodann gab noch der Bürgermeister Boldt von Hagenow, gleich den beiden ersten früheres Mitglied der Abgeordneten-Kammer, folgende Erklärung ab: „Da ich die rechtliche Existenz der Ritter- und Landschaft, wie auch des Engeren Ausschusses nicht anerkenne, so protestire ich deshalb nicht nur gegen den vorstehenden, sondern auch gegen jeglichen derartigen Beschluß.“ Die Versammlung erklärte diesen Protest für unzulässig, worauf der Bürgermeister Boldt dieselbe verließ.



### §. 13. Neue Einleitungen zu einer Verfassungsreform.

Anknüpfend an die in der Verordnung vom 14. Sept. 1850 enthaltene erneute Zusicherung brachte die vierte landesherrliche Proposition, welche Großherzoglich Schwerinscherseits dem erst am 15. Februar 1851 wiederversammelten altständischen Landtage vorgelegt ward, diese Angelegenheit mit nachstehenden Worten zur Sprache:

„Endlich viertens finden S. K. H. Sich veranlaßt, die Aufmerksamkeit Ihrer getreuen Stände von Neuem auf die Verfassungsangelegenheit zu leiten. So viel Segen auch dem Vaterlande aus seiner alten Verfassung erwachsen ist, so kann doch nicht verkannt werden, daß dieselbe auch an Mängeln leidet, welche im Laufe der Zeit die Fortschritte zum besseren mehr oder weniger gehemmt haben. S. K. H. haben daher, beseelt von dem aufrichtigen Wunsche, das Wohl Ihres Landes zu fördern, in Verbindung mit Ihren getreuen Ständen im Frühjahr 1848 Alles aufgeboten, heilsame Verfassungsveränderungen herbeizuführen. Aber die verderblichen Einwirkungen der damaligen und der späteren Zeitereignisse haben die Erreichung eines solchen Zieles verhindert und nur Veränderungen von kurzer Dauer veranlaßt, die nie zum Heile des Vaterlandes hätten wirksam werden können. Inzwischen ist die alte Verfassung wieder hergestellt worden. Da aber auf diese Weise die Mängel derselben noch ungebessert dastehen, mithin auch das Bedürfniß, das Schädliche auszuschneiden und das Mangelhafte zu ergänzen, dasselbe geblieben ist, und da S. K. H. in der zurückgekehrten Ruhe des Landes einen günstigeren Zeitpunkt für ein solches Unternehmen erblicken, so wollen Sie nicht säumen, nach Maßgabe Ihrer Verordnung vom 14. Sept. v. J. wegen Verkündigung des schiedsrichterlichen Urteils das Werk unter Gottes Beistande wieder aufzunehmen. Vor Allem bedarf die Landesvertretung einer wesentlichen Veränderung, und diese wird eine Reihe anderer Aenderungen der bestehenden Landesverfassung zur Folge haben. Die Stände haben das Bedürfniß dieser Veränderungen in ihrer Erwiderung vom 16. Mai 1848 auf die landesherrlichen Propositionen für den damaligen außerordentlichen Landtag bereits ausdrücklich anerkannt. S. K. H. beabsichtigen jedoch

nach den gemachten Erfahrungen, nicht, dieselben dadurch einzuleiten, daß Sie Ihren getreuen Ständen sofort Vorlagen über jene Gegenstände machen. Sie ziehen es vor, die zweckmäßig erscheinenden Verfassungsänderungen einer Vorberathung mit Ihren getreuen Ständen zu dem Ende zu unterwerfen, daß erst aus dieser Vorarbeit die demnächst zu machenden Vorlagen hervorgehen sollen. S. R. H. sind überzeugt, daß eine solche Vorberathung am ehesten in einem engeren Kreise sachkundiger Männer zu dem gedeihlichen Ziele führen werde. Sie beschränken sich daher zur Zeit darauf, Ihre getreuen Stände hierdurch aufzufordern: auf dem gegenwärtigen Landtage aus ihrer Mitte eine Deputation zu erwählen, deren Aufgabe es sein soll, demnächst mit landesherrlichen Commissarien zu der bezeichneten Berathung zusammenzutreten. Da es sich bei jener Aufgabe nur um eine Vorberathung und eventuell um die Ausarbeitung der den Ständen demnächst zu machenden Vorlagen handelt, so soll das, was die ständischen Deputirten hierbei äußern werden, für die Stände selbst noch nicht verbindend sein. Vielmehr werden die daraus etwa hervorgehenden landesherrlichen Anträge nichts um so weniger ihrer freien Entschließung unterliegen. Indem S. R. H. die Zahl der zu wählenden Deputirten den Ständen überlassen, behalten Sie sich vor, außer den landesherrlichen Commissarien und den ständischen Deputirten, nach Befinden noch andere einsichtsvolle Männer zu der beabsichtigten Verhandlung hinzuzuziehen.“

Aus der entsprechenden Strelitzischen Landtagsproposition, welche ihrem übrigen Inhalte nach wesentlich mit der so eben mitgetheilten Schwerinschen übereinstimmt, ist hier nur der Anfang auszuheben:

„Anlangend zweitens, die Fortsetzung der Verhandlungen wegen der Verfassungsangelegenheit, so halten S. R. H. der Großherzog die Ansicht fest, daß die Mecklenburgische Verfassung an Mängeln leidet, welche Modificationen derselben wünschenswerth und nöthig erscheinen lassen, werden aber von der Ueberzeugung geleitet, daß jene Modificationen nur dann zum wahren Wohle des Vaterlandes gereichen können, wenn sie nach vorausgegangener gründlichster und allseitigster Berathung und Prüfung und darauf gegründeter Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe ins Leben gerufen werden.

Die Stände entsprachen dieser Aufforderung und erwählten demgemäß Deputirte. Sie erhoben nur gegen die Zuziehung von nicht ständischen Elementen Einwendung, welche auch berücksichtigt ward. Die Ritterschaft gab außerdem die Erklärung ab, daß sie nur über solche Verfassungsreformen verhandeln wolle, die sich auf der ständischen Basis hielten. Der Landtagsabschied lautet in dem bezüglichen Abschnitt:

„Hinsichtlich der vierten Proposition haben S. R. H. der Großherzog in der Bereitwilligkeit, mit welcher Ihre getreuen Stände derselben beigetreten sind und in Folge dessen bereits die Wahl ihrer Deputirten zu den beabsichtigten commissarisch-deputatistischen Verhandlungen wegen der Verfassungsangelegenheit vollzogen haben, mit Befriedigung ersehen, daß auch die Stände das Bedürfniß der Wiederaufnahme dieses Gegenstandes nicht verkennen. Um so mehr geben S. R. H. Sich der Hoffnung hin, daß diese Verhandlungen zu einem dem Vaterlande heilbringenden Ergebnisse führen werden. Daß S. R. H. davon absehen, außer den von den Landesherren zu ernennenden Commissarien und den ständischen Deputirten, so wie den besonderen Deputirten der Seestädte, noch andere sachkundige Männer zu jenen Verhandlungen hinzuzuziehen, haben Dieselben bereits früher erklärt. S. R. H. werden demnächst Ihre Commissarien bestellen, und sobald es die Umstände gestatten, im Einvernehmen mit S. R. H. dem Großherzog von Mecklenburg Strelitz, zu der Einberufung der ständischen Deputirten schreiten“.

Aus dem betreffenden Theile des Großherzoglich Strelitzischen Landtagsabschiedes ist nur zu erwähnen, daß darin die Verfassungsreform als ein „vor Allem wichtiger Gegenstand“ bezeichnet wird.

Die Conferenzen wegen der Verfassungsreform wurden vom 1. bis 9. Oct. 1851 in Schwerin gehalten. Als Großherzogliche Commissarien fungirten für Schwerin der Staatsrath v. Schröter, für Strelitz der Regierungsrath v. Kardorff. Die ständische Deputation bildeten sechs ritterschaftliche und sechs landschaftliche Mitglieder nebst einem Deputirten der Stadt Rostock (Diarium der commissarisch-deputatistischen Verfassungskonferenzen u. s. w. Raabe, Ges.-Samml. N. F. IV. 769).

Ein bestimmter Entwurf für eine neue Verfassung ward den Verhandlungen nicht zu Grunde gelegt. Die Commissarien erklärten gleich Anfangs „daß es nicht in der Absicht der beiden Regierungen liege, eine formulirte

Vorlage hinsichtlich der Verfassungsrevision zu machen, daß vielmehr ein freier und offener Austausch der Ansichten über die Mängel der Landesverfassung und deren mögliche Beseitigung angestrebt werde.“ Als specielle Gegenstände der Discussion wurden commissariſcherſeits bezeichnet: 1) die Landesvertretung; die eventuelle Vertretung der Ritterschaft sowohl als der Landschaft durch gewählte Vertreter; die eventuelle Hinzufügung eines dritten Standes. 2) Die *titio in partes*. 3) Das Verhältniß der Stände zur kirchlichen Gesetzgebung. 4) Die ausschließliche Berechtigung der Städte zum Gewerbe und Handel. 5) Die Lage der Rechtspflege und die ständischen Beziehungen zu derselben. 6) Die Klosterangelegenheiten. 7) Die Steuerverfassung. 8) Die Form der Landtagsverhandlungen; eventuelle Aufrichtung einer Landtagsordnung.

Nach der Vorbemerkung, „daß beide Regierungen bei der Verfassungsrevision die Conservirung des ständischen Princips wollten, machten die Commissarien als Mängel der Landesvertretung in Bezug auf die Ritterschaft namhaft: einmal die seit hundert Jahren fast verdoppelte und stets anwachsende Zahl ihrer Mitglieder, dann den Umstand, daß die Ritterschaft durch den seit längerer Zeit eingerissenen Güterhandel eine gänzlich veränderte Gestalt angenommen. Sie riethen daher zur Einführung einer Vertretung der Ritterschaft durch gewählte Deputirte. Dieser Vorschlag fand jedoch nur bei zwei landschaftlichen Deputirten Anklang. Als Consequenz der für die Ritterschaft proponirten Wahl sollte nach dem fernern Vorschlage der Commissarien, auch die Zahl der landschaftlichen Mitglieder des Landtags verringert werden, und zwar dadurch, daß nur die größeren Biril-, die kleineren aber Collectivstimmen führten. Die Deputirten bestritten, daß dies eine Consequenz der mit der ritterschaftlichen Vertretung beabsichtigten Veränderung sei, und erklärten sich überhaupt auch gegen diesen Vorschlag. Die Regierungsententionen hinsichtlich des dritten Standes gingen dahin, daß derselbe aus dem erblichen kleinen Grundbesitz des Domani der Ritterschaft und der Städte gebildet werden sollte, und zwar nach Analogie der Proposition in Bezug auf die Ritterschaft. Hierbei legten die Commissarien besonders Gewicht darauf, daß auf diesem Wege eine ständische Vertretung des ganzen Landes angebahnt werden könne. Die Deputirten waren aber einstimmig der Meinung, daß die nothwendigen Voraussetzungen zur Entstehung eines dritten Standes noch nicht vorhanden seien, und daß die Stellung der kleinen Grundbesitzer zur Regierung einer gänzlichen

Änderung bedürfe, bevor dieselben zur Standtschaft zugelassen werden könnten.

Nachdem man so weit gekommen war, erklärte ein Mitglied der Deputation, der Bürgermeister Wulfleff von Wolbegk, daß das ständische Princip für Mecklenburg nach den Zusicherungen der Fürsten und Stände als ein überwundenes zu betrachten sei, und daß er daher für alle Fälle die Erschaffung eines dritten Standes widerrathen müsse. Hierdurch sahen die Commissarien sich zu folgender Erklärung veranlaßt: „Die bezielten sogenannten landesherrlichen Verheißungen seien vielfachen und unmotivirten Mißdeutungen unterworfen worden. Niemals habe es in der Absicht der Landesherren liegen können, Veränderungen der Landes-Versaffung einseitig, auf nicht verfassungsmäßigem Wege, durchzuführen zu wollen. Die Regierungen hätten es ihrerseits an vielfachen Bemühungen und Verhandlungen nicht fehlen lassen, Veränderungen der Landes-Versaffung herbeizuführen. Nach der auf dem letzten Landtage abgegebenen Erklärung der Ritterschaft, daß sie nur über solche Verfassungs-Reformen verhandeln wolle, die sich auf der ständischen Basis hielten, hätten schon aus dieser Rücksicht die Regierungen, wenn anders von weiteren Verhandlungen mit den Ständen Erfolge erwartet werden sollten, nur die bezeichnete ständische Basis solchen Verhandlungen zu Grunde legen können.“

Hierauf wurden in ähnlicher Weise, ohne Gewinnung irgend eines positiven Ergebnisses, die übrigen zur Verhandlung gestellten Punkte durchgesprochen.

In Folge einer Aufforderung der Commissarien gaben die ritterschaftlichen Deputirten in der letzten Sitzung eine Darlegung ihrer Ansichten über die Reform-Frage zu Protokoll. Sie gingen hier in Bezug auf die „bei etwanigen Modificationen der Landes-Vertretung“ zu verfolgenden Richtungen von der Bemerkung aus, daß die große Flüssigkeit des ritterschaftlichen Besitzes und die dadurch herbeigeführte Lockerung des corporativen Verbandes zu beseitigen sei. Sie äußerten dabei: „Das beschlossene Festhalten der ständischen Grundlage unserer Verfassung kann nicht soviel bedeuten, daß man zwar auf einer ständischen Grundlage fortbauen, jedoch durch die Ausführung den Uebergang zu einer anderen Richtung anbahnen wolle, und dürfen wir uns hier an die Worte der Herren Commissarien halten, daß man nicht das Bestehende umstürzen, sondern es befestigen wolle.“ Daher sei das Augenmerk zu richten auf Vermin-

derung der Flüssigkeit und Zersplitterung des Grundbesitzes, auf solche Einrichtungen, welche bei einer künftigen käuflichen Erwerbung von ritterschaftlichem Grundbesitz, die sofortige Erwerbung der Landstandtschaft ausschließen und auf Ausbildung und Erhaltung solcher Eigenschaften, welche zur Berufserfüllung der Glieder der Ritterschaft entweder unumgänglich nöthig sind oder auf wirkliche Erfüllung mehr Aussicht geben. Dahin gehören: ungeschwächte obrigkeitliche Stellung, ein gesundes corporatives Leben u. s. w. Bei der Landschaft handle es sich nur um Herstellung der Macht und des Ansehens der Stadtoberkeiten durch Beseitigung der destructiven Stadt-Verfassungen und durch Enthaltbarkeit von dem unersprißlichen Eingreifen in die inneren Stadt-Angelegenheiten auf Seiten der Regierungen. Einen dritten Stand gebe es noch nicht und denselben durch die Gesetzgebung zu creiren, sei weder rathsam noch möglich.

Die Commissarien gaben die Versicherung, daß der Inhalt dieser Auseinandersetzung der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden würde, sprachen darauf ihren verbindlichsten Dank gegen die ständischen Deputirten für ihre Mitwirkung zu den Besprechungen aus und schlossen mit der Erklärung: „Ohne Frucht für das Wohl des Vaterlandes werde der hier stattgehabte Austausch von Ansichten um so weniger bleiben, als die Regierungen nicht unterlassen würden, alles Verhandelte in weitere Erwägungen zu ziehen und früher oder später mit weiteren Vorschlägen bei den Ständen hervorzutreten.“

Die Verhandlungen mit den Ständen über Verfassungs-Reform wurden schließlich durch nachstehendes Großherzoglich Schwerinsche Rescript vom 25. Nov. 1851 (Reg.: Bl. 1851 Nr. 39. Raabe, Ges.-Samml. N. F. IV. 783.) an die Landtags-Commissarien bis auf Weiteres vertagt:

„Friedrich Franz 2c. Die Erfolge der vom 1. bis 9. Oct. d. J. stattgehabten commissarisch-deputatischen Verhandlungen wegen der Verfassungs-Veränderungen haben zu Unserem großen Bedauern den von Uns gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Es ist über die Hauptgegenstände derselben, insbesondere hinsichtlich der Veränderung der Landes-Vertretung, keine Verständigung erreicht worden. Da jedoch Unsere Ueberzeugung von dem Bedürfnisse entsprechender Veränderungen der Landes-Verfassung dessenungeachtet nicht allein dieselbe geblieben ist, sondern sich durch den Inhalt jener Verhandlungen nur noch mehr befestigt hat, so kann es nicht

Unsere Absicht sein, diesen Gegenstand nunmehr auf sich beruhen zu lassen. Wir behalten Uns vielmehr vor, denselben nach Unserem Ermessen demnächst weiter zu verfolgen, und finden Uns veranlaßt, dieses Unseren getreuen Ständen schon auf dem gegenwärtigen Landtage mit dem Anheimgeben zu eröffnen, die Vollmachten der zum Zwecke der desfallsigen Verhandlungen erwählten Deputirten, falls solches ständischerseits für erforderlich erachtet wird, zu verlängern. Ihr werdet daher angewiesen, die Stände hiervon in Kenntniß zu setzen.“

Begeben durch Unser Gesamt-Ministerium.

Schwerin, am 25. November 1851.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

#### §. 14. Erinnerungen an die Verfassungsreform Seitens einzelner Landstände.

Seit dem Großherzoglichen Rescript vom 25. Nov. 1851 ist von den Regierungen eine neue Anregung in Sachen der Reform der Landes-Verfassung nicht ausgegangen; und da auch die vereinzelt Stimmen, welche seitdem aus der Mitte der Stände heraus von Zeit zu Zeit an die Verfassungssache erinnerten, auf die Landtags-Versammlung keinen Eindruck machten, so ist die Angelegenheit über den Stand, in welchem sie bei Wiederherstellung der alten Stände sich befand, seitdem nicht hinaus gerückt.

Von den Ständen war es Herr Manecke auf Bogelsang (jetzt auf Duggenkoppel), welcher die Verfassungs-Reform zuerst wieder anregte, indem er zum Landtage von 1852 den Antrag stellte, daß Stände von den beiden Landesherren die Herausgabe ihres Verfassungs-Entwurfs von 1848 als Vorlage zu ständischer Verathung erbitten möchten. Die Motivirung dieses Antrages, welcher in der Sitzung des Landtags zu Malchin am 27. Nov. 1852 zur Verhandlung stand, erinnert zunächst an das Jahr 1808, wo die Stände eine Revision und Verbesserung des Erbvergleichs für ein Bedürfniß erklärt hätten. Ein Rescript vom 5. Jan. 1813 habe das Andenken an diese Erklärung erneuert, jedoch ohne Erfolg. Erst das Jahr 1848 habe in diese Angelegenheit neues Leben gebracht. Es wer-

den die betreffenden Stellen der März-Proclamationen und die ständische Erklärung vom 16. Mai 1848 hervorgehoben und darauf des Inhalts der Proclamation vom 15. April 1850 und der Zusicherung vom 14. Sept. 1850 gedacht, wonach ungefäumt die Einleitungen getroffen werden sollten, daß begonnene Werk der Reform wieder aufzunehmen. Endlich wird dasjenige erwähnt, was im Jahre 1851 zur Ausführung dieser Zusicherung geschehen ist, und bemerkt, daß seitdem die Verhandlungen nicht weiter fortgesetzt sind. Als Kern dieser historischen Exposition werden dann folgende drei Sätze ausgezogen: 1) Die Großherzoge haben eine Repräsentativ-Verfassung verheißen. 2) Die Stände haben am 29. April sowohl als am 26. Mai 1848 ihre Bereitwilligkeit erklärt: „dem Rufe der Landesherren und den Anforderungen der Zeit zu folgen, und demgemäß ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschäfts-Rechte zu der Folge aufzugeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Stände-Versammlung bilden“, und sind durch das Urtheil der Compromiß-Instanz der Pflicht, ihren Versprechungen nachzukommen, nicht entbunden. 3) Auf obige Erklärung der Stände fußend, haben die Landesherren im Jahre 1848 „den Entwurf eines Staats-Grundgesetzes auf repräsentativer Grundlage ausarbeiten lassen.“ Hieran schließt sich dann der schon erwähnte Antrag, welcher in der Versammlung so wenig Anklang fand, daß man ihn nicht einmal zur Verhandlung lassen wollte, und daß, als über diese Vorfrage abgestimmt ward, sich von 60 bis 70 Anwesenden nur 30 an der Abstimmung theilnahmen und unter diesen 30 Stimmen nur die des Antragstellers selbst für Zulassung zur Verhandlung, alle übrigen 29 aber gegen die Zulassung sich erklärten. Diese Majorität bestand aus 20 adeligen Gutsbesitzern (darunter waren 5 Landräthe und 2 Vice-Landmarschälle), 2 bürgerlichen Gutsbesitzern (Dreves-Hoikendorf und Ahrens-Rögnitz) und 7 Bürgermeistern (Schlaaff-Grinitz, Buchta-Lübz, Wulffleff-Sternberg, Timm-Neustadt, Daniel-Schwaan, Willert-Wesenberg, Schröder-Friedland).

Nachdem auf späteren Landtagen (1853, 1856) ähnliche Anträge mit nicht größerem Erfolg von Herrn Manecke gestellt waren, brachte Herr Pogge auf Jaßbitz während des Landtags von 1858 in einer durch persönliche Streitigkeiten zwischen ihm und einigen adeligen Landständen veranlaßten Eingabe an den Großherzog die Nothwendigkeit einer Verfassungsänderung zur Sprache. In einem durch die erwähnten Streitigkeiten her-



vorgerufenen landesherrlichen Rescript an die Landtagscommissarien sah sich der Großherzog, — dessen Ministerium inzwischen (seit dem 1. Juli 1858) durch den Eintritt der Herren v. Derzen und v. Lebekow in Stelle der Herren Graf v. Bülow und v. Brod eine Modification erlitten hatte, die dem bestehenden Verfassungszustande nur zu größerer Befestigung dienen konnte —, auch den gelegentlichen Angriff des Herrn Pogge gegen die Landesverfassung zu berücksichtigen veranlaßt. Dies geschah in nachstehender Weise:

— — — — —  
„Anlangend aber 3) den H. Pogge auf Zaëbitz, so wollen Wir zwar auf eine Beurtheilung seines Benehmens in der Versammlung bewandten Umständen nach nicht eingehen, auch die von Selbstüberhebung und Parteilichheit zeugenden Aeußerungen, welche er in der von euch eingereichten Schrift Uns gegenüber ausgesprochen hat, in mildernder Berücksichtigung seiner momentanen Aufregung auf sich beruhen lassen.“

„Insofern jedoch in diesen Aeußerungen der bestehenden Landesverfassung Bestand und Werth abgesprochen und deren Beseitigung mit der Art und Weise, wie der Verfasser und angebliche Genossen desselben, die Wir nicht kennen und deren Existenz Wir nirgends voraussetzen, ihre landständischen Rechte ausüben, in Verbindung gebracht wird, halten Wir Uns verpflichtet, dergleichen Anmaßungen zurückzuweisen und über Unsere Allerhöchste Willensmeinung in dieser Hinsicht keinen Zweifel zu lassen.“

„Wie oft auch die Mängel Unserer Einrichtungen Uns schon entgegengetreten sind, so liegt es Uns doch fern, eine allmählig fortschreitende Verbesserung derselben in Zweifel zu ziehen, und wie Wir fest entschlossen bleiben, die bestehende Landesverfassung, soviel an Uns ist, kräftig aufrecht zu erhalten und zu schützen, so halten Wir das bessere Vertrauen fest, daß, wenn eine wahrhaft patriotische und einmüthige Gesinnung von den Trägern der bestehenden Verfassung bethätigt wird, dies heilsamere Resultate für das Vaterland herbeiführen wird, als alles Experimentiren mit neuen willkürlichen Verfassungsformen.“

„Diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung beauftragen Wir euch nicht nur den oben genannten Mitgliedern der Ritterschaft zu

eröffnen, sondern auch sodann Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zur Kenntnißnahme mitzutheilen. — — — —“

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 27. Novbr. 1858.

Friedrich Franz.

v. Dergen.“

Für den Landtag von 1859 brachte wiederum Herr Mancke die Verfassungsänderung durch einen Antrag in Anregung, aus dessen Motivirung nachstehende Sätze hervorgehoben werden mögen: „Die Bevölkerung Mecklenburgs — — sehnt sich nach dem Inslebentreten des mit ihrer Abgeordneten-Versammlung vereinbarten Staats-Grundgesetzes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 10. October 1849. Selbst die alten Stände Mecklenburgs werden bei ruhiger Ueberlegung von der Nothwendigkeit der weiteren Fortführung jener Verfassung um so mehr überzeugt werden, als sie sich nach einer abermaligen zehnjährigen factischen Ausübung ihrer früheren Pflicht als Vertreter des Landes eingestehen müssen, daß sie sich mit ihrem besten Willen und ihrer größten Pflichttreue außer Stande sehen, den Ansprüchen der Zeit und der Wohlfahrt des Landes zu genügen. Haben dieselben schon in ihrer Erklärung vom 14. April 1848 einen so schönen Beweis der Treue und Aufopferung für Fürst und Land gegeben — —, so werden sie — bei richtiger Würdigung der Verhältnisse jetzt gewiß nicht länger anstehen, endlich der Zeit und den dringenden Wünschen ihrer Mitbürger Rechnung zu tragen und dem Lande die Segnungen einer Repräsentativ-Verfassung zukommen zu lassen. Ich will mich für diesmal nicht beziehen auf die weit verbreiteten Ueberzeugungen, daß der auf dem Landtage zu Schwerin 1848 erklärte ständische Verzicht und die hierauf begründeten Resultate damaliger Verfassungs-Arbeiten annoch rechtlich fortbestehen; vielmehr wende ich mich an die hochherzige freie Entschließung meiner verehrten Mitstände, dem gottlob nicht so stürmisch wie vor zehn Jahren, aber eben so begründet und abermals dringend hervorgetretenen Bedürfnisse einer deutsch-nationalen und mecklenburgisch-territorialen Einheit, durch Wahlrepräsentation, nun endlich Befriedigung geben zu wollen. Es wird dann beantragt: „Ritter- und Landschaft der Großherzogthümer Mecklenburg wollen beschließen: Durchbrungen von der Nothwendigkeit, daß die staatlichen Verhältnisse der Großherzogthümer Mecklenburg einer gründlichen Umgestaltung bedürfen, erklären Stände sich bereit,

ihrerseits der Verfassungs-Arbeit vom Jahre 1849 kein Hinderniß entgegenzusetzen zu wollen, und sollen die beiden Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von dieser Entschließung sofort in Kenntniß gesetzt, auch Allerhöchstdieselben allerunterthänigst ersucht werden, die geeigneten Mittel und Wege Zwecks Weiterführung des begonnenen Werkes zur gemeinsamen Berathung mit Ritter- und Landschaft zu bringen.“

Der Engere Ausschuß benachrichtigte in einem Schreiben vom 12. Oct. den Herrn Manecke, daß dieser unter dem 12. Septbr. eingereichte Antrag zum bevorstehenden Landtag nicht zur Intimation gebracht werden könne. Als Herr Manecke hiergegen durch einen Vortrag vom 22. Octbr. remonstrirte, denuncierte der Engere Ausschuß wegen der darin gegen ihn und seine Mitglieder enthaltenen qualificirten Injurien diesen Vortrag am 24. Octbr. bei der Großherzoglichen Justizkanzlei zu Schwerin und beantragte die officielle Untersuchung gegen Herrn Manecke und dessen Bestrafung. Da inzwischen der Manecke'sche Vortrag in mehreren auswärtigen Blättern veröffentlicht worden war, fügte der Engere Ausschuß unter dem 3. Novbr. noch eine Denunciation wegen Preßvergehens hinzu. Der Antrag Manecke's wegen Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Verfassungsreform und die vom Engeren Ausschuß verweigerte Intimation desselben kam in der Landtagsversammlung am 2. Decbr. 1859 zur Berathung. Der vorsitzende Landrath erklärte: der Engere Ausschuß habe es für seine Pflicht gehalten, den Antrag zurückzuweisen, weil er auf eine Verfassungsveränderung gerichtet sei, der Engere Ausschuß aber die Pflicht habe, die ständischen Rechte zu wahren. Nach einer Verhandlung, welche in Folge der von Herrn August Pogde auf Jaëbiß erhobenen Anklage, daß der Adel dem Mecklenburgischen Volke seine Verfassung wieder genommen und es um alle Rechte gebracht habe, die ihm von Gott und Rechts wegen zukomme, einen sehr stürmischen Charakter annahm, gelangte die Versammlung zu dem Beschlusse, daß man den Manecke'schen Antrag auf sich beruhen lassen wolle.

---

## II. Rechtliche Beurtheilung.

---

### §. 15. Gegenstand der Beurtheilung.

Durch den Freienwalder Schiedsspruch ist das constitutionelle Staats-Grundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vom 10. Octbr. 1849, eben so die damit in engster Verbindung stehende Verordnung wegen Aufhebung der landständischen Verfassung, von demselben Tage, für null und nichtig erklärt worden. Die Frage, ob diese Entscheidung rechtsgültig und ihr Inhalt im Rechte begründet sei, soll hier Gegenstand einer Untersuchung werden. Führt diese Untersuchung zu einer Verneinung der Rechtsgültigkeit und Rechtsbegründetheit des schiedsrichterlichen Spruches, so ist damit zugleich die Rechtsbeständigkeit des constitutionellen Staats-Grundgesetzes und der Verordnung wegen Aufhebung der landständischen Verfassung erwiesen. Bei der Untersuchung kommt Zweierlei in Betracht: 1. das Rechtsverfahren; 2. die Entscheidungsgründe.

### 1. Das Rechtsverfahren.

#### §. 16. Der Schiedsspruch gegenüber dem bestehenden Staatsrecht.

Unter jeder denkbaren Voraussetzung wäre es eine der befremdlichsten Erscheinungen in staatsrechtlicher Beziehung, wenn einzelnen Staatsangehörigen das Recht zustehen sollte, eine als Gesetz verkündigte und in voller Wirksamkeit stehende Grundverfassung des Landes im Wege eines Processes anzufechten und schließlich aus den Angeln zu heben. Das aber, was unter allen Umständen für einen selbstständigen Staat eine Anomalie sein würde, ist Angesichts der gegebenen Verhältnisse eine staatsrechtliche Unmöglichkeit.

Soll die Gültigkeit eines Landes-Grundgesetzes überhaupt Gegenstand richterlicher Entscheidung werden können, so muß von den möglichen Wegen, welche dafür offen stehen, immer ein solcher Weg ausgeschlossen bleiben, welcher die Ungültigkeit des in Frage stehenden Grundgesetzes schon zu seinem Ausgangspunkte nimmt und nur unter der Voraussetzung jener Ungültigkeit betreten werden kann. Ein Weg dieser Art aber war es, welcher mit der Anwendung der Patent-Verordnung vom 28. Novbr. 1817 auf die Beurtheilung der Rechtsgültigkeit des Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Grundgesetzes vom 10. Octbr. 1849 eingeschlagen ward. Um den Hebel gegen dasselbe ansetzen zu können, mußte zuvörderst ein Rechtsboden aufgesucht und dem Verfahren zu Grunde gelegt werden, welcher durch das Staats-Grundgesetz vernichtet war und neben demselben keinen Raum mehr hatte.

Zwar wird in der Großherzoglichen Proclamation vom 15. April 1850, nachdem die Ansicht aufgestellt ist, daß durch die Gewährung der Compromiß-Instanz nur dem Rechte sein Lauf gelassen werde, die Zusicherung ertheilt, daß inzwischen von Seiten des Landesherrn der bestehende Rechtszustand nicht einseitig verändert werden solle. Der bestehende Rechtszustand aber war schon dadurch, daß eine Macht als Richter sich über ihn stellte, welche, von dem Rechtsboden des Staats-Grundgesetzes aus betrachtet, eine unberechtigte und nichtige war, in seinem tiefsten Wesen angegriffen und negirt; und ihn inzwischen unverletzt zu erhalten war so wenig möglich, daß sich dies nicht einmal in ganz äußerlicher Weise durchführen ließ. Eine solche äußerliche Verletzung des Staats-Grundgesetzes war schon in dem Act der Vertagung der Abgeordneten-Kammer vorangegangen, für welche das constitutionelle Ministerium glaubte die Verantwortung übernehmen zu dürfen, obgleich es bereits um seine Entlassung eingekommen war und obgleich diese Maßregel keinen anderen Zweck hatte noch haben konnte, als die Einleitung eines mit dem Staats-Grundgesetz unverträglichen Rechtsverfahrens zu ermöglichen. Daß die Mitglieder des Ministeriums vom 15. April 1850 den in §. 189 des Staats-Grundgesetzes vorgeschriebenen Eid auf die treue Beobachtung und Bewahrung der Verfassung geleistet haben sollten, ist schwerlich gedenkbar, obwohl sich die Unterlassung der Beeidigung zur Zeit nicht nachweisen läßt. Eine offenbare Verletzung der Bestimmungen in §. 99 des Staats-Grundgesetzes liegt aber darin, daß die hier vorgeschriebene Frist für die Anordnung

neuer Abgeordnetentwahlen, nach Auflösung der Kammer, nicht innegehalten, diese Wahlen vielmehr durch die landesherrliche Verordnung vom 22. Aug. 1850 auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurden. Eine landesherrliche Verordnung vom 6. Sept. 1850, betreffend eine Veränderung in der Aushebungszeit der Militairpflichtigen, erschien in einer die Vorschrift des §. 118 des Staats-Grundgesetzes verletzenden Form.

Schon diese äußeren Verletzungen, welche das Staats-Grundgesetz in Folge des Rechtsstreites, dessen Gegenstand es war, zu erleiden hatte, enthalten eine Hindeutung auf die principielle Unvereinbarkeit des eingeschlagenen Verfahrens mit dem Staats-Grundgesetz und dem durch das Staats-Grundgesetz gegründeten neuen Rechtszustande. Diese principielle Unvereinbarkeit aber läßt sich zur Evidenz bringen, wenn man das Verfahren in seine Bestandtheile zerlegt und das Verhältniß der das Schiedsgericht constituirenden Parteien und des durch diese Parteien constituirten Schiedsgerichts zu dem bestehenden Rechtszustande ins Auge faßt.

Die eine der beiden streitenden und zur Entscheidung des Streites auf das Schiedsgericht provocirenden Parteien war der Großherzog. Aber der Großherzog war, so lange das Staats-Grundgesetz als zu Recht bestehend anerkannt ward, nicht berechtigt, als Partei in diesem Streite aufzutreten und über Rechte einen Schiedspruch einzuholen, welche nicht zu seiner alleinigen Verfügung, sondern zur Mitverfügung des Volkes und seiner bevollmächtigten Vertretung, der Abgeordneten-Kammer, stauden. Der Großherzog, welcher bereits in einen constitutionellen Fürsten sich verwandelt, in den Rechtskreis des constitutionellen Staatslebens sich begeben und die Verpflichtung zur Aufrechthaltung des Staats-Grundgesetzes vom 10. Octbr. 1849 übernommen hatte, war nicht mehr jener alte Landesherr des Patrimonialstaats, welcher über seine Regierungshandlungen feudalen Ständen persönlich zu Recht stehen konnte: er war das von Ministern, welche der Abgeordneten-Kammer verantwortlich waren, umgebene, mittelbar durch diese Minister regierende, an die Verfassung gebundene und innerhalb derselben unverleglich dastehende Staatsoberhaupt. Es fehlte daher an dem Rechtssubject, gegen welches auf Grund der Patent-Verordnung vom 28. Nov. 1817 eine Klage hätte gerichtet werden können. Der Großherzog war also als Beklagter zur Sache und zum Proceß nicht legitimirt. Das Eingehen auf die Compromiß-Instanz involvirte überdies eine Losagung von dem nach anerkannten Rechten und nach der Natur der Sache

feststehenden Grundsatz, daß die Unterwerfung unter eine schiedsrichterliche Entscheidung nur in Fällen zulässig ist, wo der streitige Gegenstand, hier die neue Landesverfassung, zu unbeschränkter Verfügung des beklagten Theiles steht.

Dieser Mangel der Legitimation zur Sache auf Seiten des Beklagten und die daraus sich ergebende Unanwendbarkeit der Patent-Verordnung vom 28. Nov. 1817 auf den vorliegenden Fall tritt besonders deutlich daran hervor, daß diejenigen Bestimmungen der Verordnung, denen zufolge noch im Laufe des Processes der Weg der Güte durch das Schiedsgericht versucht werden sollte (vergl. Art. 5, 6, 7, 10), gar nicht ausführbar waren. Denn der Großherzog konnte nicht durch freie Entschliefung die Verpflichtungen lösen, welche sein Verhältniß zum Staats-Grundgesetz ihm auferlegte. Zwar gestattete die Patent-Verordnung eine Vereinbarung der streitenden Parteien über einen anderen Modus des Processes als den vorgeschriebenen; aber sie setzt doch die Anwendbarkeit des in ihr vorgeschriebenen Modus in jedem Falle voraus und gestattet die Vereinbarung über eine Abweichung nur aus dem Grunde etwa anerkannter Zweckmäßigkeit, nicht aber in Voraussetzung einer die Wahl ausschließenden Nothwendigkeit. Wenn aber die Anwendbarkeit des Weges der Güte darum ausgeschlossen erschien, weil ein freiwilliger Rücktritt vom Staats-Grundgesetz wegen der eingegangenen constitutionellen Verpflichtungen nicht für zulässig galt, so wäre es nur eine Consequenz der sich hierin darlegenden Ueberzeugung gewesen, auch die Unterwerfung unter ein schiedsrichterliches Verfahren zu unterlassen, in welcher principiell schon die Lossagung von dem Staats-Grundgesetz und der staatsgrundgesetzlichen Stellung des Landesfürsten enthalten war.

Noch einfacher liegt die Sache in Ansehung der klägerischen Partei. Die Ritterschaft war durch ein ausdrückliches Gesetz in ihrer Eigenschaft als politische Corporation aufgehoben und ein Zeugniß ihrer Nichtexistenz lag außerdem in dem publicirten Staats-Grundgesetz vor. War das Staats-Grundgesetz gültig, so gab es keine Ritterschaft mehr und eine solche konnte daher auch nicht mehr mit dem Großherzog zu Rechte gehen. Umgekehrt: konnte die Ritterschaft noch einen Rechtsstreit beginnen, so war damit schon ihre noch fortbauernde Existenz und die Ungültigkeit des Staats-Grundgesetzes von Seiten der beklagten Partei zugestanden, und es war der Rechtsgang selbst dann unnöthig geworden. In diesem Sachverhalt

wird auch durch den Umstand nichts geändert, auf welchen die Großherzogliche Proclamation vom 15. April 1850 besonders Gewicht legt, daß die Compromiß-Instanz zugleich über die Legitimation der Antragsteller zu dem Verlangen eines solchen Schiedsgerichts mit entscheiden sollte. Denn das Schiedsgericht leitete seine rechtliche Existenz und seine richterliche Autorität lediglich davon ab, daß eine Ritterschaft als noch bestehend angenommen ward. Die Prüfung der Legitimation der Antragsteller Seitens des Schiedsgerichts konnte nur unter Voraussetzung der noch fortbauernben Existenz der Ritterschaft als politischer Corporation von Gewicht sein. Sollte aber durch die gedachte Hinweisung in der Proclamation der Entscheidung des Schiedsgerichts in Betreff des Legitimations-Punkts eine weiter greifende Bedeutung beigelegt und daraus, daß jene Entscheidung dem Schiedsgericht mit überwiesen war, für den Entschluß, ungeachtet des publicirten Staats-Grundgesetzes die Compromiß-Instanz zu beschreiten, ein bestärkendes oder beruhigendes Moment entnommen werden, so ist dagegen zu bemerken, daß diese Art der Argumentation sich vollständig im Kreise bewegt. Die richterliche Autorität des Schieds-spruches ruhet auf der Existenz der Ritterschaft als politischer Corporation — die Existenz der Ritterschaft als politische Corporation ruhet auf der richterlichen Autorität des Schieds-spruches.

Durch das Vorstehende ist zugleich über das Schiedsgericht selbst schon ein Urtheil abgegeben. Seine richterliche Autorität steht und fällt mit der rechtlichen Existenz und Legitimation der streitenden Parteien, welche es constituirten. Dem Staats-Grundgesetz gegenüber hat der Spruch des Schiedsgerichts nur den Werth eines Rechts-Gutachtens, welches beliebige Personen von beliebig ausgewählten Rechtsgelehrten einholen. Das Gericht ist nur dann ein Gericht, der von ihm gefällte richterliche Spruch nur dann ein richterlicher Spruch, wenn schon zuvor und unabhängig von Gericht und Spruch die Ungültigkeit des Staats-Grundgesetzes feststeht. Entgegengesetzten Falls ist das Gericht nur eine Verbindung von Einzelnen, welche sich unbefugt Namen und Autorität eines Gerichtes beilegt, und der vorgebliche Richterspruch nur eine juristische Abhandlung, welche unbefugt die Form eines Richterspruches angenommen hat. Dies würde Keinem haben entgehen können, wenn man den Fall supponirt, daß der Schieds-spruch zu Gunsten der Rechtsbeständigkeit des Staats-Grundgesetzes ausgefallen wäre. Denn alsdann war nach dem Inhalt des Spruches



selbst der eine der beiden constituirenden Factoren, von deren rechtlicher Existenz die Legalität und Autorität des Schiedsgerichts und seines Spruches bedingt war, nicht mehr vorhanden. Die Bestellung des Schiedsgerichts war also unter Mitwirkung eines unberechtigten Factors geschehen, der als Mandatar einer Ritterschaft aufgetreten war, von der es sich jetzt herausstellte, daß sie nicht mehr existirte. Das Gericht, der Spruch, das ganze Verfahren war damit als ein nichtiges proclamirt, ja ein Spruch hätte gar nicht erfolgen können, weil sein Inhalt selbst seine rechtliche Richtigkeit bezeugt hätte. Aber auch so, wie der Spruch ausgefallen ist, kann er den Beweis seiner gerichtlichen Qualität und Autorität nicht durch sich selbst führen wollen. Der Spruch, welches auch sein Inhalt war, hatte nur dann rechtliche Bedeutung, wenn diese anderweitig schon genügend feststand.

Bei dem Charakter principieller Negation der Rechtsbeständigkeit des Staats-Grundgesetzes, welchen, der gegebenen Entwicklung zufolge, das mit der Bestellung des Schiedsgerichts eingeschlagene Verfahren von Anfang an hatte, gab es auch in dem bestehenden, durch das Staats-Grundgesetz eingeführten Rechtszustand keinen gesetzlichen Weg, um den Schiedspruch in Vollzug zu setzen. Das constitutionelle Staats-Oberhaupt und dessen Minister konnten aus dem Staats-Grundgesetz nicht ein Recht ableiten, den Schiedspruch als legale Entscheidung anzuerkennen und zu dessen Ausführung die Hand zu bieten. Sie mußten sich, um letzteres zu können, vorher von ihrem Verhältniß zum Staats-Grundgesetz losgesagt haben. Selbst mittelst einer Berufung der Abgeordneten-Kammer hätte ein gesetzlicher Weg zur Vollziehung des Freientwalder Schiedspruches sich nicht anbahnen lassen. Denn einerseits hätte diese Berufung im Widerspruch mit der Anerkennung der Gültigkeit des Freientwalder Spruches gestanden. Andererseits waren die Abgeordneten auf die treue Beobachtung und Bewahrung des Staats-Grundgesetzes verpflichtet und daher nicht ermächtigt, bei der Vernichtung des durch dasselbe begründeten neuen Rechtszustandes behülflich zu werden. So blieb denn also, um den Inhalt des Spruches in Vollzug zu bringen, nur ein unvermittelter Bruch mit dem Staats-Grundgesetz und eine gewaltsame Beseitigung der durch dasselbe geschaffenen Landes-Vertretung übrig.

Bei der Erwägung des Verhältnisses, in welchem das eingeschlagene Rechtsverfahren zu dem bestehenden Staatsrecht stand, darf schließlich die

Frage nicht unberücksichtigt bleiben, wie sich jenes Verfahren zu dem damals bestehenden Bundes-Staatsrecht verhielt.

Mit Recht haben die constitutionellen Minister, was diesen Punkt betrifft, wiederholt darauf hingewiesen, daß das zuständige Gericht für Verfassungs-Streitigkeiten lediglich das Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt war.

Der Großherzog war dem Vertrage beigetreten, welcher zum Zweck der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit der einzelnen Deutschen Staaten zwischen den Königen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai 1849 abgeschlossen ward. Ein Großherzoglicher Erlaß brachte diesen „unter Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung“ geschenehen Beitritt am 28. September 1849 zur öffentlichen Kenntniß (Reg.-Bl. 1849 Nr. 37.). Die Abgeordneten-Kammer hatte zwar (in ihrer 135. Sitzung) die von ihr ertheilte Zustimmung an verschiedene Bedingungen geknüpft, und es ist von einzelnen Seiten ein Zweifel erhoben worden, ob die gestellten Bedingungen erfüllt waren und daher eine Berechtigung zum Anschluß vorlag. Für die vorliegende Frage ist aber das Urtheil über diese Berechtigung um so mehr gleichgültig, als von derjenigen Seite, von welcher der Antrag auf Beschreitung der Compromiß-Instanz ausging, jene Berechtigung nicht bestritten worden ist, und es genügt daher, die Thatfache hervorzuheben, daß Mecklenburg-Schwerin seit dem Septbr. 1849 ein Glied der unter dem Namen des Dreikönigs-Bündnisses bekannten Vereinigung Deutscher Staaten war. Durch Art. 5 des Vertrages vom 26. Mai 1849 war die Einsetzung eines provisorischen Bundes-Schiedsgerichtes vereinbart worden, dessen richterlicher Entscheidung nach Maßgabe des festgestellten Kompetenzkreises die dem Bündnisse angehörigen Regierungen sich unterworfen hatten. Die Kompetenz war nach Artikel 5 §. 4 des Vertrages und nach der Bekanntmachung des Verwaltungsraths vom 4. Juli 1849 in nachstehenden Fällen vorhanden: — — „4) Bei Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landes-Verfassung, insofern in der Landes-Verfassung selbst keine Mittel zur Abhülfe gegeben sind oder die gegebenen nicht zur Anwendung gebracht werden können.“ Die Mecklenburgische Regierung war, so lange dieses Bündniß bestand, durch dasselbe verpflichtet, die Kompetenz des provisorischen Bundes-Schiedsgerichtes auch den ritterschaftlichen Ansprüchen gegenüber festzuhalten, und das um so mehr, als schon über wesentlich

dieselbe Streitsache mit Mecklenburg-Strelitz vor diesem Gericht verhandelt ward und nach allgemeiner Rechtsregel eine und dieselbe Streitsache nicht vor verschiedene Richter gezogen werden darf, womit immer die Möglichkeit einander widersprechender Erkenntnisse und einer unberechenbaren Verwirrung des Rechtszustandes gegeben ist.

Die von der Bundes-Versammlung Namens des Deutschen Bundes durch Beschluß vom 25. Mai 1818 übernommene Garantie für die Mecklenburgische Patent-Verordnung vom 28. November 1817, wonach alle Bestimmungen dieser Verordnung, in welchen auf die Bundes-Versammlung Bezug genommen wird, von dieser jederzeit aufrecht erhalten werden sollten, konnte keinesfalls gegen den Willen der Mecklenburgischen Staats-Regierung als Handhabe benutzt werden, um sie zur Gewährung des ritterschaftlichen Antrages zu veranlassen. Diese Garantie hatte ihren Gegenstand verloren, nachdem die Stände in Mecklenburg-Schwerin als politische Corporationen gesetzlich aufgehoben waren. Sodann fehlte es nicht minder an dem bisherigen Garantem, da die Bundes-Versammlung sich selbst aufgelöst hatte und die politische Behörde, welche auf Grund des Vertrages zwischen Oesterreich und Preußen vom 30. September 1849 mit dem 20. December desselben Jahres zu Frankfurt als Deutsche provisorische Bundes-Central-Commission eingesetzt ward, eine neue Schöpfung war, die weder als Rechtsnachfolgerin der Bundes-Versammlung noch anderweitig die Befugniß hatte, sich in die Mecklenburgische Verfassungs-Angelegenheit einzumischen. Die Bundes-Versammlung hatte sich am 12. Juni 1848 definitiv aufgelöst. Mit dem Untergang seines Organs hatte der Deutsche Bund selbst aufgehört, um der Bildung einer auf einem ganz anderen Grunde aufzubauenden Verfassung Deutschlands, einer Reichs-Verfassung, Raum zu geben. Dies war die Auffassung des Bundestags-Beschlusses, welche selbst das Ministerium des 15. April amtlich aussprach. Ein Schreiben des Minister-Präsidenten und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Graf v. Bülow, an den Oesterreichischen Gesandten am Mecklenburg-Schwerinschen Hofe, Grafen v. Lützow, vom 20. Septbr. 1850, welches die Antwort auf die Aufforderung Oesterreichs zur Wiederherstellung des Bundestages enthielt, äußert sich darüber in nachstehenden Worten: „Die neuerdings aufgestellten und von einer Anzahl Deutscher Regierungen adoptirte Rechtsansicht, nach welcher die Deutsche Bundes-Versammlung durch ihren Beschluß vom 12. Juni 1848 nur ihre Thätig-

keit suspendirt, nicht aber sich definitiv aufgelöst habe, vermag die Großherzogliche Regierung nicht zu theilen. Sie ist vielmehr der Ueberzeugung, daß sowohl nach dem Wortlaut der damals von den Bevollmächtigten der auf dem Bundestage vertretenen Regierungen abgegebenen Erklärungen, als auch der Absicht nach, in welcher die Regierungen gehandelt haben, eine völlige und durch keinen Vorbehalt bedingte Aufhebung des Bundestages stattgefunden hat. Demzufolge kann sie eine Pflicht zur Theilnahme an einer Wiederherstellung jenes früheren Organs des Bundes in seinen damaligen Formen und Attributionen nicht anerkennen; sie muß vielmehr der rechtlichen Ueberzeugung sein, daß eine solche Restauration nur durch einen Act der freien Zustimmung sämmtlicher, dem Bunde angehöriger Regierungen geschehen könne.“ Hatte nach dieser vollkommen begründeten Auffassung der Bundestag am 12. Juni 1848 sich definitiv aufgelöst, so steht es eben so fest, daß die Deutsche National-Versammlung in Frankfurt, vor welcher der Bundestag sich zurückzog, nicht die Erbin der Rechte und Pflichten des Bundestages war, und auf einem andern Grunde als dem der Deutschen Bundesacte und der Wiener Schlußacte stand. Es wird Keinem jemals einfallen zu behaupten, daß sie oder die durch sie begründete provisorische Reichs-Centralgewalt der Garant eines Schutzmittels zur Aufrechterhaltung von Feudalständen in einem Deutschen Lande gewesen sei. Auf welchem Wege sollte nun der von Oesterreich und Preußen constituirten provisorischen Bundes-Central-Commission das Recht zugeflossen sein, sich in die Mecklenburgische Verfassungsfrage zu mischen? Will man auch darauf kein Gewicht legen, daß nach §. 124 des Staats-Grundgesetzes das Recht des Großherzogs, Staats-Verträge zu schließen, dadurch beschränkt war, daß letztere zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder nachträglichen Genehmigung der Abgeordneten-Kammer bedurften, folglich, da diese Zustimmung nicht eingeholt oder ertheilt ist, das Verhältniß Mecklenburgs zur provisorischen Bundes-Central-Commission der gesicherten Rechts-Grundlage entbehrte, so konnte doch für die Commission niemals ein weiteres Gewicht und Ansehen behauptet werden, als ein solches, welches mit den Zwecken des Dreikönigs-Bündnisses und den aus diesem Bündnisse sich ergebenden Rechten und Pflichten der Staats-Regierung nicht in Conflict trat. Den Anspruch, als Trägerin der Bundes-Garantie für die Patent-Verordnung vom 28. Novbr. 1817 zu handeln, konnte die provisorische Bundes-Central-Commission um so weniger erheben, als sie lediglich aus

Oesterreichischen und Preussischen Bevollmächtigten zusammengesetzt war, unter Ausschluß der übrigen Deutschen Staaten, welche mit Oesterreich und Preußen im Deutschen Bunde zu einer Gesamtheit vereinigt, die Garantie übernommen hatten und als gerade Oesterreich und Preußen einzeln bereits Schritte in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit gethan hatten, welche ihnen eine Parteistellung anwiesen, die sie in der Vereinigung ihrer Repräsentanten zur Bundes-Central-Commission zu einer Einmischung in die Leitung des Rechtsganges ganz ungeeignet machte. Dabei kommt auch noch in Betracht, daß durch die Patent-Verordnung vom 28. November 1817 der Bundes-Versammlung nicht bloß eine Ueberwachung der Anwendung und Ausführung dieser Verordnung, sondern eventuell auch eine Theilnahme an der Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts zugewiesen war, indem sie es war, welche in den Fällen, wo die von den Parteien bestellten Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen konnten, diesen Obmann zu ernennen hatte. Die Befugniß der Bundes-Central-Commission zu einer rechtlichen Einwirkung in dieser Angelegenheit ist auch von der Mecklenburg-Schwerinischen Staats-Regierung selbst niemals behauptet worden, und die vorsichtigen Aeußerungen, mit welchen sie diesen Punkt berührt, deuten hinlänglich die Meinung an, daß es nur ein moralischer Einfluß sei, welcher der provisorischen Bundes-Central-Commission in dieser Sache von ihr zugestanden werden könne. Der Entschluß, dem Erlasse dieser Behörde „Folge zu geben“, der „Aufforderung“ derselben nicht länger „Widerstand zu leisten“, wird nirgends als ein rechtlich erzwungener oder erzwingbarer dargestellt, und die den Schiedsspruch verkündigende Verordnung vom 14. September 1850 schließt durch die gebrauchte Ausdrucksweise: „Nachdem Wir in Uebereinstimmung mit dem Erlasse der provisorischen Bundes-Central-Commission — ein Compromiß — zu gewähren beschlossen“ — offenbar die Auffassung aus, als ob die Staatsregierung darin der Wirkung eines rechtlichen Zwanges sich habe fügen müssen.

### §. 17. Der Schiedsspruch gegenüber dem alten Staatsrecht.

Wie ein schiedsrichterliches Verfahren nach Maßgabe der Patentverordnung vom 28. Nov. 1817 durch das bestehende Staatsrecht ausgeschlossen war, so steht das eingeschlagene Verfahren auch mit den Normen des alten Staatsrechts keineswegs in Uebereinstimmung.

Die Anwendbarkeit der Patent-Verordnung ist von der Voraussetzung bedingt, daß die altständische Verfassung noch in voller Wirksamkeit bestehe. Eine Verpflichtung, den Ständen mittelst derselben noch nach ihrer landesherrlich verfügten Auflösung über die Berechtigung zur Fortexistenz eine Compromißinstanz zu gewähren, konnte Seitens der Landesherrschaft weder beabsichtigt noch eingegangen sein. Die Wirksamkeit der Verordnung konnte nach Absicht des Landesherrn sich nicht über die Zeit hinaus erstrecken sollen, wo die Stände existirten. Erkannte er das Rechtssubject selbst, gegen welches er die Verpflichtung übernommen hatte, nicht mehr als existirend an, so hatte damit die Verordnung jede, ihn gegen dieses Rechtssubject verpflichtende Kraft und Geltung verloren. Daß die Wirksamkeit der Verordnung auf den Zeitraum beschränkt sein sollte, wo Ritter- und Landschaft als politische Corporationen existirten, ist schon aus allgemeinen Gründen gewiß, weil das Gegentheil, wie das dem Verwaltungsrath der unirten Deutschen Staaten übergebene Promemoria des Staatsministeriums mit Recht bemerkt, „eine staatsrechtliche Absurdität“ gewesen wäre. Die Stände hätten sich sonst niemals mit dem Landesherrn über ihre Auflösung und über die Einführung einer neuen Verfassung und Landesvertretung vereinbaren, das den neuen Rechtszustand begründende Gesetz hätte niemals verkündigt werden können, ohne daß die Rechtmäßigkeit des landesherrlichen Actes selbst noch nach langer Zeit Seitens der abgetretenen Stände auf Grund der Behauptung, daß ihre Auflösung widerrechtlich verfügt sei, der Anfechtung ausgesetzt und die Forderung der Eröffnung der Compromißinstanz möglich geblieben wäre. Daß die Staatsregierung, indem sie die Garantie für die Patent-Verordnung bei der Bundesversammlung nachsuchte, den Ständen damit nur ein Mittel darbieten wollte, die Verfassung zur Zeit ihres Bestehens gegen Willkür und Uebergriffen zu schützen, nicht aber sie noch nach ihrem landesherrlich sanctionirten Untergange wiederherzustellen, wird auch zum Ueberfluß durch die Ausführungen bestätigt, mit welcher der Mecklenburgische Gesandte am Bundestage zum Protokolle der Bundesversammlung vom 22. Dec. 1817 den Antrag auf Garantieleistung einleitete. (Actenstücke betr. die Einführung einer Compromißinstanz, *R a a b e* Ges.-Samml. N. F. IV. 526). Der Gesandte sagt hier u. A.: „Staatsrechtliche Gegenstände werden am zweckmäßigsten durch die Mittel erledigt, welche jede Verfassung in sich selbst darbieten muß. Schon die freie Erörterung richtig gestellter Aufgaben und die vor-

zuschlagenden Abhülfen eintretender Erfordernisse werden in den meisten Fällen zu einer genügenden Ausgleichung führen. Zur sichernden Erhaltung der Verfassungen bedarf es nur eines solchen Stützpunktes, der, bei wirklich entstandener Streitigkeit, in einer endlichen Bestimmung dem bestehenden Rechte Schutz und Gewähr darbietet. — — — Durch die vorliegende Verordnung haben S. K. H. die Großherzoge von Mecklenburg die bestehende, im Orangethale der Zeitumstände und in langer Erfahrung bewährte Verfassung ihrer Lande durch einen neuen zeitgemäßen Stützpunkt bekräftiget; Sie haben dieselben vorher mit ihren Ständen genugsam berathen und darauf landesherrlich verfügt. Die darin aufgestellten Mittel und Wege können nicht fehlen, jenen doppelten Zweck zu erreichen: eine Verschiedenheit in den staatsrechtlichen Ansichten so auszugleichen oder zu entscheiden, wie es sowohl den bestehenden Rechten und Eigenthümlichkeiten als dem Geist der Verfassung gemäß ist.“ Dem bestehenden Rechtszustande sollte hienach durch die Verordnung ein Stützpunkt zu seiner Erhaltung, nicht aber eine Unsterblichkeit verliehen werden, welche jeder geschichtlichen und rechtlichen Entwicklung spotten und jede Consolidirung eines neuen Rechtszustandes für immer verhindert haben würde.

Die Richtigkeit des Grundsatzes, daß eine compromissarische Entscheidung in Verfassungsangelegenheiten ein Bestehen der Verfassung in anerkannter Wirksamkeit voraussetzt, wird auch durch den Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 wegen Competenz des Bundeschiedsgerichts und durch die vorausgegangenen Verhandlungen bestätigt. Zwar hat für Mecklenburg dieser Bundesbeschluß keine Geltung erlangt, da er hier nicht publicirt worden ist; nichtsdestoweniger dient er zur Bestätigung des ohnehin feststehenden Grundsatzes.

Auch durch die Garantie des Bundes, selbst wenn sie zu einer Zeit, wo der Bund aufgehört hatte zu bestehen, als noch fortdauernd gedacht werden könnte, wird der Zeitraum der Gültigkeit der Verordnung nicht verlängert. Denn die Bundesgarantie schließt nur die Gewähr für die Aufrechthaltung der Verordnung in Ansehung der den Bundestag betreffenden Bestimmungen für denjenigen Zeitraum in sich, wo die Verordnung an sich rechtliche Gültigkeit hat; nicht aber die Pflicht, oder das Recht ihre Geltung über diesen Zeitpunkt hinaus aufrecht zu halten.

Nach altem Bundesrecht soll überdies die Abänderung der in aner-

kannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege geschehen, wie dies Art. 56 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 ausdrücklich bestimmt. Die Verfassung aber, welche seit dem 10. Oct. 1849 in anerkannter Wirksamkeit bestand, war nicht die damals aufgehobene altlandständische, um deren Zurückführung es sich eben bei der ritterschaftlichen Klage handelte, sondern das neue constitutionelle Staats-Grundgesetz. Der verfassungsmäßige Weg, welchen die Schlußacte für die Abänderung fordert, war daher nicht nach den Verträgen mit Ritter- und Landschaft, sondern nach dem Staats-Grundgesetz vom 10. Oct. 1849 zu bestimmen.

Wollte man aber auch zugestehen, daß die Patent-Verordnung nach altem Recht noch anwendbar gewesen sei, so konnte doch ihre Anwendung nicht von einem der beiden Stände, der Ritterschaft oder der Landschaft allein, sondern nur von der Gesamtheit der Landstände beansprucht werden, zumal in dem vorliegenden Falle, wo es sich um Rechte der Gesamtheit handelte. Dies folgt schon aus allgemeinen Gründen: weil ohne ertheilte Vollmacht Niemand die Rechte eines Andern vertreten, und sie den Wechselfällen eines Rechtsganges aussetzen darf, und weil bei der Annahme, daß jeder Stand für sich berechtigt gewesen sei, die Frage seiner rechtlichen Existenz zum Gegenstand eines Rechtsstreites zu machen, die Möglichkeit zwei einander entgegenstehender richterlichen Entscheidungen gegeben wäre, deren jede gleichen Anspruch auf Rechtsgültigkeit erheben dürfte. Die Unzulässigkeit einer solchen gesonderten Proceßführung läßt sich aber auch aus positiven Normen des zur Zeit des Bestehens der alten Stände geltenden Rechtes nachweisen.

Als diejenige Einheit, von welcher der Antrag auf Bestellung des Schiedsgerichts ausgehen und welche als streitende Partei dem Landesherrn gegenüber treten soll, erscheinen in der Patent-Verordnung selbst durchgängig und ausschließlich die Stände als Gesamtheit. Nach §. 1 der Verordnung „soll —, sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur Entscheidung gebracht werden.“ Ferner heißt es §. 2 — — „in den Fällen, wo Wir mit Unsern Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen;“ — — „in dem Fall, wo Wir mit Unseren Ständen Uns vereinigen, zwei Deutsche Bundesfürsten, resp. von Uns und Unseren Landständen erwählt“. — — Und §. 12 — —



„so soll von Seiten Unserer Landstände — der Recurs an den Bundestag frei bleiben.“ — — „Sollte indessen die von Uns landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung — von Unseren Landständen für zu weit greifend erachtet werden.“ — —

Allerdings sollte dadurch, daß den Ständen als Gesamtheit die Bewilligung ertheilt wird, Verfassungs-Streitigkeiten im Wege Rechts mit dem Landesherrn zum Austrag zu bringen, nicht bestimmt sein, daß nicht auch eine Beschwerde, welche nur den einen der beiden Stände betraf, zum Gegenstande eines processualischen Verfahrens nach Maßgabe der Vorschriften der Patent-Verordnung gemacht werden könne. Vielmehr wird es durch §. 1 dieser Verordnung ausdrücklich festgestellt, daß die im Wege Rechts in Gemäßheit derselben auszumachende Streitsache auch eine solche sein konnte, bei welcher an sich nur ein einzelner Stand theilhaftig war. Aber man geht weiter, als die Worte der Patent-Verordnung es gestatten, wenn man daraus ableiten will, daß auch der Rechtsstreit selbst von einem der beiden Stände unternommen werden konnte und daß die Verordnung jedem für sich allein ein solches Recht gewähre. Der §. 1 der Patent-Verordnung lautet:

„Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einem von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung, über Landes-Verfassung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt eine Verschiedenheit der Ansicht entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrecht, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur Entscheidung gebracht werden.“

Daß der Sinn und Zweck der Worte „sei es — oder mit einem von beiden allein“ unrichtig gedeutet werde, wenn man dieselben so versteht, daß sie jedem der beiden Stände das Recht gewähren, selbstständig als klagende Partei gegen die Landes-Herrschaft aufzutreten, darüber geben schon die der Vereinbarung über die Patent-Verordnung vorangegangenen

Verhandlungen ausreichenden Aufschluß. In dem ersten Entwurf der Ver-  
ordnung, welcher den im September 1817 zu Doberan versammelten stän-  
dischen Deputirten vorgelegt ward, lautete die Fassung des §. 1:

„Sollte zwischen Serenissimis und Ihren getreuen Landstän-  
den über Landes-Verfassung, Landes-Grundgesetze, die Auslegung  
und Anwendung derselben, überhaupt bei der Ausübung der lan-  
desherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansicht entstehen und  
streitige Fälle sich ergeben; so soll — —, sobald die Landstände  
darauf antragen“ — —.

In ihren Erinnerungen zu dem Entwurf äußerten sich die ständischen  
Deputirten in Bezug auf diese Fassung, daß es ihnen angemessen erschiene,  
wenn hier auch der Fall berücksichtigt würde, wo bei der Ausübung der  
landesherrlichen Gewalt zunächst nur das Recht einer einzelnen Commune  
oder eines einzelnen Unterthanen beeinträchtigt sei. Zwar kann der Ein-  
zelne, wie sie bemerken, nicht für berechtigt erklärt werden, unmittelbar die  
Bestellung der Compromiß-Instanz zu verlangen. „Es steht aber“, so  
wird dann fortgefahren, „dem Corps der Landstände und dem selbi-  
ges außer Landtagen repräsentirenden Engeren Ausschuß die Befugniß zu,  
diese Sache des Einzelnen — — aufzunehmen, und tritt dann das Räm-  
liche ein, was bei unmittelbaren Differenzen zwischen der Landesherr-  
schaft und den Landständen vereinbart wird. Würde aber ein Ein-  
zelner sich etwa dadurch beschwert glauben, daß die Ritter- und Landschaft  
oder der Engere Ausschuß den vorgetragenen Fall nicht zur Aufnahme  
geeignet gehalten, so mag er die Frage über die Vertretungsfähigkeit der  
Sache in via juris vor den Landgerichten ausmachen. Jedoch wird die  
Ritter- und Landschaft oder der Engere Ausschuß, wenn die Beschwerde  
des Einzelnen in der Verfassung des Rechtsweges vor den Landesgerichten,  
in den dahin gehörenden Rechtsachen, bestehen sollte, die Vertretung alle-  
mal — wenn gleich, nach Umständen, nicht weiter als auf die Eröffnung  
des Rechtsweges —, eintreten lassen.“ Mit dem Vorschlage eines die be-  
treffende Ergänzung enthaltenden Zusatzes verbinden die Deputirten noch  
die „Bemerkung“, „daß im Eingange dieses §. noch hinzuzufügen sein  
dürfte: 1) hinter dem Worte Landständen die Worte sei es nun mit  
Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich oder mit jedem  
Stande allein; 2) hinter Landes-Grundgesetze die Worte: son-

stige öffentliche Verträge.“ Alle diese Ergänzungs-Anträge fanden bei der definitiven Formulirung des Gesetzes vollständige Berücksichtigung.

Aus dem hier mitgetheilten Verlauf der den §. 1 betreffenden Verhandlungen erhellt, daß es den Ständen nicht um eine nähere Bestimmung der Frage zu thun war, wer befugt sein sollte den durch die Patent-Verordnung angewiesenen Rechtsweg als streitende Partei zu betreten, sondern nur um die Bestimmung des Kreises der Streitsachen, welche unter jene Verordnung fallen sollten. Daß nur das „Corps der Landstände“ als Ganzes jenes Recht sollte ausüben können, wird allseitig als selbstverständlich angesehen. Daher wird auch in dieser Beziehung eine Aenderung der Fassung, welche sonst bei den Worten „sobald Unsere Landstände es beantragen“ durchaus erforderlich gewesen wäre, nicht gefordert. Die ständischen Deputirten begnügten sich, dagegen Vorkehr zu treffen, daß nicht aus der Natur der Streitsache, sofern es sich nämlich nur um eine Verletzung des Rechtes eines einzelnen Standes, einer einzelnen Commune oder eines einzelnen Unterthanen, nicht der Gesamtheit der Landstände handelte, Seitens der Landesherrschaft ein Einwand gegen die Anwendbarkeit der Verordnung entnommen werden möchte. Gegen den Ausschluß der an sich nur einen einzelnen Stand angehenden Sachen schützte der Zusatz, welcher hinter den Worten „Unsere getreuen Landständen“ eingeschaltet ward; gegen den Ausschluß der nur einzelnen Communen oder Individuen betreffenden Sachen die Aufnahme der an jenen Zusatz sich anschließenden Worte: „entweder unmittelbar oder bei einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung.“

Die durch diese Bestimmungen aufgestellten Normen für die Ausmachung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zwischen Landesherrschaft und Ständen genügten ohne Zweifel allen Wünschen und Erfordernissen, wenn gleich sie die zur Zeit der alten Deutschen Reichs- und Reichsgerichts-Verfassung den Ständen beizuhabende Freiheit und Beweglichkeit in der Beschreitung des Rechtsweges nicht vollständig in sich aufgenommen hatten. So lange die Reichsgerichte bestanden, konnten die einzelnen ständischen Corporationen in ihren Sonder-Angelegenheiten den Rechtsweg gegen den Landesherrn selbstständig betreten. Es war jedoch auch in diesem Falle zulässig, daß das Corps der Landstände wegen einer Sonder-Angelegenheit eines der beiden Stände vor Gericht ging und der Mitstand konnte von dem für seine Sonder-Angelegenheit streitenden Stande zu solcher

Vereinigung sogar im Wege Rechts gezwungen werden. Der Landes-  
herr aber durfte in einem solchen Falle sich nicht darauf berufen, daß es  
sich nur um die Sonder-Angelegenheit eines Standes handle und daß da-  
her das Corps der Landstände zur Sache nicht legitimirt sei. Nothwen-  
dig aber war die gemeinsame Action beider Stände in allen Fällen, wo  
es sich um allgemeine Landes-Angelegenheiten, um gemeinsame Rechte han-  
delte. In solchen Fällen war die Landesherrschaft berechtigt, den Rechts-  
streit mit dem einzelnen Stande zurückzuweisen, und dieser mußte dann,  
wenn er die Sache weiter verfolgen wollte, seinen Mitstand zur Bethethei-  
lung veranlassen. Dieser Grundsatz empfängt auch durch §. 142 des  
Landesvergleichs seine Bestätigung, indem es hier heißt:

„Wie denn auch ein Stand, ohne Zuziehung des andern, eine  
Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen nicht befugt sein,  
allenfalls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll.“

Ausdrücklich wird hier dem einen Stande das Recht abgesprochen,  
über Rechte zu verfügen, an welchen auch der andere Stand einen Theil  
hatte. Man darf nicht entgegenstellen, daß der Inhalt des Paragraphen  
den einzelnen Ständen nur die Befugniß zur Eingehung von Verbindlich-  
keiten in Bezug auf gemeinsame Rechte abspreche, daß darin aber nicht die  
einseitige Erstreitung eines gemeinsamen Rechtes im Rechtswege mitbesaft  
sei. Denn auch aus einem Rechtsstreite eines einzelnen Standes über ge-  
meinsame Rechte erwachsen Verbindlichkeiten und möglicherweise auch Nach-  
theile, welche zugleich die Rechte des anderen Standes ergreifen, so daß  
durch jene Bestimmung des Landesvergleichs auch die Befugniß, einseitig  
einen Rechtsstreit über gemeinsame Rechte zu beginnen, dem einzelnen  
Stande abgesprochen wird.

Das Verhältniß der in der Patent-Verordnung den Ständen gewähr-  
ten Rechte zu denjenigen, welche sie zur Zeit der Reichsverfassung besaßen,  
läßt sich hiernach in folgenden Worten zusammenfassen: das Recht aus der  
Patent-Verordnung war in sofern das alte, als die Stände sowohl über  
gemeinsame Rechte als über die Rechte eines einzelnen Standes in Ver-  
fassungs-Streitigkeiten den Rechtsweg geöffnet fanden; als streitende Par-  
tei aber konnte, auch in den Sonder-Angelegenheiten, nicht mehr ein  
Stand für sich, sondern nur das Corps der Landstände auftreten, und der  
sich beschwert erachtende Stand hatte daher in allen Fällen, um den Rechts-  
weg nach Maßgabe der Patent-Verordnung beschreiten zu können, woher

die Assistenzen des anderen Standes zu erwirken. Wenn die Entscheidungsgründe des Schiedspruches diese Auslegung der Patent-Verordnung mit der Behauptung anfechten, daß die daraus sich ergebende Abweichung von dem früheren Rechte, um als solche anerkannt zu werden, in der Patent-Verordnung scharf und ausdrücklich hätte hervorgehoben werden müssen, so läßt das Schiedsgericht außer Acht, daß die Patent-Verordnung nicht als Fortbildung früherer processualischer Normen, sondern als eine neue, die in der Rechtspflege durch den Untergang der Reichsgerichte entstandene Lücke ausfüllende Gesetzgebung auftritt.

Zur Widerlegung der hier vertretenen Auffassung der Bestimmungen der Patent-Verordnung hinsichtlich des zur Klage berechtigten Rechtssubjects darf man sich auch nicht darauf berufen, daß in dem einzigen Falle, wo vor dem Jahre 1850 ein Verfahren nach Maßgabe der Patent-Verordnung zur Anwendung kam, nicht das Corps der Landstände, sondern die Landschaft allein als streitende Partei der Landeshererschaft gegenüber stand. Der Fall, welcher sich im Jahre 1832 ereignete, betraf die Gründung eines Commissions- und Expeditionsgeschäfts auf dem Domanalgut Horst von Seiten eines Hamburger Handlungshauses. Auf Antrag der Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises eröffnete der Großherzog derselben über diese Angelegenheit die Compromiß-Instanz vor dem Ober-Appellations-Gericht zu Lübeck. Hieraus aber folgt nichts weiter, als daß der Großherzog diesen Weg für geeignet hielt, um die streitige Sache zum Austrag zu bringen, nicht aber, daß er die Pflicht hatte oder wenigstens zu haben glaubte, der Landschaft allein das aus der Patent-Verordnung abzuleitende ständische Klagerecht zu gewähren.

Wollte man aber auch selbst bis zu dem Zugeständniß gehen, daß nach der Patent-Verordnung der einzelne Stand in seinen Sonder-Angelegenheiten für sich allein als streitende Partei auftreten konnte, so ist doch nichts gewisser als daß es sich bei dem Antrage auf Herstellung der altlandständischen Verfassung und auf Berufung eines Landtages auf Grund dieser Verfassung nicht um eine Sonder-Angelegenheit eines einzelnen Standes, sondern um eine gemeinsame Angelegenheit handelte. Die Ritterschaft betrieb nicht bloß ihre eigene Herstellung als politische Corporation — damit hätte der klägerischen Partei wenig gedient sein können —, sondern die Reconstitution von Ritter- und Landschaft; und die Beschlüsse des außerordentlichen Landtages vom Jahre 1848, von deren richtiger

Auslegung die Entscheidung wesentlich abhing, waren nicht Beschlüsse eines einzelnen Standes, auch nicht Beschlüsse der beiden Stände als gesonderter Corporationen, sondern Beschlüsse des Corps der Landstände. Wenn dessenungeachtet die Ritterschaft allein ohne irgend eine Mitwirkung der Landschaft als zur Sache und zum Proceß legitimirt anerkannt ward, so stand dies in dem entschiedensten Widerspruch mit dem Inhalt der Patent-Verordnung und den zur Zeit der altlandständischen Verfassung für den Proceß geltenden Rechtsnormen.

Schließlich möge noch ein Umstand hervorgehoben werden, der für die Würdigung der Unparteilichkeit der Schiedsrichter, die doch auch von dem alten Rechtsboden aus gefordert werden muß, nicht ohne Bedeutung ist. Die Verordnung vom 28. Nov. 1817 beschränkt zwar die streitenden Parteien in der Wahl der beiden Deutschen Bundesfürsten nicht, die ersucht werden sollen, ihre Bundestags-Gesandten oder zwei der Rechte und Staatsfachen kundige Männer, die dann einen Obmann zu cooptiren haben, zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen; es ist aber schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zulässig, daß Jemand als Richter in einer Sache fungire, welcher ein persönliches Interesse an derselben hat. Nun aber war der von den ritterschaftlichen Abgeordneten um Ernennung des einen Schiedsrichters ersuchte Deutsche Bundesfürst der König von Preußen, derselbe, welcher gestützt auf sein Eventual-Successionsrecht bereits am 22. Nov. 1849 einen Protest gegen das Staats-Grundgesetz vom 10. Oct. 1849 eingelegt und darin insbesondere die angebliche Alienation eines Theiles des Großherzoglichen Domaniums und die dem Landesherren durch die neue Verfassung angewiesene Stellung angefochten hatte (vgl. oben S. 10). Der König von Preußen war daher dabei interessiert, daß das Staats-Grundgesetz, welches seinen Protest hervorgerufen hatte, durch das Schiedsgericht beseitigt würde, und dieser Umstand alterirt, zumal da er noch weiter auch auf die Wahl des Obmanns einwirkt, die Stellung zu der Sache, welche die Schiedsrichter nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einzunehmen gehabt hätten.

---

## 2. Die Entscheidungsgründe.

### §. 18. Der Verzicht der Stände auf ihre Landstandschaftsrechte.

Der allgemeine Eindruck, welchen die Verhandlungen des außerordentlichen Landtages vom Jahre 1848 gewähren, kann kein anderer sein, als daß es sich damals nach der Absicht sowohl der Landesherren als der Stände um ein letztes Zusammentreten der Ritter- und Landschaft gehandelt habe und daß der Beschluß, ihre landstandschaftlichen Rechte für immer aufzugeben, damals in bindender Form von der Ständeversammlung gefaßt und von Seiten der Landesherren sanctionirt worden sei. Die Eröffnungsrede des Großherzogs, die Großherzogliche Landtagsproposition, die ständische Antwort, der Landtagsabschied, alles vereinigt sich, um diese Auffassung als eine vollkommen gewisse erscheinen zu lassen.

Daß ein definitiver Verzicht der Landstände auf ihre Landstandschaftsrechte damals vereinbart worden sei, wird auch von keiner Seite bestritten. Der Streit bewegt sich vielmehr um die Frage, ob nicht der Verzicht an gewisse, theils ausdrücklich gestellte, theils in dem Erforderniß verfassungsmäßigen Vorschreitens enthaltene Bedingungen geknüpft gewesen sei, deren demnächstige Nichterfüllung die auf dem außerordentlichen Landtage vom Jahre 1848 getroffene Vereinbarung unwirksam gemacht und gelöst habe, und der Verkündung des Gesetzes wegen Aufhebung der altständischen Verfassung die Eigenschaft eines dem Uebereinkommen nicht entsprechenden und daher rechtlich nichtigen Actes gebe. Zur genügenden Beantwortung dieser Frage ist ein genaueres Eingehen auf die Verhandlungen des außerordentlichen Landtages vom Jahre 1848 erforderlich.

Die Landtagsproposition erklärt die Reform der Landesvertretung und Landesverfassung schon aus inneren Gründen für nothwendig, Angesichts der Bewegung aber, die ganz Deutschland ergriffen habe, für das dringendste Erforderniß. Für jetzt handle es sich um die Grundlage des neuen Staatsbaus: eine neue Landesvertretung. Zu diesem Zwecke wird vorgeschlagen:

- „1) die Auflösung der bisherigen Landesvertretung;
- 2) die Anbahnung einer neuen Stände-Einrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande;
- 3) der unveränderte Fortbestand übriger staatsrechtlicher Verhältnisse

des Landes bis dahin, daß durch Vereinbarung des Landes-  
herrn mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen  
getroffen sein werden.“

Es wird sobann die Vorlage eines Wahlgesetzes angekündigt, bestimmt,  
eine neue Landesvertretung zu schaffen, welche die staatliche Reform weiter-  
führen und ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit in periodisch oder außer-  
ordentlich eintretenden Versammlungen üben sollte. Mit dieser nach dem  
provisorischen Wahlgesetz erwählten Versammlung sollte auch wegen etwa-  
niger Aenderung dieses Gesetzes verhandelt werden. Der Großherzog reser-  
virt sich das Recht, die neue Landesvertretung zu vertagen oder ganz auf-  
zulösen, will sich aber im letzteren Falle verpflichten zur Einhaltung gewisser  
Fristen für die Anordnung neuer Wahlen und die Einberufung der erwähl-  
ten Vertreter. Dem außerordentlichen Landtage soll auch eine provisorische  
Geschäftsordnung für die neue Landesvertretung zur Berathung vorgelegt  
werden. Es soll aber ein geordnetes Fortschreiten stattfinden und an keinem  
Punkte die Rechtscontinuität durchbrochen werden. Darum wird es für  
nothwendig erklärt, daß alle staatsrechtlichen Verhältnisse nach Auflösung  
der bisherigen Landesvertretung so lange bei Bestand blieben, bis darüber  
mit den zu erwählenden Ständen ein Anderes vereinbart sein würde.  
Nur wird von dem Großherzog wegen der dem Domanium zu gewährenden  
Theilnahme an der Landesvertretung sein bisher unbeschränktes Gesetz-  
gebungs- und Besteuerungsrecht im Domanium aufgegeben.

Inhalt und Tendenz dieser Proposition lassen ein Mißverständniß nicht  
zu, und das Schiedsgericht hat beides vollkommen richtig in folgenden  
Worten wiedergegeben: „Die Landstände sollen ihr Landesvertretungsrecht  
unbedingt und sofort aufgeben; alle Beschlüsse, welche nöthig werden, um  
den sonst bestehenden staatsrechtlichen Institutionen diejenige Aenderung zu  
Theil werden zu lassen, welche nach dem Princip der neuen Verfassung  
nöthig wird, fallen lediglich der einzuberufenden neuen Landesrepräsen-  
tation anheim. Bis diese Beschlüsse erfolgt sind, bleiben diese Institutionen  
— mit Ausnahme des schon jetzt aufgegebenen landesherrlichen Rechts zur  
unbeschränkten Gesetzgebung und Besteuerung im Domanium — in Kraft  
und Wirksamkeit. Den Landständen fällt nur noch anheim, die Mittel  
und Wege zu berathen, welche angewandt und eingeschlagen werden müssen,  
damit die aus einer allgemeinen Wahl hervorgehende Landesrepräsentation  
als eine beschließungsfähige in Thätigkeit treten kann.“



Auch die Relation des Schiedsgerichts über den weiteren Verlauf der Verhandlungen bis zum Schlusse des außerordentlichen Landtags ist vollständig und genau, weshalb die nachfolgende Darstellung sich ihr anschließen kann.

Die zur Prüfung des landesherrlichen Vorschlags von der Landtagsversammlung niedergelegte Commission erklärte in ihrem ersten Bericht (Mof. Ztg. 1848 Nr. 80): Aus den landesherrlichen Propositionen ergebe sich die Absicht einer Veränderung der gegenwärtig in Mecklenburg bestehenden Staatsform nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems. Zur nächsten Vorlage der Berathung sei jedoch nur die Reform der Landesvertretung gemacht worden, und solle die Bildung der neuen Verfassung einer Ständeversammlung vorbehalten bleiben, die in Grundlage des zu vereinbarenden Wahlgesetzes geschaffen werden solle. Es fehle somit an Anhaltspunkten für die zu bildende neue Staatsform und es liege nur der abstracte Satz vor, daß deren Grundlage das Repräsentativsystem sein solle. Diese Sachlage erfordere eine Verständigung über die politische Theorie dieses Systems.

Hierüber folgt eine ausführliche Auseinandersetzung, in welcher unter anderem hervorgehoben wird, daß auch bei Annahme jenes Systems im Allgemeinen, doch immer noch eine sehr verschiedene Durchführung desselben, den untergeordneten Bestimmungen nach, möglich sei, daß aber jedenfalls damit auch eine Reihe der wichtigsten besonderen politischen Institutionen gefährdet werde, auf welchen die Mecklenburgische Verfassung bisher mitberuhet habe. Dessen müsse man sich bewußt bleiben. In zehn Punkten werden die Institutionen, auf welche hiebei Rücksicht zu nehmen sei, aufgeführt. Die Propositionen, wird gesagt, sprächen sich darüber zu allgemein aus, und es frage sich daher, ob es nicht Pflicht der Ritter- und Landschaft sei, Grundprincipien der künftigen Repräsentativverfassung wenigstens als Minimum von Seiten der Landesherren mittelst von denselben zu ertheilender Reserve zu bedingen und solchergestalt für die Repräsentativverfassung bestimmte Garantien zu erhalten, woran es sonst rücksichtlich der in Frage kommenden landesherrlichen Rechte fehlen würde.

„Ebenso wird,“ heißt es weiter, „die Zeit der Auflösung der Ritter- und Landschaft in Erwägung zu ziehen sein. Denn die proponirte Auflösung der bisherigen Landesvertretung involvirt das Aufhören der bisherigen Stände, mithin der berechtigten Subjecte, und es beruhet

der landesherrliche Vorschlag des einstweiligen unveränderten Fortbestandes der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse auf einer reinen Fiction, welche überdies in Betreff der generellen Ausdrücke: „übrige staatsrechtliche Verhältnisse“ so wie „andere Einrichtungen“ sehr vage gestellt ist. Jener unveränderte Fortbestand ist nach Auflösung der gegenwärtigen Stände an und für sich nur objectiv und es wird bis auf Weiteres das Rechtssubject fehlen, wobei namentlich in Betracht kommt, daß die Landesherren die neu zu erwerbenden Stände beliebig werden auflösen können.

„Mit dem Aufhören der bisherigen Landesvertretung fallen auch der Engere Ausschuß, die ständischen Deputationen und sonstigen ständischen Verwaltungen. Dieserhalb wird Vorsehr zu treffen sein, zumal der Engere Ausschuß einen umfangreichen administrativen Betrieb hat, wohin namentlich gehören: die ritterschaftliche Brandkasse, die Chaussee- und Wasserbaukasse u. s. w. Sodann werden Bestimmungen sich vernothwendigen wegen Ablieferung des Archivs, der Bibliothek, der verschiedenen Kassen zc., so wie über den Fortbestand der ritterschaftlichen Amts- und Kreisverbände und event. ein Interimisticum wegen der ordentlichen Contribution.“

Alles das könne aber erst dann zu einer detaillirten Bearbeitung gelangen, wenn die Landtagsversammlung sich über die Hauptfrage entschieden habe, und diese wird, mit einem ihr unmittelbar angehängten Besatze, dahin gefaßt:

„Wollen die gegenwärtigen Stände ihre Landstandsschaftsrechte zu der Folge aufgeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden?“

„Der Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen Landesvertretung würde in Gemäßheit des Obigen einstweilen noch vorbehalten bleiben.“

Endlich geht der Bericht auf die Norm über, nach welcher die Wahl der neuen Landesrepräsentanten einzuleiten sein werde.

Noch an demselben Tage wo dieser Commissionsbericht in der Landtagsversammlung verlesen ward, faßte diese folgenden Beschluß:

„Die zum gegenwärtigen außerordentlichen Landtage einberufenen Landstände verkennen es nicht, daß die mächtigen Zeitverhältnisse, welche ganz Deutschland und das engere Vaterland tief erschüttern, eine Veränderung in den Staatsverhältnissen und insbesondere rücksichtlich der bis-

herigen Landesvertretung erfordern. Wie sie sich bewußt sind, in ihrer früheren Wirksamkeit stets nur das Wohl des ganzen Landes nach besten Kräften und nach bester Einsicht erstrebt zu haben, so sind sie auch gegenwärtig bereit, dem Rufe der Landesherren und den Anforderungen der Zeit zu folgen und demgemäß ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufzugeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden. Inbessen machen sie, in der fernern Erwägung, daß ihre bisherigen Gerechtfame neben dem Rechte nicht minder eine ernste heilige Pflicht umfassen, vorstehende Erklärung von der doppelten Voraussetzung und Bedingung abhängig, daß

1) der in dem Comiteeberichte angeregte Revers von den Landesherren den Ständen in genügender Weise ertheilt werde;

2) sowohl über die eben angedeuteten vorausgehenden Verhandlungen mit den Landesherren, als über alle sonst in dem Comiteeberichte angeregten Punkte und Fragen sowohl eine definitive Einigung zwischen den Landesherren und Ständen als zwischen den Ständen unter sich erfolgen werde.“

Nachdem ein zweiter und dritter Bericht der Commission noch einige nicht erhebliche Nebenpunkte berührt hatte, stattete dieselbe am 11. Mai 1848 ihren vierten, ausführlichen Bericht ab (Kost. Jtg. 1848 Nr. 90). Derselbe beschäftigt sich unter Nr. I. mit der Wahlnorm. In Nr. II. kommt er auf die Punkte zurück, deren weitere Prüfung in dem ersten Bericht angeregt war. Die Commission erklärt: sie müsse wiederholt davon ausgehen, daß die proponirte Auflösung der bisherigen Landesvertretung das Aufhören der gegenwärtig bestehenden Ritter- und Landschaft, in so weit sie politisch berechnigte Corporationen seien, involvire, daß die damit verbundenen und daraus hervorgegangenen besonderen Berechtigungen den ihnen bisher eigenthümlich gewesenem vertragsmäßigen Rechtsboden verlösren und daß das Object derselben der höchsten Staatsgewalt anheimfalle, welche darüber, unter Mitwirkung der von der Gesamtheit erwählten Stellvertreter, nach freier Entschliefung und nach Gründen allgemeiner Zweckmäßigkeit zu verfügen haben werde, woraus jedoch natürlich nicht folge, daß eine gesetzliche Aufhebung der gegenwärtig bestehenden, mit dem Rechte der Landstandschaft nicht verbundenen oder daraus hervorgegangenen Verhältnisse nothwendig werde geschehen müssen. Die Erwägung dieser

Sachlage, wobei auch noch in Betracht komme, daß die Möglichkeit des Eintretens einer absoluten Regierungsgewalt werde vermieden werden müssen, führe

1) auf den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen zweckmäßig zu geschehen haben werde, und nun folgt wörtlich:

„und erachtet Comitee, daß jener Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen den hohen Landesregierungen und den neuen Repräsentanten zu überlassen sei, dergestalt, daß jene Auflösung erst in dem Augenblick eintritt, wo in Folge einer solchen im Wege der neuen Verfassung erfolgten Vereinbarung die Landesherren die Ritter- und Landschaft als politisch berechnigte Corporationen für aufgelöst erklären.

2) Bis dahin werden auch die ständischen Deputationen, die sonstigen ständischen Verwaltungen und der Engere Ausschuß in unveränderter Weise fortbestehen, und werden Ritter- und Landschaft die sie betreffenden privatrechtlichen Angelegenheiten, wohin namentlich die ritterschaftliche Brandkasse, die städtische Brandkasse und die mit den ritterschaftlichen Amts- und Kreisverbänden in Verbindung stehenden Verhältnisse gehören, für sich zu ordnen und event. mit den hohen Landesregierungen darüber sich zu benehmen haben etc.“

In Nr. III. ist von der Bibliothek und dem Archiv, von der Fortführung des Katasters und von der Ablieferung der unter der Verwaltung des Engeren Ausschusses stehenden Kassen die Rede, worüber im Wege der neuen Verfassung Verfügung getroffen werden soll.

In Nr. IV. wird wörtlich gesagt: „Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und weil namentlich der Zeitpunkt der Auflösung der Ritter- und Landschaft in Gemäßheit des Vorhergesagten sich nicht mit Bestimmtheit abmessen läßt, möchte es angemessen erscheinen, den Engern Ausschuß, welcher für außerordentliche Bewilligungen mit ausreichender Vollmacht versehen ist, zur Bewilligung der ordentlichen Landescontribution und Landesanlagen zu potestiviren.“

Die Nr. V. bedingt die Uebernahme der landständischen allgemeinen, wie der besonderen ritterschaftlichen und der besonderen landschaftlichen Schulden.

Unter Nr. VI. und VII. ist von der Fortzahlung des Gehalts der land-

ständischen Officianten, wie der bewilligten Pensionen die Rede, und sodann folgt unter Nr. VIII. und IX. wörtlich:

„VIII. Eine ganz besondere Berücksichtigung erfordern die politischen Vorrechte der Stadt Rostock, indem diese einer andern Beurtheilung unterliegen, als diejenigen der Ritter- und Landschaft. Denn wenn vorhin bemerkt worden ist, daß die besonderen Berechtigungen der Ritter- und Landschaft mit der Auflösung der bisherigen Landesvertretung, mithin in Folge ihres Verzichts auf die Landschaft von selbst der höchsten Staatsgewalt zur Disposition anheimfallen, so bewirkt ein Aufgeben des Rechts der Landstandschafft von Seiten der Stadt Rostock, so wie der Rechte auf einen Sitz im Engern Ausschuß und im Landtagsdirectorio eben nur den Verlust dieser Rechte an und für sich, welche überdies, wenn Ritter- und Landschaft sich auflösen, keinerlei Werth haben, wohingegen die übrigen politischen Vorrechte der Stadt Rostock fortbestehen werden, indem sie auf der von der Landstandschafft unabhängigen Basis der mit den Landesherren errichteten Erbverträge und der mit Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Stipulationen beruhen. Die Stadt Rostock wird mithin, wenn sie nur auf das Recht der Landstandschafft verzichtet, auch fernerhin einen besonderen Landestheil bilden, solchergestalt also hinsichtlich ihrer politischen Vorrechte der höchsten Staatsgewalt nicht unterworfen sein, vielmehr damit der Bildung einer Repräsentativ-Verfassung gradezu entgegnetreten, und sind die ritter- und landschaftlichen Mitglieder des Comitee, mit Ausnahme eines Mitgliedes der Ritterschafft, welches nicht überall der vorstehenden Entwicklung sich angeschlossen hat, der übereinstimmenden Ansicht, daß auch die Stadt Rostock ihre sonstigen politischen Vorrechte zur Disposition der höchsten Staatsgewalt werde stellen müssen, und zwar vor Abgabe einer definitiven Erklärung der Ritter- und Landschaft über die Auflösung der bisherigen Landesvertretung.“

„Eine directe Verhandlung hierüber zwischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock erscheint nicht angemessen, vielmehr dürfte Serenissimus Suerinensis zu ersuchen sein, dieserhalb mit der Stadt Rostock sich zu benehmen.“

„Der an der Comitee Theil nehmende Herr Deputirte der Stadt Rostock hat erklärt, daß es ihm und seinen Herren Condeputirten in der angeregten Hinsicht von seinen Committenten an jeglicher Instruction fehle, und daß er den letzteren alles dahin Gehörige vorbehalte.“

„IX. Ein ähnliches Verhältniß tritt in Ansehung der politischen Vorrechte der Stadt Wismar ein, nur mit dem alleinigen Unterschiede, daß dieselbe bisher das Recht der Landstandtschaft nicht besessen hat. Auch hier wird, nach der Ansicht der Comitee, ein gleicher Antrag an Serenissimum Suerinensem zu richten sein, und hat-der an der Comitee Theil nehmende Deputirte der Stadt Wismar in eben der Weise sich erklärt, wie solches nach Ausweis des Vorstehenden von dem Rostocker Deputirten geschehen ist.“

Unter Nr. X. referirt die Commission darüber, daß die Landesherren um die in Frage gekommene Reversirung ersucht seien, und schließt sodann diesen zweiten Hauptabschnitt des Berichts mit der Bemerkung: daß es keine Veranlassung gefunden, auf die sonst noch in dem ersten Comitee-Berichte speciell hervorgehobenen Punkte näher einzugehen, indem diese, insofern sie mit der Auflösung der bisherigen Landes-Vertretung der höchsten Staatsgewalt zur Disposition anheimfallen möchten, im Wege der neuen Verfassung ihre Feststellung finden würden.

Die Abschnitte III. und IV. betreffen die nicht vollendete Prüfung des vorgelegten Wahlgesetzes und eine Begutachtung der proponirten provisorischen Geschäftsordnung für die zu berufende Repräsentanten-Versammlung.

Unter dem 15. Mai 1848 ging darauf ein Rescript des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin ein, in welchem den Ständen auf ihren Antrag die Zusicherung ertheilt wird: daß der Großherzog bereit sei, der zu bildenden Stände-Versammlung in Rücksicht auf die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt zum Mindesten diejenigen ständischen Rechte zu gewähren, welche den gegenwärtigen Ständen zuständen.

Am 16. Mai gaben die Stände ihre Schlußerklärung auf die landesherrliche Proposition ab und am 17. Mai ergingen darauf die landesherrlichen Landtags-Abschiede. Der wesentliche Inhalt der ständischen Schlußerklärung (Antwort ad caput) und der Landtags-Abschied ist bereits in §. 2 mitgetheilt. Die erstere ist den in dem vierten Comitee-Berichte ausgesprochenen Grundsätzen und Forderungen durchaus conform und die Landtags-Abschiede bringen die Verhandlung zum Abschluß, indem sie mit dem Inhalt der ständischen Antwort sich einverstanden erklären.

Wenn man diese Verhandlungen des außerordentlichen Landtags überblickt, so läßt sich die damals abgeschlossene Uebereinkunft in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Landesherren haben ihren anfänglichen Vorschlag, wonach

die Auflösung der bisherigen Landes-Vertretung sofort und noch vor der Bildung einer neuen Landes-Vertretung geschehen sollte, in Folge der ständischen Erinnerungen fallen lassen.

2. Verzichtet aber auf ihre Landstandschafsrechte haben die Stände damals definitiv und für immer. Nur der Zeitpunkt der gesetzlichen Auflösung der Stände als politischer Corporationen ward noch unbestimmt gelassen. Die Stände begaben sich aber jeder Mitwirkung bei der Bestimmung dieses Zeitpunktes und machten solche Bestimmung lediglich von der Vereinbarung der Landesherren mit der neuen Landes-Vertretung abhängig.

3. Die Stände gaben ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschafsrechte zu der Folge auf, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Mecklenburgische Landes-Vertretung bilden sollten.

4. Der hierin ausgesprochene Verzicht war ganz unabhängig von der Erfüllung oder Nichterfüllung gewisser hinsichtlich des Zeitpunktes der Auflösung von Ritter- und Landschaft gestellter Bedingungen. Denn diese Bedingungen betrafen nicht die Hauptfrage selbst, sondern nur die Art ihrer Ausführung in einem einzelnen Punkt, und an eine etwaige Abweichung von dem in Bezug auf diese Ausführung vereinbarten Modus ward keinesweges von den Ständen das Präjudiz der Ungültigkeit des ganzen von ihnen gewollten Verfassungswerkes geknüpft. Schon in dem ersten Comitébericht ward für die „Hauptfrage“, nämlich: „ob die gegenwärtigen Landstände ihre Rechte zu der Folge aufgeben wollen, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Stände-Versammlung bilden“ — abgesehen und vorweg eine Beschlußnahme gefordert, da eine solche Beschlußnahme erfolgen müsse, bevor die erst dann sich erhebenden Nebenfragen, betreffend den Zeitpunkt der Auflösung der Ritter- und Landschaft u. s. w., zur detaillirten Bearbeitung gelangen könnten. Die Versammlung bejahte jene „Hauptfrage“ sofort und machte rücksichtlich der Nebenfrage nur den Vorbehalt, daß darüber eine allseitige, definitive Einigung erfolgen würde, wie sie denn auch bald darauf erfolgte. Dieselbe Trennung zwischen Hauptfrage (Aushören der ständischen und Einführung einer constitutionellen Verfassung) und Nebenfragen (Zeitpunkt der Auflösung von Ritter- und Landschaft, u. s. w.) zog sich durch alle nachfolgenden Verhandlungen des außerordentlichen Landtages hindurch und tritt sowohl in der ständischen Schlußantwort wie in dem Landtagsabschiede auf das Deutlichste hervor.

Eine etwaige Abweichung von dem vereinbarten Modus der Ausführung in dem einen oder dem andern Punkte würde daher zunächst nur diesen Punkt selbst berührt haben, in seinen Konsequenzen allerdings auch die übrigen Theile des Verfassungswerkes, so weit deren rechtliche Gültigkeit durch die Innehaltung des vereinbarungsmäßigen Weges bedingt ist; niemals aber würde dadurch die erzielte Vereinbarung in der Hauptfrage, die definitive Verzichtleistung der Stände auf ihre Landstandschafsrechte und der Beschluß, daß fortan nur gewählte Repräsentanten die Stände-Versammlung bilden sollten, haben rückgängig gemacht werden können.

5. Die vereinbarte provisorische Fortdauer der Ritter- und Landtschaft hatte lediglich den Zweck, einzelnen ständischen oder zu der Landtschaft in Beziehung stehenden Organen und Instituten so lange den Rechtsboden zu sichern und dadurch eine provisorische Fortsetzung ihrer Thätigkeit zu ermöglichen, als diese Thätigkeit noch nicht auf diejenigen Organe und Einrichtungen übergehen konnte, welche im Wege der Vereinbarung zwischen den Landesherren und der neuen Landes-Vertretung zu schaffen und zu der neuen Landes-Verfassung in Beziehung zu setzen waren. Es sollten dadurch die Lücken und Stockungen in der Staats-Verwaltung vermieden werden, welche entstanden sein würden, wenn die bisherigen Organe beseitigt wären, ehe der neue Staatsbau so weit vorgeschritten war, um für die von ihnen geübte Thätigkeit neue Organe zur Verfügung stellen zu können.

6. Ueber diese Grenzen und diesen Zweck hinaus hatten die alten Stände jeder Lebensäußerung definitiv und für immer entsagt. Die allmälige Verengung des Kreises, in welchem die Reste der altständischen Rechte einstweilen fortwirkten, und schließlich die Bestimmung des Zeitpunktes der Auflösung von Ritter- und Landtschaft, war lediglich von der Vereinbarung zwischen den Landesherren mit den neuen gewählten Repräsentanten abhängig, ohne daß den bis auf jene Reste von ihren Rechten definitiv zurückgetretenen alten Ständen irgend eine Mitwirkung bei diesem Acte zustand.

7. Der Zustand, in welchem die alten Stände auf Grund der auf dem außerordentlichen Landtage geschlossenen Vereinbarung getreten waren, kann also nicht als ein Ruhezustand in dem Sinne bezeichnet werden, daß dabei den Ständen die Möglichkeit eines Rücktritts in ihr früheres Recht und die damit verbundene volle ständische Wirksamkeit aus eigener Ent-



schließung unter gewissen Voraussetzungen übrig geblieben wäre. Das Recht der alten Stände nach Schluß des außerordentlichen Landtags von 1848 war vielmehr nur in dem Sinne ein ruhendes Recht, daß es nur noch erlöschen, nicht aber wiederaufleben konnte, und daß für das Erlöschen nur noch der Zeitpunkt zu bestimmen und bei diesem Act jede Cognition und Selbstthätigkeit der alten Stände ausgeschlossen war.

8. Die neue Landesvertretung war nicht bloß zur Vereinbarung einer neuen Landesverfassung eingesetzt worden, sondern als ein Organ, welches die Rechte der Landesvertretung vollständig und ausschließlich besaß und übte. Daher wurde mit der Abgeordnetenkammer von 1848 auch über alle sonstigen Acte der Landesgesetzgebung, außer der neuen Verfassung, verhandelt, und unter ihrer, nicht unter der in dem Engeren Ausschusse noch fortlebenden alten Stände Zustimmung, erschien das Gesetz vom 11. Januar 1849, betr. Aufhebung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel, das Gesetz vom 23. Mai 1849 zum Schutze der persönlichen Freiheit, das Gesetz vom 16. Aug. 1849, betr. das Verbot der Legung von Bauerstellen. Zwar ward die Gültigkeit dieser Specialgesetze vom wieder eingesetzten Engeren Ausschusse durch eine verwahrende Erklärung vom 1. Oct. 1850 angefochten, weil sie ohne Zustimmung der Ritter- und Landschaft erlassen seien; doch wies ein Großherzogliches Rescript vom 10. Oct. 1850 (Raabe, Ges.-Samml. N. F. V. 1119) diese Auffassung mit der begründeten Bemerkung zurück, daß die Abgeordneten-Kammer von 1848 vermöge der auf dem außerordentlichen Landtage desselben Jahres abgegebenen ständischen Erklärung „zu einer Theilnahme an der Gesetzgebung auf verfassungsmäßigem Wege berufen war.“ Dies ist auch die Voraussetzung des §. 4 der von Ritter- und Landschaft auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 beschlossenen und von den Landesherren genehmigten „Provisorischen Geschäfts-Ordnung für die Versammlung der Abgeordneten beider Großherzogthümer Mecklenburg“, welcher die Bestimmung enthält: „Ueber die wichtigeren Angelegenheiten, namentlich über Abänderungen der Verfassung, allgemeine Landesgesetze, Einführung neuer oder Aufhebung bestehender Steuern ist von der Abgeordneten-Versammlung nicht eher zu beschließen als nachdem selbige erst durch von ihr zu ernennende Ausschüsse geprüft und berathen sind.“

Mit der hier dargelegten Auffassung sind die Bestreiter der Rechtsbeständigkeit des Staats-Grundgesetzes vom 10. Oct. 1849 insofern ein-

verstanden, als sie zugeben, daß, wenn die Auflösung der Ritter- und Landschaft als politischer Corporationen, statt nur von einem der beiden Mecklenburgischen Großherzoge, von beiden Großherzogen unter Zustimmung der Abgeordneten-Kammer, verfügt worden wäre, sich gegen die Legalität dieses Actes nichts einwenden lassen würde. So aber glauben sie aus dem Umstande, daß der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zu einer Vereinbarung mit der Abgeordneten-Kammer über den Zeitpunkt der Auflösung der Ritter- und Landschaft nicht gelangte und dem diese Auflösung verfügenden Act des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin sich nicht angeschlossen, die Folgerung ziehen zu dürfen, daß auch für Mecklenburg-Schwerin dieser Act eine gesetzliche Gültigkeit nicht habe, vielmehr rechtlich null und nichtig sei. Da nun hiernach, so wird weiter geschlossen, die legale Form für die Auflösung der Ritter- und Landschaft nicht innegehalten ist, diesem Mangel auch nicht mehr nachträglich abgeholfen werden kann, so sind die alten Stände rechtlich noch am Leben und treten wiederum in die volle Ausübung ihrer früheren Rechte ein. Zum Ueberfluß wird daneben noch eine weitere angebliche Illegalität geltend gemacht, welche dem Act der Auflösung der alten Stände die Rechtsbeständigkeit entziehen soll: Die Nichterfüllung einer in Ansehung der beiden Seestädte von den Ständen gestellten ausdrücklichen Bedingung. Dieser Punkt, so ist die Ansicht, hat schon gleich dem ersten für sich allein genügendes Gewicht, um daraus die Nichtigkeit des an der Ritter- und Landschaft vollzogenen Auflösungsactes abzuleiten; es würde aber unter der Voraussetzung einer Vollziehung des letzteren in legaler Form den alten Ständen an der Möglichkeit gefehlt haben, die aus der Nichterfüllung der Bedingung in Ansehung der Seestädte fließenden rechtlichen Consequenzen nachzuweisen und als Stütze ihrer Ansprüche auf Fortbestand zu benutzen, da zwar der Act der Auflösung schon wegen Nichterfüllung dieser Bedingung immer ein nichtiger gewesen und folglich das Recht der alten Stände an sich nicht untergegangen wäre, es aber an einem Rechtssubject gefehlt haben würde, da dieses, nämlich die Ritter- und Landschaft, in legaler Form aufgelöst gewesen wäre.

Die beiden Argumente, durch welche die Nichtigkeit der Auflösung der alten Stände und der Verkündigung des Staats-Grundgesetzes vom 10. Octbr. 1849 erwiesen werden soll, werden im Nachstehenden einzeln ihre nähere Erörterung finden. Hier möge aber noch auf die Unzulässig-

keit der Folgerung hingedeutet werden, wonach die Illegalität und daraus sich ergebende Nichtigkeit der bezeichneten gesetzgeberischen Acte die Wirkung einer Zurückversetzung der alten Stände und ihrer politischen Rechte in den Zustand, wie er vor den Beschlüssen des außerordentlichen Landtags von 1848 war, ausüben soll. Denn der Verzicht der Stände ward seinem Inhalte nach dadurch nicht alterirt, daß die Bedingung, unter welcher ihre Auflösung erfolgen sollte, nicht erfüllt war oder sogar nicht mehr erfüllt werden konnte (vgl. S. 117 Nr. 4). Es war versäumt worden, den Fall zu berücksichtigen, daß eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Auflösung der alten Stände in der ihrem Beschlusse entsprechenden Form nicht zu Stande käme. Eine gesetzmäßige Entwicklung war dann überhaupt unmöglich geworden und die Rechtscontinuität unwiederbringlich verloren gegangen. Denn es ist eben so wenig haltbar, wenn die vier designirten Minister in der Denkschrift vom 30. Sept. 1849 die Behauptung aufstellen, daß in einem solchen Falle der legale Weg in der Einberufung einer neuen gemeinschaftlichen Abgeordneten-Kammer auf Grund des im Jahre 1848 mit Ritter- und Landschaft vereinbarten Wahlgesetzes bestanden haben würde, als wenn das Schiedsgericht behauptet, daß die Ungültigkeit des Staats-Grundgesetzes und der seiner Verkündung vorangegangenen Auflösung der alten Stände die Wiederherstellung des Rechtszustandes, wie er vor den Beschlüssen des außerordentlichen Landtags war, zur Folge haben müsse. Denn die in der Großherzoglichen Landtagsproposition vorgesehene Eventualität einer Auflösung der zunächst zu berufenden und der Einberufung einer durch neue Wahlen zu bildenden Abgeordneten-Kammer war nicht Gegenstand einer Vereinbarung geworden, vielmehr mit der anfänglichen Forderung einer sofortigen Auflösung der bisherigen Landesvertretung stillschweigend aufgegeben worden, und daß unter dem 13. Juli 1848 publicirte provisorische Wahlgesetz hatte, einer ausdrücklichen Zusage nach, nur die Bestimmung, „für die nächste Ständeversammlung“ zu dienen und war daher durch den einmaligen Gebrauch consumirt. Andererseits konnten die Beschlüsse des außerordentlichen Landtages von 1848, wonach die Stände ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschastrechte zu der Folge aufgegeben hatten, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden sollten, indem sie zugleich die Bestimmung des Zeitpunkts der Auflösung der Vereinbarung der Landesherren mit der neuen Landesvertretung überließen, auf keinem anderen Wege wieder aufgehoben

werden als durch Vereinbarung der Landesherren mit eben dieser neuen Landesvertretung. Die alten Stände, obgleich sie noch fortbestanden, hatten sich doch ihrer Rechte der Landesvertretung definitiv und für immer begeben, und daher konnte mit ihnen auch nicht mehr wegen einer Wiederaufhebung der Landtagsbeschlüsse compactirt werden. Der Uebergangszustand zwischen Sein und Nichtsein, in welchen sie sich durch ihre Beschlüsse versetzt hatten, mußte erst in gesetzlicher Weise beseitigt sein, ehe sie überhaupt wieder zu einer Landtagsversammlung zusammentreten konnten. Diese gesetzliche Beseitigung konnte nur im Wege einer Vereinbarung der Landesherren mit den berechtigten Repräsentanten geschehen. Ohne eine solche Vereinbarung blieben nach Auflösung der Abgeordneten-Kammer, wenn das Staats-Grundgesetz nicht rechtsbeständig war, die Stände unwandelbar in jenem Zwischenzustande, in welchen sie durch ihre letzten Beschlüsse sich versetzt hatten, und einen gesetzlichen Ausweg aus der damit eingetretenen Verwirrung gab es dann nicht.

### §. 19. Die Bedingungen des ständischen Verzichts.

#### a. Die Bedingungen hinsichtlich der Seestädte.

Die Beziehungen, in welche der außerordentliche Landtag vom Jahre 1848 die Verhältnisse der Seestädte zu der beabsichtigten Einführung einer Repräsentativ-Verfassung setzte, so wie die hierüber später eingetretenen Verhandlungen haben bereits in anderem Zusammenhange ihre Darstellung gefunden (vgl. §. 2 u. 8). Hier möge daraus in Kürze nur Folgendes wiederholt werden.

Der vierte Comitébericht des außerordentlichen Landtags wies darauf hin, daß bei der projectirten Neubildung der Landesverfassung die Verhältnisse der Stadt Rostock eine ganz besondere Berücksichtigung erforderten, indem auch bei Auflösung der Ritter- und Landschaft für Rostock doch noch immer diejenigen politischen Vorrechte bei Bestand verbleiben würden, welche in den Erbverträgen der Stadt mit den Landesherren und in den Stipulationen derselben mit Ritter- und Landschaft ihre Grundlage hätten. Daher mußten von der Stadt Rostock, wenn der Weg zu einer das ganze Land umfassenden Repräsentativ-Verfassung vollständig frei gelegt werden sollte, auch die politischen Rechte der letzteren Art zur Verfügung der höchsten Staatsgewalt gestellt werden, und zwar müsse dies noch vor Abgabe einer

definitiven Erklärung der Ritter- und Landschaft über die Auflösung der bisherigen Landesvertretung geschehen. — Ein ähnliches Verhältniß finde in Ansehung der Stadt Wismar Statt.

Ein auf diesen Punkt bezügliches Großherzogliches Rescript vom 13. Mai 1848 erklärte es für selbstverständlich, daß die Seestädte der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterworfen sein würden und daß deren Privilegien und vertragmäßigen Rechte nur so weit in Wirksamkeit verbleiben könnten, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen würden. Eine Grenzlinie zu ziehen zwischen den besonderen seestädtischen Gerechtsamen, welche bei Bestand bleiben, und denjenigen, welche in Wegfall kommen müßten, sei aber schon deshalb unthunlich, weil die künftige Verfassung noch nicht vorliege.

In ihrer Schlußantwort ließen zwar die Stände die Forderung fallen, daß diese Angelegenheit vor Abgabe einer definitiven Zustimmung zur Auflösung der bisherigen Landesvertretung durch einen Verzicht der Seestädte auf ihre Sonderrechte ihre Erledigung finden müsse. Sie äußerten aber, daß sie den Inhalt des in Bezug auf die beiden Seestädte ergangenen Großherzoglichen Rescripts nur insofern für ausreichend hielten, als es auf die Ertheilung einer landesherrlichen Erklärung über die dahin gehörigen Verhältnisse ankomme, daß sie dagegen die angeregten Punkte damit noch keinesweges für erledigt ansehen könnten, indem ohne einen Verzicht der Seestädte der vertragmäßige Rechtsboden für deren besondere politische Vorrechte von Bestand bleiben dürfte. Sie machen daher „die Auflösung der bisherigen Landesvertretung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig, daß die Seestädte Rostock und Wismar generell es anerkennen und aussprechen, daß sie der allgemeinen Gesetzgebung des Landes sich unterwerfen und ihre bisherigen Privilegien und vertragmäßigen Rechte nur insoweit in Wirksamkeit verbleiben können, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen werden.“ Die seestädtischen Deputirten reservirten besondere Erklärungen über diese Angelegenheit an den Großherzog. Der Landtagsabschied berührte dieselbe nur mit folgenden Worten: „Wie das Verhältniß zu Unseren Seestädten

zu ordnen, haben Wir bereits in einem besonderen Erlaß ausgesprochen. Wir sehen es als eine nothwendige Folge der neuen Staatsform an, daß diese Verhältnisse in der dort angegebenen Weise festgestellt werden.“

Von Seiten Rostocks ward die vorbehaltene Erklärung am 21. Juli 1848 abgegeben. Bürgermeister und Rath erteilten „die Zusicherung ihrer Bereitwilligkeit zur Aufhebung derjenigen Rostockischen Sonderrechte, welche mit dem Wesen der nach der landesherrlichen Verheißung einzuführenden Repräsentativ-Verfassung im Widerspruch ständen.“ Sie bedangen aber gleichzeitig: volle Entschädigung für die aus der Aufhebung einzelner Sonderrechte erwachsenden materiellen Einbußen; Uebernahme des Theiles der Schulden der Stadt, der durch Verwendung für Anstalten entstanden wäre, die jetzt etwa aus dem Besitz der Stadt in den des Landes übergehen würden; Feststellung der erforderlichen Aufhebung von Rechten und der entsprechenden Entschädigung im Wege der Vereinbarung des Landesherrn mit der Stadt.

Den Inhalt der späteren Verhandlungen eines landesherrlichen Commissarius mit Deputirten des Raths bildeten Versuche über die Privilegien, welche mit der projectirten Repräsentativ-Verfassung nicht vereinbar sein möchten, und die etwa zu leistende Entschädigung, die Ansichten der Stadt zu erforschen. Wie dies bei dem Stand der Sache vorausszusehen war, konnten diese Versuche damals nicht gelingen. Was später mit der Abgeordneten-Kammer in Bezug auf die Verhältnisse der Seestädte vereinbart wurde, schien dem Rath zu Rostock so wenig genügend, daß er am 4. Mai 1849, unter Protest gegen den Beschluß der Abgeordneten-Kammer, den „rechtsbegründeten Anspruch“ an den Großherzog richtete: „die landesherrliche Zustimmung zu dem Gesetz wegen Aufhebung der alten Landstände bis dahin zu versagen, daß wegen der von Rostock an die Aufhebung der ständischen Rechte geknüpften Bedingungen ein zufriedenstellendes Abkommen voraufgängig getroffen worden sei.“

Die von der Stadt Wismar auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 vorbehaltene Erklärung ward unter dem 15. August desselben Jahres dahin abgegeben: „daß die Stadt Wismar sich nur einer solchen Verfassung unterordnen wolle, die aus einer Vereinbarung zwischen dem Großherzog und den erwählten Landesvertretern hervorgegangen sei und welcher der Erstere aus freier Entschließung seine landesherrliche Sanction erteilt habe.“ Daran wurden gleichfalls verschiedene Bedingungen ange-

schlossen, die im Wesentlichen mit den entsprechenden Bedingungen des Rathes zu Rostock übereinstimmen.

Auf Seiten der designirten Minister wurden die von den Seestädten Rostock und Wismar resp. am 21. Juli und 15. Aug. 1848 abgegebenen Erklärungen als Erfüllung der rücksichtlich der seestädtischen Verhältnisse aufgestellten Bedingung angesehen, und sie fanden daher auch in diesem Punkte kein Bedenken, in ihrer Denkschrift vom 30. Sept. 1849 dem Großherzog die Publication des Staats-Grundgesetzes anzurathen. Die seestädtischen Magistrate aber fanden die Bedingung nicht erfüllt und unterwarfen sich der neuen constitutionellen Verfassung nur unter Verwahrung der Rechte ihrer Städte.

Der Auffassung der so eben erwähnten Denkschrift vom 30. Sept. 1849 gegenüber erklären die Entscheidungsgründe des Schiedspruchs die gestellte Bedingung für nicht erfüllt. Wenn in der Denkschrift gesagt werde, es sei ihr genügt, so beruhe das nur auf der Ausführung, daß die Regulirung der fraglichen Angelegenheit mit den Seestädten in hinlänglich sicherer Aussicht stehe. „Die Erklärungen der Städte,“ so heißt es dann weiter, „ergeben aber, daß diese ihre Sonderrechte generell der allgemeinen Gesetzgebung zu unterwerfen abgelehnt, vielmehr nur auf eine Verhandlung darüber, ob überhaupt und gegen welche Entschädigung und sonstigen Gegenleistungen die fraglichen Rechte etwa aufgegeben werden könnten, einzugehen sich bereit erklärt, mithin der Sache nach sich allen weiteren definitiven Beschluß vorbehalten haben. — Rechtlich folgt aus der unterbliebenen Erfüllung der Bedingung, daß die Landstände ihre Landesvertretungsrechte noch nicht aufgegeben, daß sie dieselben vielmehr rechtlich noch inne haben. Rechtlich folgt weiter daraus, daß vor Erfüllung jener Bedingung, also namentlich im October 1849 mit dem Abschluß einer neuen Verfassung nicht vorgegangen, daß dieselbe jedenfalls damals nicht publicirt werden durfte. Es folgt endlich daraus, daß die in jener Zeit dennoch publicirte Verfassung, weil sie nicht von den damals noch legitimirten Factoren herührt, und daß eben so das Gesetz vom 10. Octbr. 1849 wegen Aufhebung der landständischen Verfassung zu Recht nicht beständig sind.“ Dem Mangel, welcher diesen beiden Gesetzen des 10. Octbr. 1849 anhafte und ihnen den Stempel der Ungültigkeit aufdrücke, könne auch durch eine etwa nachträglich von den Seestädten abzugebende Erklärung des auf dem außer-

ordentlichen Landtage von 1848 bebungenen Inhalts nicht mehr abgeholfen werden.

Bei der Prüfung der streitigen Frage, ob die in Ansehung der Seestädte gestellte Bedingung erfüllt sei und ob ihre etwanige Nichterfüllung von dem Schiedsgericht angenommenen Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit des Verfassungswerkes ausübe, könnte es noch vorher zur Erörterung kommen, ob die Bedingung überhaupt von dem Landesherrn acceptirt sei und damit bindende Kraft erlangt habe. Denn der Landtagsabschied geht an denselben mit Stillschweigen vorüber und begnügt sich, in Bezug auf die Ordnung des Verhältnisses der Seestädte zu der neuen Verfassung auf das Großherzogliche Rescript vom 13. Mai zurückzuweisen, in welchem es für selbstverständlich erklärt war, daß die beiden Seestädte aller aus der neuen Verfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten theilhaftig, mithin der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterworfen sein würden, und daß bisherige Privilegien und vertragmäßige Rechte derselben nur insoweit in Wirksamkeit verbleiben könnten, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen würden. Indessen wird aus diesem Umstande ein Einwand gegen die bindende Kraft der Bedingung nicht zu entnehmen sein. Denn wenn auch dem Landtagsabschied eine erhebliche Bedeutung für die Interpretation der ständischen Schlußantwort nicht abzusprechen ist, so darf ihm eine Rechtswirkung doch nur in dem Umfange beigegeben werden, in welchem er dem ständischen Anerbieten entspricht. Die Bedingung kann daher nicht als dadurch entfernt angesehen werden, daß die Erklärung, mit welcher die Stände sie in Verbindung gesetzt haben, vom Landesherrn als eine unbedingte aufgefaßt und sanctionirt wird.

Es fragt sich also zunächst, ob die von dem außerordentlichen Landtage in Ansehung der Seestädte gestellte Bedingung erfüllt worden ist.

Daß dies geschehen sei, würde von keiner Seite bestritten werden, wenn die beiden Seestädte ihre Erklärungen ohne die auch ihrerseits wieder damit in Verbindung gesetzten Bedingungen abgegeben hätten. Eben wegen der angehängten Bedingungen aber werden die Erklärungen der Seestädte von dem Schiedsgericht so gedeutet, daß diese Städte damit die Anforderung, eine generelle Anerkennung ihrer Unterwerfung unter die allgemeine Gesetzgebung auszusprechen, abgelehnt hätten. Indessen geht diese Deutung doch darin zu weit, daß sie die generelle Anerkennung,



welche von der vorgängigen Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht wird, schon ohne Weiteres mit einer Ablehnung der geforderten generellen Anerkennung für gleichbedeutend nimmt. Die Bedeutung einer Ablehnung des Verlangten gewannen die Erklärungen der Seestädte erst dann, wenn die gestellten Bedingungen unerfüllbar waren oder wenn ihre Erfüllung abgelehnt ward oder unterblieb.

Allerdings nun kann nicht geleugnet werden, daß die von den Seestädten ihren Erklärungen angehängten Bedingungen unerfüllt geblieben sind. Dies konnte nicht anders sein, weil die Erfüllung theils factisch, theils rechtlich unmöglich war. Factisch unmöglich war es, zwischen Vorrechten der Seestädte, welche etwa beibehalten werden konnten, und solchen, welche aufgegeben werden mußten, im Voraus eine Grenzlinie zu ziehen. Die Bestimmung dieser Grenze mußte von dem weiteren Ausbau der Verfassung in Bezug auf Gemeinde-Ordnung, Gerichtswesen, Steuer-Verhältnisse u. s. w. abhängig sein und konnte daher erst geschehen, wenn man auf Grundlage der bereits feststehenden constitutionellen Verfassung zu der weiteren Ausarbeitung der einzelnen Theile des neuen Gebäudes vorschritt. Bis dahin mußte auch die Frage wegen der Entschädigungs- und Entlastungs-Ansprüche der Seestädte zurückgesetzt werden. Vor der Hand konnte in dieser Beziehung nichts weiter geschehen, als was die gemeinsame Kammer that, wenn sie beschloß, daß für den Fall, daß eine gütliche Einigung wegen der gedachten Ansprüche mit den Seestädten nicht erfolgte und diese den Rechtsweg deshalb beschreiten würden, der Staat in Stelle des Landesherrn für die ihnen gerichtlich zuerkannten Leistungen verhaftet sein solle. Rechtlich unmöglich aber war es, den Städten das von ihnen geforderte Zugeständniß zu machen, daß die Frage, welche ihrer Vorrechte mit dem Wesen der neuen Verfassung unvereinbar seien und daher von ihnen aufgegeben werden müßten, und welche Entschädigung sie dafür fordern dürften, lediglich im Wege der Vereinbarung mit ihnen festgestellt würde. Denn wenn gleich die Sonderrechte der Seestädte auf vertragsmäßigem Grunde ruheten, so war doch die Auflösung dieses Rechts-Fundaments schon eine nothwendige Folge der beschlossenen Einführung der Repräsentativ-Verfassung und der daraus fließenden veränderten Stellung des Landesherrn zum Lande; und die Forderung der Seestädte, hinsichtlich der sie ergreifenden Consequenzen der Verfassungs-Reform als compaciörende Macht behandelt zu werden, würde ihnen zu

dem gesammten Inhalt der Vereinbarung zwischen Landesherrschaft und Ständen eine schiedsrichterliche Stellung eingeräumt haben, welche ihnen weder nach ihrem bisherigen Rechtsverhältniß zur Landes-Verfassung zustand noch ihnen durch den ständischen Beschluß verliehen werden sollte. Mußten nun aus diesen Gründen die von den Seestädten ihrer Erklärung angehängten Bedingungen unerfüllt bleiben, so war diese bedingte Erklärung allerdings etwas Anderes, als was die ständische Schlußantwort verlangt hatte. Die generelle Anerkennung war Seitens der Seestädte nicht ausgesprochen und eine Erfüllung der in jener Schlußantwort hinsichtlich der Seestädte gestellten Bedingung hatte, wenn man den buchstäblichen Sinn der ständischen Forderung zu Grunde legt, zur Zeit der Auflösung der bisherigen Landes-Vertretung nicht stattgefunden.

Es ist aber eine völlig ungerechtfertigte Bedeutung, welche den Worten der in der ständischen Schlußantwort hinsichtlich der Seestädte gestellten Bedingung beigelegt wird, wenn man daraus, daß ihre buchstäbliche Erfüllung sich als unausführbar erwies und daher unterblieb, den Schluß zieht, daß nun das ganze Verfassungswerk an einem unheilbaren Mangel leide und rechtlich null und nichtig sei. Dies würde nur dann der Fall sein können, wenn sich nachweisen ließe, daß die Stände an einer Erfüllung der Bedingung ihrem Wortlaute nach ein Interesse hatten und daß die Abweichung von dem Buchstaben der gestellten Bedingung den gewollten Zweck gefährdet oder gar vereitelt habe. Es läßt sich aber nachweisen, daß die Stände ein Interesse an der buchstäblichen Erfüllung der Bedingung nicht hatten und daß der Zweck dieser Bedingung in anderer Weise vollkommen sichergestellt war. Der Großherzog war **berechtigt**, der buchstäblichen Erfüllung der Bedingung eine andere Form zu substituiren, wenn die Stände nur an der Sicherstellung des Zweckes, nicht aber an der besonderen Art und Weise, wie die Sicherstellung geschah, ein Interesse hatten; und er war **verpflichtet**, so zu handeln, wenn der Zweck nur auf diesem Wege sicher gestellt werden konnte.

Die Stände waren auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 darin mit der Landesherrschaft vollkommen einverstanden, daß die zu schaffende Repräsentativ-Verfassung das gesammte Land, also auch die Seestädte, als Einheit umfassen müsse. Bei den Ständen regte sich aber die Besorgniß, daß auch nach Aufhebung der altlandständischen Verfassung den

Seestädten noch vertragsmäßige Sonderrechte übrig bleiben möchten, welche der unbedingten Geltung der neuen Verfassung in den Seestädten hinderlich werden könnten. Wie sie überhaupt sehr sorgfältig darauf Bedacht nahmen, Alles so zu ordnen und einzurichten, daß bei dem Uebergange in die neue Verfassung nirgends eine Schwierigkeit und Stockung entstehen sollte: so hielten sie es auch für nöthig, daß eine generelle Anerkennung des Inhalts, wie in der Schlußantwort beantragt ward, Seitens der Seestädte erfolge, wenn die Besorgniß entfernt werden sollte, daß von dieser Seite her der Auflösung der bisherigen Landes-Vertretung und der Einführung der neuen Verfassung rechtliche Hindernisse erwachsen möchten. Der Großherzog theilte die Ansicht nicht, daß es zur Erreichung des Zweckes der Ausstellung einer solchen Acte Seitens der Seestädte bedürfe. Weil er aber in dem Zwecke mit den Ständen übereinstimmte, und dieser Zweck durch die von den Seestädten verlangte generelle Anerkennung, wenn sie zu erlangen stand, jedenfalls nicht beeinträchtigt ward, so ließ der Landtags-Abschied sich stillschweigends diese Bedingung gefallen. Er beschränkte sich aber darauf, sie nicht abzulehnen, und hielt daneben die in dem Großherzoglichen Rescript ausgesprochene landesherrliche Ansicht aufrecht, wonach sich die Unterordnung der Seestädte unter die neue Verfassung von selbst verstehe, folglich eine rechtliche Nothwendigkeit der geforderten seestädtischen Erklärung für den dabei ins Auge gefaßten Zweck nicht vorliege.

Daß dies die richtige Auffassung der auf die Seestädte bezüglichen Verhandlungen des außerordentlichen Landtags sei, ergibt sich aus einer Vergleichung der Actenstücke mit Evidenz. Mit Bezug auf die in dem vierten Comiteebericht geäußerte Ansicht, daß die Seestädte ihre auch nach Aufhebung der Landes-Verfassung noch übrig bleibenden vertragsmäßigen Privilegien noch vor Abgabe einer definitiven Erklärung der Stände über die Auflösung der bisherigen Landesvertretung zur Disposition der höchsten Staatsgewalt würden stellen müssen, enthält das Großherzogliche Rescript vom 13. Mai 1848 nachstehende Ausführung:

„Wir eröffnen auch in Bezug auf die im vierten Comitee-Bericht sub II. 8. und 9 beregten Fragen und den darauf am 11. d. M. von der Landes-Versammlung gefaßten Beschluß, daß, da die zu errichtende Repräsentativ-Verfassung alle Bestandtheile des Landes umfassen und diese zu Einem constitutionellen Staate

vereinigen muß und wird, hieraus ganz von selbst folgt, daß auch die Seestädte Rostock und Wismar aller aus solcher Verfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten theilhaftig, mithin der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterworfen sein werden, und bisherige Privilegien und vertragmäßige Rechte derselben nur in so weit in Wirksamkeit verbleiben können, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen werden. — Zwischen den privativen seestädtischen Gerechtigkeiten, welche hiernach in Wegfall kommen müssen, und denjenigen, welche fernerhin Bestand behalten können, jezt im Voraus die Grenzlinie zu ziehen, ist schon um deswillen unthunlich, weil die künftige Verfassung in ihren einzelnen Zügen noch nicht vorliegt, sondern erst mit den durch Wahlen zu bildenden neuen Ständen vereinbart werden soll; daß aber die Seestädte zu einer, jene Consequenz im Allgemeinen anerkennenden Erklärung bereit sein werden, ist um so mehr zu erwarten, als bis dahin, wo im Wege der Gesetzgebung auf Grund der neuen Verfassung ein Anderes beschlossen sein wird, der status quo unalterirt bleibt, und das Vertrauen gehegt werden darf, daß bei Feststellung dieser neuen Verfassung selbst sowohl als bei der demnächstigen Gesetzgebung auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Seestädte allethalbten Rücksicht werde genommen werden.“

Die ständische Schlussantwort hält den Inhalt dieses Rescripts „in so weit für ausreichend, als es auf die Ertheilung einer landesherrlichen Erklärung ankommt.“ Die Stände erklären sich also mit dem, was der Landesherr rücksichtlich der Unterordnung der Seestädte unter die neue Verfassung beabsichtigt, völlig einverstanden. Sie hegen jedoch Zweifel, ob es nicht etwa den Seestädten gelingen möchte, die von ersteren gebilligte landesherrliche Absicht zu vereiteln, wenn man sich nicht ihrer Zustimmung durch eine von ihnen auszustellende Urkunde versicherte. Diese Zweifel der Stände treten indessen mit geringer Zuversicht auf, wenn es in der Schlussantwort heißt, daß durch die landesherrliche Erklärung die in dem Comitébericht hinsichtlich der Seestädte angeregten Punkte noch nicht erledigt seien, „da nichtsdestoweniger der vertragmäßige Rechtsboden für die besonderen politischen Vorrechte der Seestädte von Bestand bleiben dürfte.“ An diese in Form einer Vermuthung auftre-

tende und nicht näher begründete Ansicht schließen dann die Stände die mehrerwähnte Bedingung hinsichtlich der Seestädte an.

Hieraus erhellt, daß die Bedingung nur im Interesse der Sicherung der Verfassungsreform gestellt ward, und daß, wenn die Stände von der Ansicht ausgingen, daß die Bedingung gestellt werden müsse, um etwa mögliche Weiterungen bei Zeiten abzuschneiden, ihnen doch nichts ferner lag, als der Gedanke, daß diese Bedingung von den seestädtischen Magistraten sich würde als Mittel benutzen lassen, um durch unbegründete Ansprüche das Gelingen der Verfassungsreform zu hintertreiben oder für Verzichtsleistung auf Rechte, die selbstverständlich dahinfielen, willkürlich hoch gegriffene Summen vom übrigen Lande als Entschädigung zu erpressen. Nachdem nun aber die buchstäbliche Ausführung der Bedingung sich als unmöglich erwiesen hatte, mußte es in Erwägung gezogen werden, ob der Zweck nicht auch ohne dieselbe sichergestellt sei; und damit kam wieder die vom Landesherrn stets festgehaltene Rechtsüberzeugung, daß die Unterwerfung der Seestädte unter die neue Verfassung nur die rechtliche Folge der vereinbarten Gesamt-Reform und eine Anerkennung dieser Thatsache Seitens der Seestädte in Form einer besonders auszustellenden Bescheinigung daher ganz überflüssig sei, zu ihrer vollen Geltung. Diese landesherrliche und von den Ständen nicht verneinte, sondern nur als möglicherweise bestreitbar hingestellte Ansicht von den Rechtsfolgen der Vereinbarung über die Reform der Landes-Verfassung für die Stellung der Seestädte zu derselben ruhet auf dem sichersten Grunde. Denn Rostock, obwohl innerhalb der alten Verfassung in mancher Beziehung eine Sonderstellung einnehmend, bildete doch auf Landtagen nicht einen dritten Stand, und Wismar stand sogar außerhalb des ständischen Verbandes. Wenn daher Landesherr und Stände die Einführung einer Repräsentativ-Verfassung für das ganze Land beschlossen hatten, so stand es den Seestädten weder frei, durch eine abstimmmige Meinung diesen Beschluß unwirksam zu machen, noch sich den Konsequenzen desselben zu entziehen. Der ganze vertragmäßige Grund ihrer Sonderrechte wich unter ihren Füßen, sobald die altständische Verfassung aufhörte zu bestehen und der Landesherr sich in ein constitutionelles Staatsoberhaupt verwandelte. Mit dem patrimonialen Landesherrn standen sie in vertragmäßigem Verhältnis; dieses Rechtssubject, mit welchem sie ihre Tractate geschlossen und gegen welches sie dieselben rechtlich geltend zu machen hatten, verschwand bei Einführung

der constitutionellen Verfassung. Es geschah daher jeder berechtigten Forderung Genüge, wenn die Abgeordneten-Kammer beschloß, die Haftpflicht für Entschädigungen, die etwa im gütlichen oder rechtlichen Wege den Seestädten für den Verlust gewisser Vorrechte zuerkannt werden möchten, auf den Staat zu übernehmen. Darüber hinaus hatten die Seestädte kein Recht. Namentlich fehlte ihnen jeder Rechtsanspruch, an der Feststellung der neuen Verfassung sich als Communen mit entscheidender Stimme zu betheiligen. Sie hatten vielmehr dieser neuen Verfassung und allen ihren Konsequenzen sich lediglich zu unterwerfen. Auch zeigte der spätere Verlauf, daß die Besorgniß einer Störung des Verfassungswerkes durch die Berufung der Seestädte auf ihre vertragmäßigen Vorrechte nicht begründet war. Zwar protestirten die Magistrate gegen das neue Staats-Grundgesetz; aber von der Bürger-Repräsentation beider Seestädte wurden diese Proteste ausdrücklich gemißbilligt und die Magistrate weigerten sich nicht, bei der Ausführung der constitutionellen Verfassung hilfreiche Hand zu leisten. Im Bewußtsein ihres Rechtes konnte die Staats-Regierung einer etwaigen weiteren Prosequirung jener Proteste, an welche ohnehin nicht ernstlich gedacht ward, mit höchster Ruhe und Zuversicht entgegensehen. Der Zweck der Bedingung war also erfüllt: Die Staatseinheit unter der Herrschaft der Repräsentativ-Verfassung gegen die befürchtete Störung durch Versuche der Seestädte, den Konsequenzen dieser Verfassung sich auf Grund ihrer alten Sonderrechte zu widersetzen, vollständig gesichert. Damit war der Sache nach und im Sinne der Landtags-Beschlüsse die Bedingung selbst erfüllt, deren buchstäbliche Erfüllung nicht weniger unnöthig als unmöglich war. Ein anderes Verhalten in dieser Angelegenheit hätte in Widerspruch mit den Beschlüssen des außerordentlichen Landtages gestanden, und nicht bloß den Zweck der damals getroffenen Vereinbarung vereitelt, sondern das Land voraussichtlich in einen verfassungs- und rechtlosen Zustand gebracht, während auf dem eingeschlagenen Wege jedes Interesse gewahrt und jedes Recht geachtet ward.

Endlich kann ein Recht der alten Stände, die Ausführung der von ihnen gestellten Bedingung zu überwachen, nicht anerkannt und die Ansicht nicht für begründet gehalten werden, daß eine etwaige Nichtbeachtung jener Bedingung die Wiederbelebung der alten Stände zur rechtlichen Folge gehabt habe. Die alten Stände hatten durch ihre Beschlüsse auf eine Theilnahme an der Vereinbarung über die neue Verfassung verzichtet und sich

in einen Zustand versetzt, welcher selbst die Möglichkeit einer Mitwirkung ausschloß. Die Landesherrschafft und die Abgeordneten-Kammer, welche vereinigt das Recht empfangen hatten, die Auflösung der bisherigen Landes-Vertretung zu beschließen, hatten auch allein die Befugniß zu prüfen, ob sie dabei nach Maßgabe der Landtags-Beschlüsse verfahren. Sie waren nur sich selbst verantwortlich, nicht den alten Ständen, welche ihre Landstandschafts-Rechte aufgegeben hatten. Die alten Stände waren nicht in einen bloßen Ruhestand getreten, aus dem sie nach Belieben geeigneten Falls in ihre alte Wirksamkeit wieder zurückkehren konnten, sondern sie hatten sich und ihr Recht für immer dahingegeben. Nicht ihre Auflösung selbst, welche schon feststand, sondern nur der Zeitpunkt ihrer Auflösung war noch festzustellen, und diese Feststellung hatten sie, ihrem Beschlusse gemäß, mit verbundenen Augen zu erwarten.

§. 20. b. Die Bedingung hinsichtlich der Concurrenz beider Landesherrn bei der Auflösung der Ritter- und Landschaft.

Von Seiten der Kläger ward die Behauptung aufgestellt, die Landstände hätten die Niederlegung ihrer Landesvertretungs-Rechte davon abhängig gemacht: daß die beiden Landes-Regierungen mit der einzuberufenden, aus allgemeiner Wahl hervorgegangenen Abgeordneten-Versammlung sich über die neue Verfassung vereinbaren würden.

In Uebereinstimmung damit spricht das Schiedsgericht die Ansicht aus: es sei eine der beiden von den Ständen aufgestellten Bedingungen ihrer Auflösung als politisch berechtigter Corporationen gewesen, daß beide Landesherrn 1) mit den neuen Repräsentanten über die Auflösung der Landstände im Wege der neuen Verfassung einig wurden, und daß beide 2) sodann die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen für aufgelöst erklärten.

Es ist nun aber, so wird weiter argumentirt, diese Bedingung nach ihren beiden Theilen unerfüllt geblieben, indem nur der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin mit den neuen Repräsentanten einig geworden ist und nur durch ihn die Landstände für aufgehoben erklärt sind. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz hat sich durch die Botschaft vom 11. Aug. 1849 außer Stande erklärt, die Verhandlungen behufs Vereinbarung einer Verfassung mit der zu solchem Zwecke erwählten Abgeordneten-Kammer fortzusetzen. Die für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin publicirte

Verfassung ist ohne Theilnahme des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz für abgeschlossen angenommen und Seitens der Strelitzischen Staatsregierung sind auch die alten Landstände nicht für aufgelöst erklärt. Die Bedingung ist also unerfüllt geblieben, und deshalb, so wie nach den Rechten der bestehenden Union, die nur von Seiten des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin ausgesprochene Aufhebung der Landstände weder für die Stände des Stargardischen, noch für diejenigen des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises von rechtlicher Wirkung. Die Erfüllung der Bedingung ist überdies unmöglich geworden, weil der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz jetzt selbst die Erneuerung der Verhandlungen mit den noch zu Recht bestehenden Landständen verlangt, und da nun nicht nur die Aufhebung der alten landständischen Verfassung nur durch eine volle und definitive Uebereinstimmung der beiden Großherzoge und der Stände rechtlich geschehen konnte und diese Aufhebung wie die Herbeiführung einer neuen Landesverfassung nach den in verfassungsmäßigem Wege gefaßten Beschlüssen und durch eine durchgeführte Theilnahme beider Großherzoge hieran erfolgen sollte und sollte erfolgen können, so folgt daraus die Nichtzurechtbeständigkeit der ohne eine solche Theilnahme des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen und publicirten Verfassung, eben so die Nichtzurechtbeständigkeit der erfolgten Aufhebung der Landstände Seitens des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, und dies zwar eben so wohl für den Mecklenburgischen und Wendischen als für den Stargardischen Kreis.

Eine Prüfung der hier vorgetragenen Meinung hat sich zunächst den Wortlaut des in Bezug auf den Modus der Auflösung der alten Stände gefaßten Beschlusses zu vergegenwärtigen.

Die Comitee kommt in ihrem vierten Bericht unter II. 2, nachdem sie wiederholt auf die Rechtsfolgen der Auflösung der bisherigen Landesvertretung hingewiesen hat, zu der Erwägung des Zeitpunkts, „wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen zweckmäßig zu geschehen haben werde“, und erachtet, „daß jener Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen den hohen Landesregierungen und den neuen Repräsentanten zu überlassen sei, dergestalt, daß jene Auflösung erst in dem Augenblick eintritt, wo in Folge einer solchen im Wege der neuen Verfassung erfolgten Vereinbarung die Landesherren die Ritter- und Landschaft als politisch berechnete Corporationen für aufgelöst erklären.“



Die ständische Schlußantwort eignet sich diesen Vorschlag mit folgenden Worten an: „Auch inhärrren sie (die Stände) den ebendasselbst (im vierten Comiteebericht sub II.) sub 2 . . . sich findenden Entwicklungen und resp. Bedingungen, betreffend den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen zweckmäßig zu geschehen haben werde“ u. s. w.

In dem Großherzoglichen Landtagsabschiede wird das Einverständniß mit diesem Theile der ständischen Antwort durch nachstehenden Satz ausgesprochen: „Rückfichtlich der ständischen Erklärung über die sich aus dem bisherigen Verhältniß hervorgehenden Rechte und sonstigen Beziehungen, wie solche in dem vierten Comiteebericht sub II. und ebendasselbst sub 1—3, 5—7 aufgeführt sind, erklären Wir, so viel an Uns liegt, Uns gleichfalls einverstanden.“

Aus dem Wortlaut des hiernach über den Zeitpunkt der Auflösung der Ritter- und Landschaft getroffenen Uebereinkommens läßt sich nur so viel entnehmen, daß die Bestimmung jenes Zeitpunktes in demselben Wege und durch dieselben Factoren erfolgen sollte, wie der positive Theil des neuen Staatsbaus. Ob aber die Worte, wie die Kläger und das Schiedsgericht annehmen, so zu deuten sind, daß nach der Absicht des Beschlusses die Vereinbarung über den Zeitpunkt der Auflösung, um für das einzelne Land rechtsgültig zu sein, nothwendig zwischen jedem der beiden Landesherren einerseits und der gemeinsamen Abgeordneten-Kammer andererseits zu Stande kommen sollte, darüber geben die Worte selbst keinen Aufschluß und die Frage, ob die einseitige Vereinbarung für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ungeachtet der Einseitigkeit Rechtsgültigkeit habe, muß um so mehr nach anderweitigen Entscheidungsgründen sich umsehen, als auf dem außerordentlichen Landtag so wenig der Fall, wo eine Vereinbarung über die beabsichtigte Repräsentativ-Verfassung überhaupt nicht, als der andere Fall, wo sie nur zwischen einem der beiden Landesherren und der Abgeordneten-Kammer zu Stande käme, Gegenstand der Erwägung und darauf berechneter Vorkehrungen geworden ist.

Man ist daher mit Recht, um diese Frage zur Entscheidung zu bringen, auf die Erörterung der zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz obwaltenden staatsrechtlichen Beziehungen eingegangen, so weit dieselben für die Beantwortung der vorliegenden Frage in Betracht

kommen. Das Schiedsgericht gelangt, auf Grund einer ausführlichen Deduction, in dieser Beziehung zu dem Satz:

„Nach der mecklenburgischen landständischen Verfassung bestand zwischen den Ständen der drei, unter der getheilten Landeshoheit zweier verschiedener Landesherren stehenden Kreise eine mit dem rechtlichen Erfolge verbundene Union, daß in allgemein landständischen Angelegenheiten kein gültiger Beschluß des Landtages zu Stande kommen konnte, wenn nicht beide Landesherren in gleicher Weise dazu ihre Zustimmung erteilten.“

Es wird dann aus der Anwendung dieses Satzes auf den vorliegenden Fall das Ergebnis entnommen, daß die nur von Seiten des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin ausgesprochene Aufhebung der alten Landstände für diese nicht von rechtlicher Wirkung sei.

Eine Prüfung der hierin sich darlegenden Rechtsanschauung hat von einer Darlegung des Wesens der Union zur Zeit des Bestehens der landständischen Verfassung ihren Ausgang zu nehmen.

Die Verbindung der Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Lande in staatsrechtlicher Beziehung hat ihren Ursprung in dem von „Prälaten, Mannen und Städten der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard“ am 1. Aug. 1523 abgeschlossenen Bündniß, welches die Aufrechthaltung und Vertheidigung der Rechte und Privilegien der ständischen Gesamtheit wie der einzelnen Landstände bezweckte. Diese Vereinigung der Landstände, welche man mit dem Namen der Union zu bezeichnen pflegt, fand landesherrliche Anerkennung und kaiserliche Bestätigung. Gestützt auf diese Union widersprachen die Stände in den Jahren 1621 und 1663 der beabsichtigten gänzlichen Landestheilung. Wiederholt ward die Union in dem zwischen dem Schwerinschen und dem jüngst begründeten Strelitzschen Regentenhause unter dem 8. März 1701 abgeschlossenen „Hamburger Vergleich“ anerkannt. Im J. 1748 beabsichtigten die Landesherren, um den Unzuträglichkeiten zu entgehen, welche für die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Rechte aus der Gemeinsamkeit der Landstände sich ergaben, eine Aufhebung der Union, und schlossen zu diesem Zweck unterm 3. Aug. 1748 die sogenannte Auseinandersetzungs-Convention. Doch ward die letztere wieder aufgehoben und in dem zwischen dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin und den Landständen am 18. April 1755 abgeschlossenen „Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich“, dem am 30. Sept. desselben Jahres auch der Herzog von Mecklenburg-Strelitz

beitrat, die Union der Landstände von Neuem anerkannt und in ihren rechtlichen Beziehungen durch einen besonderen Artikel ausführlich festgestellt. Unter dem 14. Juli 1755 schlossen die Herzoge beider Linien mit einander einen Hausvertrag ab, den sogenannten „Erläuterungs-Vertrag“, in welchem auch ihre beiderseitigen Beziehungen zu den gemeinschaftlichen Landständen in Grundlage des Hamburger Vergleichs von Neuem geregelt wurden. Durch die Auflösung des Deutschen Reichs und den Anschluß der beiden Herzoge an den Rheinbund veränderte sich deren Stellung nach außen in einer Weise, welche noch einmal den Wunsch einer Aufhebung des Unionsverhältnisses hervorrief und zu einer vorläufigen Vereinbarung (Ludwigslust, 5. Decbr. 1808) führte, die indessen nicht zur Ausführung gedieh und nicht einmal ratificirt zu sein scheint.

Die Rechtssubjecte der Union sind, wie alle aufgeführten Actenstücke übereinstimmend bezeugen, lediglich die Landstände. Dies erhellt schon ganz deutlich aus der Ueberschrift des vierten Artikels des Landesvergleichs: „Von der Union der Landstände,“ und alle einzelnen Paragraphen dieses Artikels bestätigen dies. Der §. 138 erkennt für die „gesammte Ritter- und Landschaft“ die unwandelbar verbindliche Kraft und Wirkung der Union von Neuem an. Wenn hierauf der §. 139 fortfährt:

„Es versteht sich also die Landes-Union theils von der Verbindung der Provinzen unter sich, theils von der Verbindung der Landstände, nämlich der Ritterschaft und der Städte, in Ansehung ihrer selbst unter einander,“

so lehrt schon das logische Verhältniß, in welchem dieser Paragraph zu dem vorhergehenden steht, daß hier nicht eine Erweiterung, sondern nur eine nähere Bestimmung des Rechtssubjects gegeben werden soll. Einerseits soll danach das Unionsverhältniß zwischen den Ständen, sofern sie in Stände des Herzogthums Schwerin und des Herzogthums Güstrow, und weiter in Stände des Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardischen Kreises zerfallen, andererseits zwischen den Ständen, sofern sie in Ritterschaft und Landschaft zerfallen, Statt finden. Diesem gemäß handelt denn auch der §. 140 nur von der Vereinigung der Ritter- und Landschaft in beiden Herzogthümern mit Einschluß des Stargardischen Kreises, der §. 141 aber von der zwischen den beiden Ständen, der Ritterschaft und der Landschaft, bestehenden Union. Im §. 143 ist ausdrücklich gesagt, daß

in einem anderen, obigem zuwider laufenden Verstande die Union vom Jahre 1523 nie, weder gerichtlich noch außergerichtlich, angezogen und gebraucht werden solle.

Die Landesherren wurden von dem Unionsverhältniß nur so weit berührt, als dies eine Folge ihrer landesherrlichen Beziehungen zu den Landständen war. Es mußten gewisse Rechtsnormen aufgefunden werden, welche in Bezug auf die Berufung und Schließung der Landtage und die sonstigen Beziehungen zu den ständischen Organen die Concurrenz der beiden Landesherren regelten. Diese Normen fanden in dem Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 und in dem Hausvertrag vom 14. Juli 1755 ihre vertragsmäßige Feststellung. Durch dieselben wird dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin allein die hoheitliche Stellung der Gesamtheit der Landstände gegenüber zugesprochen, während der Herzog von Mecklenburg-Strelitz nur zu den Eingefessenen von Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises in hoheitlichem Verhältnisse steht. Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, „als unter dessen Regierung kundbarlich der größte Theil der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft sich befindet,“ soll nach §. 8 des Hamburger Vergleichs, wenn ein Landtag oder anderer gemeinsamer Convent anzustellen ist, „die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch soviel in specie den Stargardischen Adel und Städte betrifft, darüber an Herrn Herzogs Adolph Friedrich (von Mecklenburg-Strelitz) Durchlaucht geschrieben und von den in Proposition zu bringenden Punkten Part gegeben werden, damit der Terminus den Stargardischen eingefessenen Landständen, um dem Herkommen nach bei den Landtagen oder anderen gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimirt werden könne, da dann auch Ihre Durchlaucht frei bleibt, *ratione Dero* Stargardischen Districts jemand der Ihrigen solchem Landtage, wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beizohnen und selbigen Districts Nothdurft oberserviren zu lassen.“ Im Wesentlichen ward dies Verhältniß durch §. 6 des Hausvertrages vom 14. Juli 1755 bestätigt. Das umfassendere Recht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin zeigt sich auch in einzelnen Formen und Curialien bei der Verhandlung mit den Landständen. Jener ist überall derjenige Theil, welcher die Initiative, „die Proposition und das Directorium“ hat, während der Herzog von Mecklenburg-Strelitz als bloßer Inhaber der Kreishoheit darauf beschränkt ist, für seinen Kreis den auf die Gesamtheit der Stände bezüglichen Handlungen des Schwe-

rinschen Landesherren, z. B. der Eröffnung und Schließung der Landtage, den Landtagspropositionen u. s. w. zu accediren.

Dieses ungleiche Verhältniß zu den Ständen begründet aber so wenig eine Unterordnung des einen Landesherren unter den andern als eine Union in der Landesherrschaft. Vielmehr nehmen die genannten beiden Verträge sorgfältig darauf Bedacht, eine Vermischung der Territorialhoheit und der Regierungsgewalt zu verhüten und jedem der beiden Landesherren die volle Unabhängigkeit von dem andern zu sichern. Nach dem Hamburger Vergleich §. 5 soll, „zur Verhütung der *ex communione* zu besorgenden Streitigkeiten der Herzog von Mecklenburg-Strelitz „den erlangten Stargardischen District *privatim* regieren und solchermaßen darin die *Jura territorii et superioritatis*, sowohl in *Ecclesiasticis* als *Politicis*, wie die Namen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren, mithin auch die in dem District vorhandenen Mecklenburgischen Adelligen und andere Vasallen als *Dominus feudi directus* belehnen.“ Später ward freilich von Seiten des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz eine Mitherrschaft in dem Schwerinschen Landesantheil in Anspruch genommen. Aber in dem Hausvertrage vom 14. Juli 1755 entsagte derselbe „allen bisherigen Präntensionen auf eine *Communio* oder auf ein *Condominium* in Ansehung der Schwerinschen und Güstrowschen Lande und Regierung“ (§. 2), wogegen der Herzog von Mecklenburg-Schwerin in Bezug auf den Stargardischen Kreis eine gleiche Erklärung abgab und dem herzoglich Strelitzischen Hause nach Inhalt des Hamburger Vergleichs die völlige Landeshoheit über diesen District nochmals zusicherte (§. 3). Einestheils auf dieser völligen Unabhängigkeit beider fürstlichen Häuser von einander in Bezug auf Landeshoheit und Regierungsrechte, andernteils auf ihrem ungleichen Verhältniß zur Gesamtheit der Landstände beruht es, daß sie mit diesen niemals in gemeinsamen, sondern stets in gesonderten Acten verhandeln.

Wie demnach die Union nicht eine Hoheits- oder Regierungs-Gemeinschaft beider fürstlichen Häuser ist, so ist sie weiter auch nicht mit einer Union der beiderseitigen Gebiete oder Staaten zu verwechseln. Denn zunächst sind durch sie nur diejenigen Theile des Landes mit einander verbunden, welche durch die Stände vertreten werden, ausgeschlossen von denselben also das gesammte Domanium, die Stadt und Herrschaft Wismar, die Stadt Neustrelitz, das Fürstenthum Rakeburg, früher auch die Städte im Fürstenthum Schwerin. Schon aus diesem Grunde konnte die den unirten Stän-

den zugesicherte Gleichheit der Gesetzgebung und der Einrichtungen sich nicht auf das gesammte Mecklenburg erstrecken. Wenn es daher in §. 140 des Landesvergleichs heißt:

„Was die Union der Provinzen unter sich betrifft; so soll die Union dahin verstanden werden, daß die Eingeseffenen von Ritter- und Landschaft in Unseren Herzogthümern Schwerin und Güstrow mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises in einer unverbrüchlichen Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehen und gelassen werden, dergestalt, daß obgedachte drei Kreise nach einerlei Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen zu regieren“,

so ergeben schon diese Worte selbst, daß diese Zusicherung der Gleichförmigkeit hinsichtlich der Gesetzgebung u. s. w. in allen drei Kreisen diese Kreise nur so weit befaßt, als sie unter ständischer Einwirkung stehen. Mit einer weiter gehenden Deutung würden auch die §§. 192 und 193 des Landesvergleichs nicht vereinbar sein, in welchen für die Landesherren in Betreff der Wemter, Domänen und Kammergüter, der darin geseffenen Untertanen und der landesherrlichen Bedienten das unbeschränkte Recht zum Erlaß von Landes-Verordnungen und Constitutionen anerkannt worden ist.

Die Conformität der staatlichen Einrichtungen und Gesetze wird nach einer anderen Seite hin dadurch geschwächt, daß landesgrundgesetzlich ein Unterschied zwischen solchen Sachen anerkannt ist, welche die Rechte und Pflichten der gesammten Ritter- und Landschaft betreffen, und solchen, welche sich nur auf die einzelnen Landestheile beziehen. Von den letzteren handelt der §. 164 des Landesvergleichs, welcher lautet:

„Uebrigens behalten Wir Uns vor, Unsere Ritter- und Landschaft zu anderen Convocations- und Deputationstagen zu berufen und über Unsere und Unserer Lande besondere Angelegenheiten auf selbigen zu handeln.“

Von diesem Vorbehalt hat vorzugsweise Mecklenburg-Strelitz Gebrauch gemacht, während die Schwerinsche Regierung aus Zweckmäßigkeitsgründen die gemeinsamen Landtage auch zur Verhandlung ihrer Sonder-Angelegenheiten mit den Ständen des Schwerinschen Landes-Antheils zu benutzen pflegte. Es war aber auch nicht ganz selten der Fall, daß auf allgemeinen Landtagen in Sachen, welche die Rechte und Pflichten der gesamm-

ten Ritter- und Landschaft betrafen, die Stände der verschiedenen Landestheile abweichende Beschlüsse faßten. In Folge dessen bestehen denn auch in beiden Ländern rücksichtlich des Contributionswesens, der Gesetzgebung und sonstiger Einrichtungen wesentliche Verschiedenheiten. So weit nicht ständische Rechte oder ständische Interessen entgegenstanden, war jedem der beiden Landestheile eine freie, die Einführung der ihm zweckmäßig erscheinenden Einrichtungen gestattende Bewegung gesichert. Auch wird der Einwohner des einen Landestheils in dem anderen als Ausländer angesehen, wenn nicht eine Ausnahme davon speciell durch Gesetz oder Vertrag begründet ist.

Die hiernach der Union gezogenen Grenzen wurden noch dazu in der Praxis nicht einmal innegehalten. Im Gegensatz zu der häufigen Verschiedenheit der Beschlüsse der Schwerinschen und der Strelitzischen Landstände über gemeinsame Angelegenheiten auf allgemeinen Landtagen kam es auch vor, daß über gemeinsame Angelegenheiten auf Sonderlandtagen (Convocations- und Deputationstagen) verhandelt ward. Ein hervorragendes Beispiel dieser Art ist der Convocationstag zu Rostock vom Oct. 1754 bis April 1755, auf welchem zwischen dem Schwerinschen Landesherrn und den Ständen die Verhandlungen über den Landesvergleich gepflogen und am 18. April 1755 zum einseitigen Abschluß geführt wurden. Das Strelitzische Fürstenhaus trat dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich erst durch die Agnitions-Acte vom 30. Sept. 1755 bei, nachdem es inzwischen den Hausvertrag vom 14. Juli desselben Jahres mit der Schwerinschen Linie abgeschlossen hatte. Ein zweites hervorragendes Beispiel der Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten auf Sonderlandtagen bietet der Convocationstag zu Rostock vom 1. Sept. 1808. Hier wurden vom Herzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin den Ständen Mecklenburgischen und Wendischen Kreises die tiefgreifendsten Verfassungs-Reformen proponirt. In der vorläufigen Antwort der Stände auf die landesherrliche Proposition ward zwar der Landesherr ersucht, diese Angelegenheit auf einem allgemeinen Landtag verhandeln zu lassen oder einem solchen wenigstens die definitive Beschlußnahme vorzubehalten. Die landesherrliche Resolution aber erklärte darauf, daß, wenn auch der Herzog gegen die Fortdauer der Union nichts einzuwenden habe, es doch nach dem Hamburger Vergleich und dem Erbvergleich von 1755 ihm und den Ständen seines Antheils zustehe, mit Beschlüssen voranzugehen und

demnächst den Stargardern die Accession anheimzugeben, und der Herzog bezeichnete es als ein freiwilliges Zugeständniß, wenn er seinen Ständen bewilligen wolle, daß sie an ihre Beschlüsse nicht eher gebunden sein sollten, als bis sie sich mit der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises berathen und um deren Accession beworben hätten. Da indessen die beabsichtigte Verfassungs-Reform nicht zur Ausführung kam, so blieb diese Differenz auf sich beruhen.

Je complicirter in der neueren Zeit die Staatsbedürfnisse sich gestalteten, desto mehr mußte das Ungenügende der politischen Formen hervortreten, welche in den Jahren 1523, 1701 und 1755 die Anforderungen zu befriedigen vermochten. Die „Bemerkungen“ zu dem der Abgeordneten-Kammer vorgelegten „Entwurf des Staats-Grundgesetzes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“ charakterisiren (S. 42) den vorgefundenen, innerlich unhaltbar gewordenen Zustand des Unions-Verhältnisses mit folgenden treffenden Worten: „Der Rechtfertigungsgrund für dies Verhältniß war zuletzt nur noch ein empirischer, und würde dessen innere Unhaltbarkeit schon früher sich herausgestellt haben, wenn man von der einen oder anderen Seite gemeint gewesen wäre, die daraus sich ergebenden Consequenzen streng durchzuführen. Nach bestimmten Normen waren die gegenseitigen Beziehungen überall nicht geordnet; man folgte der Gewohnheit und dem Brauche, nahm in einzelnen Fällen die Zweckmäßigkeit zur Richtschnur und ein wechselseitiges Entgegenkommen und Nachgeben bewirkten den Fortbestand der Vereinigung bis in die neueste Zeit. So oft zwischen den Regierungen und den Ständen des einen Landestheils über eine oder die andere Maßregel eine Vereinigung erreicht werden konnte, so war, wie die Erfahrung dies nachweist, das Unions-Verhältniß kein weiteres Hinderniß für deren Ausführung, und diente dies Verhältniß, wenn man auf die rechtliche Wirkung desselben einen Blick wirft, gemeinlich nur zur Entlehnung eines dilatorischen Behelfs, wenn Ritter- und Landschaft des einen Landestheils nicht geneigt waren, auf die allein von ihrem Landesherren gemachten Vorschläge näher einzugehen.“ In den Motiven zu dem Strelitzischen Entwurf eines Staats-Grundgesetzes wird auf diese Schwerinschen Motive mit den Worten Bezug genommen, daß letztere für Mecklenburg-Strelitz dieselbe Bedeutung hätten.

Daß die Union in ihrem hier dargelegten Wesen und Bestande nicht in die Repräsentativ-Verfassung übertragen werden konnte, sondern mit



ihren Trägern, den alten Landständen, gleichzeitig untergehen mußte, folgt freilich aus dem Wesen der Repräsentativ-Verfassung selbst, weshalb, wenn dennoch in den Verhandlungen von einem Fortbestand der Union die Rede war, dabei nur an neuzuschaffende Einrichtungen gedacht werden konnte, in welchen die frühere Union in einer andern, der constitutionellen Verfassung entsprechenden Form fortbestand. Es berührt dies jedoch die Frage nicht, ob und in wie weit dem alten Unions-Verhältniß noch eine rechtliche Einwirkung auf die Begründung der neuen Verfassung zukam. Zur Vervollständigung der Momente, welche für die Entscheidung dieser Frage bereits in dem alten Unions-Verhältnisse selbst liegen, sind hier noch die bezüglichen Verhandlungen des außerordentlichen Landtags und die später von den drei Factoren des Vereinbarungs-Werkes eingenommene Stellung zu dieser Frage zu berücksichtigen.

Auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 ward die Frage wegen einer Fortdauer des Unions-Verhältnisses nicht eingehend behandelt. Die Schwerinsche Landtags-Proposition erwähnt der Union nicht. Nur in der Strelitzischen Proposition wird der „Wunsch“ ausgesprochen, daß die „bisherige Union der Stände beider Mecklenburgischer Landestheile möge aufrecht erhalten werden können“, aber zugleich vorausgesehen, daß in Rücksicht auf diesen Punkt „bei einer wesentlichen Umgestaltung der bisherigen Verfassung“ sehr schwierige Fragen auftreten würden, weil bei der ungleichen Größe beider Länder durch Beibehaltung solcher Union bei einer ganz veränderten Verfassung leicht die Selbstständigkeit des kleineren Landes beeinträchtigt und sein Interesse gefährdet werden könnte. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz wollte jedenfalls, wie weiter gesagt wird, wegen dieser Angelegenheit bei der Vereinbarung über Abänderung der Verfassung sich und seinen getreuen Ständen (das ist: den zu wählenden Landes-Vertretern) freie Entschließung vorbehalten. Auf Seiten der Stände erwähnte der erste Comité-Bericht der Union als eines zu berücksichtigenden Punktes. Doch erklärte der vierte Bericht unter II. 10, daß die Comité „keine Veranlassung gefunden, auf die sonst noch in dem ersten Bericht speciell hervorgehobenen Punkte“ — zu diesen gehörte die Union — „näher einzugehen, indem diese, insofern sie mit der Aufhebung der bisherigen Landes-Vertretung der höchsten Staatsgewalt zur Disposition fallen möchten, im Wege der neuen Verfassung ihre Feststellung finden werden.“ Die ständische Schlussantwort vom 16. Mai 1848

äußert in Uebereinstimmung damit: „und ist der Fortbestand der Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in Beihalt des vierten Comiteeberichts II. 10 der im Wege der neuen Verfassung vorzunehmenden Berathung zugewiesen worden.“ Nach dem Landtagsabschied soll „über den Fortbestand der Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die erforderliche Berathung zunächst unter beiden Landesregierungen“ veranlaßt werden.

Die Verfügung über die Art, wie etwa die bisherige ständische Union innerhalb der Repräsentativ-Verfassung einen der neuen Staatsform entsprechenden Fortbestand haben könne, blieb daher von jeder Concurrrenz der Mitter- und Landschaft eben so ausgeschlossen wie das gesammte Verfassungswerk. Die Regierungen legten demnachst der gemeinsamen Abgeordneten-Kammer jede ihren besonderen Entwurf eines Staats-Grundgesetzes für das betreffende Großherzogthum vor. Mit Ausnahme von zwei Paragraphen, welche mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse (Wittven-Institute und Universität) der Schwerinsche Entwurf mehr zählte als der Strelitzische, stimmten beide Entwürfe zwar wörtlich überein; sie ruheten aber durchweg auf dem Princip der Getrenntheit der beiderseitigen Landesverfassungen. Die Motive des Schwerinschen Verfassungs-Entwurfs, welchen in dem Strelitzischen Entwurf beige stimmt wird, entwickeln die Nothwendigkeit einer vollständigen Separation beider Staaten, indem sie bemerklich machen, daß wegen des Erfordernisses der Minister-Verantwortlichkeit, der Auflösung der Abgeordneten-Kammer, der Formirung eines Budgets und der daraus sich ergebenden Consequenzen, so wie wegen mancher anderen Punkte, eine Verschmelzung der beiden Staaten zu einem staatlichen Ganzen, unter Aufhebung der legislativen und administrativen Selbstständigkeit derselben, würde geschehen müssen, wenn eine Gemeinschaft der Vertretung bei einer Repräsentativ-Verfassung Bedeutung haben und behalten solle. Sie erklären sich deshalb gegen eine Beibehaltung gemeinschaftlicher Abgeordneten-Versammlungen. In Uebereinstimmung damit behandelte auch die Abgeordneten-Kammer die Verfassung als eine solche, welche zunächst für beide Staaten absondert festzustellen sei, und wenn sich daran später Versuche schlossen, eine Gemeinschaftlichkeit im Verfassungsorganismus zu begründen, so überzeugte man sich doch von der Unmöglichkeit, dieselbe ohne eine Unterordnung des einen Staatsoberhauptes unter das andere durchzuführen. Nachdem die Strelitzische Regierung die Ver-

handlungen abgebrochen hatte, faßte die Abgeordneten-Kammer sogar zum Ueberfluß noch den Beschluß: sie erachte unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufhebung der Union beider Mecklenburg für nothwendig und fordere die Schwerinschen Commissarien auf, die zu dem Ende erforderlichen Einleitungen zu treffen. Sie verband damit das Gesuch, daß die Schwerinsche Regierung demnächst auf eine Wiedervereinigung beider Länder mittelst eines abzuschließenden Staatsvertrags Bedacht nehmen wolle. Die Auflösung der Kammer erfolgte am 22. Aug. 1849 durch besondere Botschaften beider Großherzoge.

Hiermit hat die Darlegung der auf die Union bezüglichen Verhältnisse den Punkt erreicht, von wo sich die bei der Frage wegen der Rechtsgültigkeit der einseitigen Vereinbarung und Publication der neuen Verfassung in Betracht kommenden Momente sämmtlich übersehen lassen. Mit Hülfe des gewonnenen Einblicks in Bestand und Wesen der Union läßt sich nun das Urtheil über die Rechtsgültigkeit des Staats-Grundgesetzes für Mecklenburg-Schwerin, so weit dieselbe aus Gründen des bisherigen Unionsverhältnisses angefochten worden ist, in nachstehenden Sätzen zusammenfassen.

1. Die Mecklenburgische Union war eine Union der Landstände, also nicht der Landesherren oder der Staaten.

2. Die Vereinbarung der beiden Landesherren mit den alten Ständen wegen Aufhebung der ständischen und Einführung einer Repräsentativ-Verfassung war daher zugleich eine Vereinbarung wegen Aufhebung der Union. Zielen die Rechtssubjecte der Union durch Auflösung von Ritter- und Landschaft dahin, so war damit die Aufhebung der Union selbst erfolgt.

3. So weit der Inhalt der Verträge zwischen beiden Großherzoglichen Häusern auf die Union bezüglich und durch dieselbe bedingt war, verloren mit der Aufhebung der Landstände jene Verträge ihren Organstand und erloschen damit in den betreffenden Bestimmungen. So weit der Inhalt der Verträge von dem Bestehen der Landstände unabhängig war — z. B. in Ansehung des Antheils von Mecklenburg-Strelitz an den Mecklenburg-Schwerinschen Elbzoll-Einkünften — blieben dieselben auch nach Aufhebung der Landstände in Kraft.

4. Schon durch die Union war keiner der beiden Landesherren behindert, einseitig für sein Land — erforderlichen Falls nach eingeholter Zustimmung der Landstände — die ihm zweckmäßig erscheinenden Ordnungen und Gesetze zu erlassen.

5. Wenn nicht dieses bestehende Rechtsverhältniß der beiden Landesherren zu einander verschoben und nicht der eine zu dem anderen in ein ganz neues Verhältniß der Abhängigkeit versetzt werden sollte, so war jeder von beiden vollkommen berechtigt, über die Form der in seinem Lande einzuführenden Repräsentativ = Verfassung mit der gemeinsamen Abgeordneten = Kammer eine gültige Vereinbarung abzuschließen.

6. Aus diesem Recht jedes einzelnen Landesherrn, sich unabhängig von dem anderen über die Repräsentativ = Verfassung seines Landes mit der gemeinsamen Abgeordneten = Kammer zu vereinbaren, darf die Befugniß abgeleitet werden, in gleich unabhängiger Weise den Zeitpunkt, wo für das betreffende Land Ritter = und Landschaft aufhören sollen als politische Corporationen zu bestehen, im Verein mit der Abgeordneten = Kammer zu bestimmen. Der letztere Act war nichts als der negative Theil des Verfassungswerkes.

7. Das Recht des einzelnen Landesherrn, sich mit der zur Vereinbarung der Repräsentativ = Verfassung berufenen gemeinsamen Abgeordneten = Kammer über diese Verfassung und über den Zeitpunkt der Auflösung von Ritter = und Landschaft als politischer Corporationen zu vereinbaren, schließt das Recht in sich, die vereinbarte Verfassung zu publiciren.

8. Die Rechtsgültigkeit der einseitigen Vereinbarung ist auch von Mecklenburg = Strelitz nicht bestritten worden. Die dortige Regierung handelte, als sie mit Sicherheit den Abschluß der einseitigen Vereinbarung vorausjah, in der Voraussetzung der Gültigkeit dieser Vereinbarung. Weder berief sie ihre Abgeordneten ab, nachdem durch die Botschaft vom 11. Aug. 1849 die Verhandlung mit der Abgeordneten = Kammer Strelitzischerseits abgebrochen war, noch legte sie, als sie am 22. Aug. 1849 sich an dem Act der Auflösung der Abgeordneten = Kammer betheiligte, Verwahrung gegen die Rechtsgültigkeit der einseitigen Vereinbarung ein.

9. Auch noch die späteren Schritte von Mecklenburg = Strelitz stehen mit dieser Auffassung in Uebereinstimmung. Die Strelitzische Regierung machte verschiedene Versuche, auch ihrerseits zu einer einseitigen Vereinbarung wegen einer neuen Verfassung mit den alten Ständen zu gelangen. Als diese Versuche fehlschlügen, verlangte sie zwar die Mitwirkung von Mecklenburg = Schwerin zu einer nochmaligen Berufung von Ritter = und Landschaft zu einem Landtage; sie wollte aber auch mit dieser Anforderung die Thätigkeit der alten Stände nur für Mecklenburg = Strelitz in Anspruch

nehmen, und bestritt keinesweges die Gültigkeit der von Seiten des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin mit der Abgeordneten-Kammer abgeschlossenen Vereinbarung.

10. Wäre aber Mecklenburg-Strelitz aus dem alten Unionsverhältniß auch wirklich berechtigt gewesen, bei der Auflösung von Ritter- und Landschaft als nicht auszuschließender Factor mitzuwirken, so würde daraus nicht folgen, daß die ohne diese Mitwirkung durch den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verfügte Auflösung von Ritter- und Landschaft nicht rechtsgültig sei. Die Ungültigkeit der einseitigen Handlung würde aus der fehlenden Mitwirkung von Mecklenburg-Strelitz nur dann zu folgern sein, wenn Mecklenburg-Schwerin nicht berechtigt gewesen wäre, die Mitwirkung von Mecklenburg-Strelitz, diese Mitwirkung als erforderlich vorausgesetzt, zu verlangen, und Mecklenburg-Strelitz nicht verpflichtet, diese Mitwirkung zu gewähren. Es war aber ein vollkommen berechtigtes Verlangen von Mecklenburg-Schwerin, daß Mecklenburg-Strelitz ihm zur Beseitigung des Hindernisses behülflich sei, welches in der zu beschaffenden Auflösung von Ritter- und Landschaft der Publication der gültig geschenehen Vereinbarung entgegenstand. Dadurch, daß Mecklenburg-Strelitz seine Mitwirkung widerrechtlich vorenthielt, verzichtete es auf das Recht, dieselbe zu üben, und berechnigte Mecklenburg-Schwerin, dieselbe zu suppliren. Für Mecklenburg-Schwerin stand es nun zur Wahl, entweder im Wege Rechts die Mitwirkung von Mecklenburg-Strelitz zu erzwingen oder auf seine eigene Hand mit der Auflösung der alten Stände und der Publication der neuen Verfassung vorzugehen und es Strelitz zu überlassen, sein vermeintliches Recht zur Geltung zu bringen. Hätte Mecklenburg-Schwerin den ersteren Weg gewählt, so würde es den Organismus seines staatlichen Lebens den größten Störungen und Gefahren ausgesetzt haben. Ihm blieb daher nur übrig, den letzteren Weg einzuschlagen und ein Verfahren zu wählen, welches in staats- und völkerrechtlicher Beziehung in anerkannter Ueblichkeit ist.

11. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin war um so mehr berechtigt, den fehlenden Consens des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz bei dem Act der Auflösung der Ritter- und Landschaft zu suppliren, als der erstere allein zu der Gesamtheit der Ritter- und Landschaft in einem hoheitlichen Verhältniß stand und die Mitwirkung des letzteren bei jenem Act immer nur die Bedeutung in Anspruch nehmen konnte,

daß derselbe mit Bezug auf die Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises dem auf die Gesamtheit der alten Stände bezüglichen Auflösungsact seine Zustimmung ertheilte. Es kam noch hinzu, daß Mecklenburg-Strelitz den Versuch, mit der zur Vereinbarung der Repräsentativ-Verfassung berufenen gemeinsamen Abgeordneten-Kammer zu einer Einigung zu gelangen, aufgegeben hatte, ohne es für erforderlich zu halten, dafür die Zustimmung von Mecklenburg-Schwerin einzuholen.

12. Es stand mit dem einseitigen Vorgehen von Mecklenburg-Schwerin nicht im Widerspruch, wenn es wiederholt und auch noch in der Zwischenzeit zwischen dem Abschluß der Vereinbarung und der Publication der Verfassung mit Mecklenburg-Strelitz wegen Lösung des Unionsverhältnisses in Verhandlung trat. Denn diese Verhandlung ging nicht von der Voraussetzung aus, daß ohne Mecklenburg-Strelitz die Auflösung von Ritter- und Landschaft nicht rechtsgültig hätte geschehen können, sondern bezweckte nur eine Verständigung über gewisse Maßnahmen, welche in Folge der Auflösung der alten Stände und der davon unzertrennlichen Auflösung der Union Seitens der beiden Staats-Regierungen sich vernothwendigten. Hätte es sich aber auch dabei um eine gütliche Einigung über den Auflösungsact selbst gehandelt, so würde in dem versuchten Weg der Güte nicht das Zugeständniß liegen, daß die Rechtswirkung des Auflösungsactes von der Theiligung des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz an demselben bedingt sei.

13. Eine etwa durch die einseitig begangene Publication begangene Rechtswidrigkeit würde sich in ihren Rechtsfolgen nicht weiter als auf die Publication selbst erstrecken, also nicht auf die Vereinbarung des Staats-Grundgesetzes, deren Rechtsgültigkeit von Mecklenburg-Strelitz nicht bestritten worden ist.

14. Würde durch das einseitige Vorgehen mit der Publication des Gesetzes wegen Auflösung der Ritter- und Landschaft als politischer Corporationen ein Recht verletzt sein, so könnte dies immer nur ein Recht des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz sein, da die Ritter- und Landschaft die Aufgebung ihrer politischen Rechte definitiv beschlossen und sich jedes Einflusses auf die Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Auflösung begeben hatte.

15. Wollte man aber endlich auch annehmen, daß durch jenes einseitige Vorgehen das Recht der Ritter- und Landschaft verletzt worden sei, und daß aus der Nichtigkeit des Actes sich für sie ein Anspruch auf unver-

änderten Fortbestand als politische Corporationen ergebe, so würde dies immer nicht weiter rückwärts führen als auf den status quo wie er vor der Publication war. Die alten Stände würden dann in jenem Zwischenzustande zwischen Sein und Nichtsein fortleben, in welchen sie mit der Erklärung, ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschafsrechte zu der Folge aufgeben zu wollen, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Stände-Versammlung bilden, und mit der Annahme dieser Erklärung Seitens der beiden Landesherren, eingetreten waren.

### §. 21. **Schluß.**

Das Ergebniß der vorstehenden rechtlichen Beurtheilung ist, daß nicht das Mecklenburg-Schwerinsche Staats-Grundgesetz vom 10. October 1849, sondern der über dessen Rechtsbeständigkeit herbeigeführte Schiedspruch zu Recht nicht besteht. Die Bestellung des Schiedsgerichts setzte schon die Ungültigkeit des Staats-Grundgesetzes voraus, um nur überhaupt in Anwendung kommen zu können, war also, vom Rechtsboden des Staats-Grundgesetzes aus betrachtet, eine Rechtswidrigkeit. Es wurden dabei aber andererseits auch die Normen nicht beachtet, welche die altlandständische Verfassung dafür aufstellte. Auch ist die versuchte Beweisführung für die Rechtsungültigkeit des Staats-Grundgesetzes und des Gesetzes wegen Auflösung der Ritter- und Landschaft dem Schiedsgericht nicht gelungen.

Der Schiedspruch hat daher eine Rechtsüberzeugung nicht zu besiegen vermocht, welche in Mecklenburg eine eben so allgemeine als durch die glänzendsten Autoritäten vertretene ist. Für die Rechtsgültigkeit des vereinbarten und publicirten Staats-Grundgesetzes für Mecklenburg-Schwerin haben die namhaftesten Männer des Landes in öffentlichen Rechtsverwahrungen und anderen kundbaren Actenstücken Zeugniß abgelegt, darunter viele, die in richterlichen Aemtern, zum Theil an den höchsten Landes-Gerichten, stehen. Wir nennen hier zunächst die Namen: Trottsche, Vicepräsident des Großherzoglich Mecklenburgischen Ober-Appellations-Gerichts zu Rostock, Weber, Ober-Appellationsrath daselbst, v. Liebeherr, Director der Großherzoglichen Justizkanzlei und des Großherzoglichen Consistoriums daselbst, v. Bastian (im Jahr 1850) Justizrath daselbst (jetzt Vice-Director a. D.), Dr. Spangenberg, Justizrath daselbst, Dr. Schlie-  
mann, Justizrath zu Schwerin. Von diesen hat v. Liebeherr als

Justizminister und mit ihm die übrigen constitutionellen Minister, der Minister-Präsident von Lützow und die Staatsräthe Stever und Meyer (jetzt Syndicus der Stadt Rostock) die Publication des Staats-Grundgesetzes contrasignirt und in einer großen Anzahl von Denkschriften und sonstigen amtlichen Schreiben deren Rechtsgültigkeit umständlich verfochten; Schliemann war Sachwalt der Schwerin'schen Regierung in den beiden Processen, in welchen sie wegen des Staats-Grundgesetzes als Beklagte erschien; Spangenberg hat die Rechtsverwahrung der Abgeordneten im September 1850 unterzeichnet, die auch die Unterschrift v. Lützow's trägt; die Namen Trosche, Weber und v. Bastian stehen unter dem Aufruf vom 5. Februar 1850 (vgl. oben S. 56). An sonstigen namhaften und kundbar gewordenen Zeugen, welche wegen der von ihnen bekleideten Staats- oder richterlichen Aemter ins Gewicht fallen, mögen hier noch genannt werden: Ministerialrath Dr. Brandt in Schwerin, Syndicus Pohle daselbst, Landyndicus a. D. Groth in Rostock, Criminalrath Ackermann in Lützow, Dr. Rippe in Rostock, die Bürgermeister Ebert zu Grevismühlen und Schultetus zu Malchin, der Amtshauptmann Dankwart zu Wittenburg und mehrere andere Großherzogliche Domanal-Beamte, wie Martini zu Ertnitz, Böcler zu Schwerin, Seitz zu Wismar. Alle hier Genannten haben verwahrende Erklärungen unterzeichnet, in welchen sie nachhergegangenem Schiedspruch die Rechtsgültigkeit der außer Wirksamkeit gesetzten Verfassung aufrecht erhielten. Der genannte Amtmann Böcler zu Schwerin war es außerdem, welcher den Auftrag der Auflösung des Engeren Ausschusses (20. December 1849) auszuführen übernahm. Noch ganz kürzlich hat ein hochgestellter Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Beamter außer Diensten, der seiner Zeit mit der Führung wichtiger Staats-Geschäfte betraut war, in der Schrift: „Gedruckte und ungedruckte Zeitungs-Artikel aus Mecklenburg“ (Berlin 1859) die Rechtsbeständigkeit der durch den Schiedspruch für nichtig erklärten Verfassung mit Entschiedenheit verfochten. Endlich, um auch Zahlen reden zu lassen, erinnern wir daran, daß in Folge des oben erwähnten Aufrufs von Trosche, Weber u. s. w. mehr als 27,000 Mecklenburgische Männer im Februar 1850 die Erklärung an die Schwerin'sche Staats-Regierung eingesandt haben, daß sie das Staats-Grundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vom 10. Decbr. 1849 fort und fort als das legal zu Stande gekommene Rechtsgesetz des Landes anerkennen und demnach jeden hemmenden Eingriff in dasselbe als einen



Act rechtloser Gewalt betrachten. Diesen gewichtigen Namen und Zahlen läßt sich im Lande selbst kaum irgend ein Mann von Bedeutung als kundbar gewordener Vertreter einer abweichenden Rechts-Ueberzeugung gegenüberstellen, da der Einzige, welcher hier etwa genannt werden könnte, der Staatsminister Dr. v. Schröter, doch nicht bloß die factische Wirksamkeit des Staats-Grundgesetzes vom 10. Octbr. 1849 anerkannte und dasselbe als Grundlage gesetzgeberischer Acte benutzte, sondern auch in dem Proceß vor dem Schiedsgericht auf Seiten der Vertheidiger der Rechtsbeständigkeit des Staats-Grundgesetzes stand, den Defensor der beklagten Partei bestellte und dessen Thätigkeit unterstützte und beaufsichtigte, also mindestens zu Denjenigen gerechnet werden muß, welche in der Frage wegen der Rechtsbeständigkeit des Staats-Grundgesetzes noch in Zweifel befangen waren. Auch darf noch daran erinnert werden, daß die Rechtsbeistände, welche für Mecklenburg-Strelitz und für die Ritterschaft gegen das Staats-Grundgesetz thätig wurden, und die Mitglieder des Schiedsgerichts, welches dasselbe für null und nichtig erklärte, insgesammt Nicht-Mecklenburger waren.

---

Die Schrift hat hiemit die Grenze ihrer — lediglich theoretischen — Aufgabe erreicht. Die Entscheidung der Frage, wie die Harmonie zwischen den factischen Verhältnissen und den Forderungen des Rechts in legalem Wege wiederherzustellen ist, sollte hier nicht gegeben werden. Wer die Rechtsüberzeugung theilt, welche in dieser Schrift ihre Begründung finden sollte, der wird auch nach dem gesetzlichen Wege, jene Ueberzeugung zur practischen Geltung zu bringen, nicht vergeblich suchen.

---